Niederlegungsexemplar

des mit der 15. Änderung geänderten Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal



Bezirksregierung Arnsberg Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de **Tel.:** 02931/82-2341, 2324 oder 2306 **Fax.:** 02931/82-46177

Arnsberg, 07.02.2023

Ausfertigungsvermerk

15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsuerlandkreis in der der Gemeinde Lippetal

- Whnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 den folgenden Beschluss gewasst:

- Der Regionarat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalphines für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal zur Kenntnis.
- Der Regionalrat schligßt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synowse in Anlage 3 sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
- 3. Die Anregungen von GASC DE (02) und des Landesbüros der Naturschutzverbände (NSV) NRW (02 und 05) dene micht gefolgt wurde, werden zurückgewiesen.
- 4. Der Regionalrat beschließt gemäß 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 15. Änderung des Regionalplanes für Ven Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 5).

Der Beschluss zu den Nummern 1 - 4 erfolgte instimmig. Die Beschlüsse stimmen mit den Vorschlägen der Verwaltung (siehe Sitzungsvirlage) überein.

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 15. Anderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal – Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal – stimmt nit der vom Regionalrat am 15. Dezember 2022 beschlossenen und der Landesplanungsbeholde mit Bericht vom 15. Dezember 2022 gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) angezeigten Fassung überein. Die von dort vorgenomm in Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen erhoben werden.

(Geschäftsstelle des Regionalrats)

BESCHLUSS

aus der 9. Sitzung des Regionalrates am Donnerstag, 15. Dezember 2022

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 8.b: 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal

Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal - Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW

Vorlage 27/04/2022

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal zur Kenntnis.
- 2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopse in **Anlage 3** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
- 3. Die Anregungen von GASCADE (02) und des Landesbüros der Naturschutzverbände (NSV) NRW (02 und 05) denen nicht gefolgt wurde, werden zurückgewiesen
- 4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).



REGIONAL Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-2520

	Vorlage:		27/04/2022
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	08.12.2022	6	RP Böckelühr
Regionalrat	15.12.2022	8.b	RP Böckelühr
Bearbeitung:	RBe Dietz RBR Riegler RBe Knepper	•	

15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal

Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal

- Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal zur Kenntnis.
- 2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopse in **Anlage 3** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
- 3. Die Anregungen von GASCADE (02) und des Landesbüros der Naturschutzverbände (NSV) NRW (02 und 05) denen nicht gefolgt wurde, werden zurückgewiesen.
- 4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 5).

Vorlage 27/04/2022 Seite 1 von 6

Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Lippetal hat mit Datum vom 03. Dezember 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Ihr stehen Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Durch eine vorausschauende Bauleitplanung soll ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan (FNP) gesichert werden. Die erforderlichen Wohnbauflächen sind nicht mehr aus den vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) des rechtswirksamen Regionalplanes zu entwickeln bzw. stehen nicht zur Verfügung. Daher sind zwei Erweiterungen bzw. eine Rücknahme von ASB erforderlich.

Folgende Änderungen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes (**Anlage 1**) sind vorgesehen:

- die Erweiterung des ASB im Süden des Ortsteils Hovestadt, zwischen Friedhof und Nordwalder Straße, um ca. 3 ha; der rechtskräftige Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest;
- die Erweiterung des ASB im Norden des Ortsteils Lippborg um ca. 7 ha; der rechtskräftige Regionalplan legt hier AFAB fest, der im Süden mit der Funktion Überschwemmungsbereich überlagert wird;
- die Rücknahme des ASB im Norden des Ortsteils Oestinghausen um ca. 2 ha und Festlegung als AFAB.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

2. Verfahrensablauf

2.1. Unterrichtung und Scoping

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 15. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein könnten, wurden mit Schreiben vom 04.01.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplan berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetztes (LPIG DVO) beteiligt. Rückäußerungen wurden bis zum 15.02.2022 erbeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 1) vom 8. Januar 2022 und auf der Website der Bezirksregierung.

Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in die Planbegründung sowie den Umweltbericht eingeflossen.

Vorlage 27/04/2022 Seite 2 von 6

2.2 Aufstellungsverfahren

In seiner Sitzung am 23.06.2022 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 18/02/2022 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 LPIG durchzuführen.

2.2.1 Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 28) am 16. Juli 2022 bekannt gemacht.
Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 25.07.2022 bis einschließlich 25.08.2022 beim
Kreis Soest und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen
ausgelegen. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und des Kreises Soest zugänglich.

In der Bekanntmachung wurde – für den Fall einer pandemiebedingten vollständigen Schließung der Dienstgebäude – die Öffentlichkeit zusätzlich darüber informiert, dass eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen kann. Nach Abschluss der Auslegung ist festzuhalten, dass die Dienstgebäude des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg (z.T. nach telefonischer Voranmeldung) während der Auslegung für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Von der Möglichkeit, die Planunterlagen zusätzlich postalisch zu erhalten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 15. Juli 2022 die 99 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 2) gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 25. August 2022 gebeten.

2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gaben 19 beteiligte öffentliche Stellen eine Stellungnahme ab. Die detaillierte Auflistung aller vorgetragenen Anregungen der Beteiligten (aufgebrochen in Einzelanregungen) ist der Synopse (**Anlage 3**) zu entnehmen. Die Synopse enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen ist (Abwägungsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen keine neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären (siehe Abwägungsvorschläge in **Anlage 3**). Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffen.

Vorlage 27/04/2022 Seite 3 von 6

2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.3 Erörterung

Eine Erörterung ist gem. § 19 Abs. 3 LPIG grundsätzlich nicht vorgesehen. Laut viertem Punkt des Aufstellungsbeschlusses könnte eine Erörterung durchgeführt werden, wenn sich im Beteiligungsverfahren widerstreitenden Aspekte ergeben (siehe Vorlage 18/02/2022). Widerstreitende Aspekte haben sich nicht ergeben. Entsprechend war auch keine Erörterung erforderlich.

3. Anregungen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen, denen nicht gefolgt wurden

Wie aus der Synopse (**Anlage 3**) dieser Vorlage zu ersehen ist, konnte einer Anregung von GAS-CADE (02) und zwei Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände (NSV) NRW (02 und 05) nicht gefolgt werden. Die Anregung von GASCADE stellt auf mögliche externe Kompensationsmaßnahmen ab.

Die Naturschutzverbände sehen keinen Bedarf für Neufestlegung bzw. Erweiterungen von ASB in der Größe von 8 ha und äußern Bedenken gegenüber dem Änderungsbereich 2 Lippborg. Durch die Inanspruchnahme einer 5 ha großen Fläche (Änderungsbereich 2 Lippborg) befürchten sie zudem den Verlust des Anschlusses zweier Biotope (renaturierter Grabenzug und kleiner Waldbereich im Westen) zum Offenland bzw. zum Wald hin. Sie fordern einen ausreichenden Abstand zu diesen Biotopen.

Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Die Anregung von GASCADE (Anregung 02) stellt auf mögliche externe Kompensationsmaßnahmen ab, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Im Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprechend dargelegt, dass dieser Belang den nachgelagerten Planungsund Genehmigungsverfahren vorbehalten ist und bei der weiteren Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Anregungen 02 und 05 NSV NRW

Die Regionalplanungsbehörde hat sich in der Begründung zur Regionalplanänderung zum Aufstellungsbeschluss ausgiebig mit der Frage des ASB-Bedarfs auseinandergesetzt. Im Verfahren wurden keine neuen Sachverhalte vorgetragen, die eine geänderte Bedarfsbewertung seitens der Regionalplanungsbehörde erfordert. Der für die Gemeinde Lippetal prognostizierte Flächenbedarf für ASB beträgt auf Ebene des Regionalplanes ca. 19 ha. Nach der Bilanzierung von Flächennutzungs- und Regionalplanreserven sowie der Fläche eines noch laufenden FNP-Änderungsverfahrens und der Rücknahme von 2 ha des ASB Oestinghausen ist ein Handlungsbedarf für Erweiterungen von ASB in der angestrebten Größenordnung von ca. 10 ha gegeben.

Vorlage 27/04/2022 Seite 4 von 6

Die Forderung der NSV einen ausreichenden Abstand zu den Biotopen einzuhalten ist im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu behandeln. Der Regionalplan im M 1:50.000 (bereichsscharfe Festlegungen) hat nur einen rahmensetzenden Charakter. Mit der vorgesehenen Erweiterung des ASB Lippborg sollen die Voraussetzung für die weitere bauleitplanerische Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten geschaffen werden. Bei der vorgesehenen Erweiterung des ASB handelt es sich um eine Bruttofläche, die neben den eigentlichen Bauflächen bzw. den Baugebieten (Nettofläche), den Flächen für die Erschließung auch mögliche Grünflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit abbildet.

Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist der Belang der NSV zu berücksichtigen. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein entsprechender Abstand von Bauflächen bzw. Baugebieten zu den Biotopen einzuhalten, um die Verbindungsfunktionen möglichst aufrechtzuerhalten.

4. Abschließende Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der 15. Änderung – durch eine zielgerichtete Erweiterung und Rücknahme des Siedlungsraumes – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Lippetal auf Ebene der Regionalplanung geschaffen werden. Insgesamt erfolgt eine Festlegung des Siedlungsraumes zu Lasten des Freiraumes von ca. 10 ha – bei Betrachtung der bereits vorhandenen Nutzung wird lediglich eine Umplanung zu Lasten des Freiraumes in Höhe von ca. 8 ha vorgenommen. Die Erweiterungen des Siedlungsraumes erfolgen dabei behutsam und unter Beachtung anderweitiger Nutzungen. Dennoch können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Gleichwohl kann die Regionalplanung nur durch die Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen, ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 15. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen brachten keine neuen Belange vor, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären oder eine Änderung der Abgrenzungen erfordern.

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes – wie in **Anlage 1** dargestellt und gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbe-

Vorlage 27/04/2022 Seite 5 von 6

schluss unverändert – zu ändern und dazu die 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teil-

abschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festzustellen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regi-

onalplanerische Ebene betrifft. Auf Ebene der Bauleitplanung haben weitere, detailliertere Unter-

suchungen zu erfolgen.

Anregungen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in den nachgelagerten Planungs- und

Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, wurden der Gemeinde Lippetal als Trägerin der

Bauleitplanung übermittelt (E-Mail vom 07.09.2022).

5. Weiteres Vorgehen

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt

und den Feststellungsbeschluss fasst, wird die 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teil-

abschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbe-

hörde angezeigt.

Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehör-

de eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Lan-

desplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe

von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendun-

gen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 LPIG Satz 1 im

Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regional-

planes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Regionalplanänderung nebst erforderli-

chen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 ROG i.V.m. § 14 LPIG Satz 3 zu jedermanns Einsicht bei der

Bezirksregierung Arnsberg bereitgehalten.

gez.

Heinrich Böckelühr

Regierungspräsident

Anlage(n):

Anlage 1 Zeichnerische Festlegung

Anlage 2 Liste der Beteiligten

Anlage 3 Synopse

Anlage 4 Planbegründung

Anlage 5 Umweltbericht

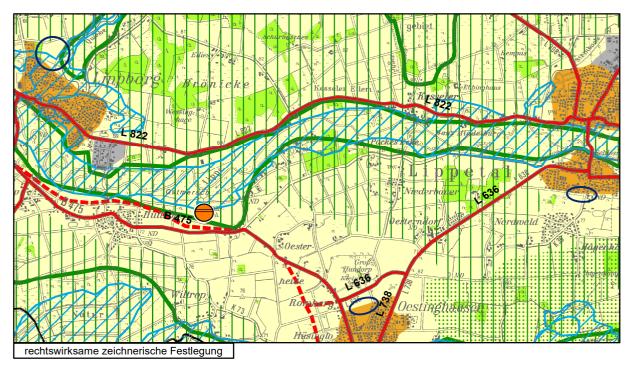
Vorlage 27/04/2022 Seite 6 von 6

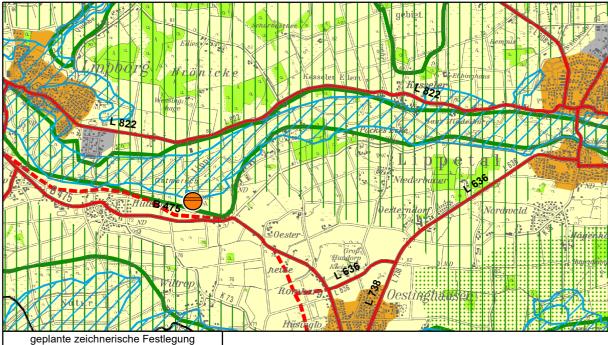
REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 15.12.2022 -

15. Änderung des Regionalplanes in der Gemeinde Lippetal

- Erweiterung von zwei Allgemeinen Siedlungsbereichen und Rücknahme eines Allgemeinen Siedlungsbereiches -





Von der Änderung betroffene Festlegungen

Maßstab 1:50.000



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Änderungsbereiche

15. Regionalplanänderung - TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Liste der Beteiligten -

Nr.	Name	Straße	Plz	Ort
1	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW			
2	-Niederlassung Dortmund -	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund
3	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW	Goebenstraße 25	44135	Dortmund
4	Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3	48143	Münster
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.	Kaiserin-Augusta-Allee 5	10553	Berlin
6	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
	Bundesagentur für Arbeit			
7	- Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen -	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Dortmund			
	- Sparte Portfolio-Management - Träger öffentlicher Belange (NRW) -			
8	Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße	40470	Düsseldorf
9	Bundesnetzagentur -Referat 226-	Fehrbellinger Platz 3	10707	Berlin
10	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)	Paul-Kemp-Straße 5	53173	Bonn
11	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.			
12	Verein Deutscher Zementwerke (VDZ)	Kochstr. 6-7	10969	Berlin
13	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
14	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)	Postfach 11 10	76707	Hambrücken
15	Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf	Eichendorffstraße 1	59505	Bad Sassendorf
16	Bürgermeister der Gemeinde Lippetal	Bahnhofstr. 7	59510	Lippetal
17	Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5	59329	Wadersloh
18	Bürgermeister der Gemeinde Welver	Am Markt 4	59514	Welver
19	Bürgermeister der Stadt Ahlen	Westenmauer 10	59227	Ahlen
20	Bürgermeister der Stadt Beckum	Weststraße 46	59269	Beckum
21	Bürgermeister der Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555	Lippstadt
22	Bürgermeister der Stadt Soest	Am Vreithof 8	59494	Soest
	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion			
23	Herrn Wolfgang Römer	Dulohstraße 23	58655	Hemer

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West -			
24 Kompetenzteam Baurecht	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst			
25 und Landschaftskultur e.V. (DGGL)	Pariser Platz 6	10117	Berlin
26 Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
27 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
28 Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	Anni-Albert-Str. 7	80997	München
29 Deutscher Angelfischerverband e. V.	Reinhardtstr. 14	10117	Berlin
Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und			
30 Greifvogelkunde e. V.	Lohnder Straße 10 c	30926	Seelze
31 Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände			
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
33 Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.	Marienstraße 19-202	10117	Berlin
Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV)			
34 c/o Landesbund für Vogelschutz (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
35 Deutscher Tierschutzbund e. V.	In der Raste 10	53129	Bonn
Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und			
36 Wandervereine e. V.	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel
37 Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen -	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
38 Deutscher Wildschutz Verband e. V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain
39 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
40 Einzelhandelsverband Südwestfalen e.V. Geschäftstelle Arnsberg	Brückenplatz 14	59821	Arnsberg
41 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
Freundeskreis freilebender Wölfe e. V.			
42 Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 422	38440	Wolfsburg
Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige			
43 Nutzung e.V. Herrn Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg	Schlossstraße 1	86732	Oettingen in Bayern
44 GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel
45 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.			
46 Herrn Peter Blanché	Am Holzfeld 5🛭	85247	Rumeltshausen

47	Grüne Liga e. V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin
48	Handwerkskammer Dortmund	Ardeystraße 93	44139	Dortmund
49	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
50	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V.	Danziger Straße 13	66798	Wallerfangen
	Komitee gegen den Vogelmord e. V Aktionsgemeinschaft Tier- und			
51	Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
52	Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Werth 79	42275	Wuppertal
53	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
54	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Haroldstraße 14	40213	Düsseldorf
55	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
56	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
57	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
58	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
59	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
60	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
61	Landrat des Kreises Warendorf	Waldenburger Str. 2	48231	Warendorf
62	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
63	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
	Landwirtschaftskammer NRW			
64	- Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg -	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
65	Lippeverband	Brüderweg 2	44135	Dortmund
	LWL-Archäologie für Westfalen			
66	-Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
67	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
68	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin
69	Naturefund e.V.	Karl-Glässing-Straße 5	65183	Wiesbaden
	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften			
70	Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V.	Warschauer Straße 58 a	10243	Berlin
	Naturgarten			
71	- Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e.V.	Reuterstraße 157	53113	Bonn
72	Naturschutzforum Deutschland e. V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg
73	NRW.INVEST GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf

74 NRW.URBAN GmbH & Co.KG	Revierstraße 3	44379	Dortmund
75 Oberbürgermeister der Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16	59065	Hamm
76 Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster
77 Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
78 PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen
79 Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
80 Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen
81 RWE Power	RWE Platz 2	45141	Essen
82 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	Dechenstraße 8	53115	Bonn
83 Tourismus NRW e.V.	Völklinger Str. 4	40219	Düsseldorf
84 Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.	Goethestraße 28	59755	Arnsberg
85 Unternehmerverband Handwerk NRW e.V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
86 ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
87 Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
88 Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband NRW	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
89 Verband Deutscher Naturparke e. V.	Holbeinstraße 122	53175	Bonn
90 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW	Elisabethstraße 16	40217	Düsseldorf
91 Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Lippetal	Herzfelder Straße 46	59510	Lippetal
92 Wasserversorgung Beckum GmbH	Hammer Straße 42	59269	Beckum
93 Wasserwerke Westfalen GmbH	Zum Kellerbach 52	58239	Schwerte
94 Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt
95 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg			
96 Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg
97 Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
98 Zoologische Gesellschaft Frankfurt 1858 e. V.	Bernhard-Grzimek-Allee 1	60316	Frankfurt am Main
99 Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 19	59425	Unna

Dezernat 32 – Regionalentwicklung Erstellungsdatum 13.09.2022

Anlage 3

Synopse der Anregungen mit Abwägungsvorschlägen zur

15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal

Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:

Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Ergänzungen / Streichungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

So wird etwa auf die Wiedergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Abwägungsvorschläge verwendet:

- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann [...] nicht gefolgt werden (die Anregung ist der regionalplanerischen Abwägung entzogen), z.B.
 - weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind;
 - aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges;
 - weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Wurde zur Kenntnis genommen (keine Abwägung erforderlich).

Beteiligten-Nr.: 1 Architektenkammer	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Zu der angekündigten Änderung des Regionalplans [15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal] tragen wir keine Anregungen vor.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligten-Nr.: 3 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie NRW	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Abteilung 6 bestehen zu der o. a. Regionalplanänderung [15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal] keine Anregungen oder Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligten-Nr.: 21 Bürgermeister der Stadt Lippstadt	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Gegen die oben genannte Änderung des Regionalplanes [15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal] werden seitens der Stadt Lippstadt keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligten-Nr.: 22 Bürgermeister der Stadt Soest	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Ich [Stadt Soest] verweise hiermit auf die abgegebene Stellungnahme der Stadt Soest vom 10.02.2022 im Rahmen des Scopings.	Wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist der Mail als Anlage beigefügt.	Die Anregung, die sich aus der Stellungnahme vom 10.02.2022 im Rahmen des Scopings ergibt ist im Folgenden unter der Anregung (02) aufgeführt.
Anregung (02)	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Lippetal plant zwei Erweiterungen und eine Rücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im rechtswirksamen Regionalplan. Begründet wird dies mit einem sehr begrenzten Umfang von zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen und fehlenden ausreichend großen Reserveflächen. Konkret sollen 3 ha des ASB zurückgenommen werden und zwei Flächen mit insgesamt 10 ha als ASB erweitert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist ein schonender Umgang mit der endlichen Ressource Boden erstrebenswert und eine Steigerung des Flächenverbrauchs um 10 ha daher kritisch zu betrachten. Eine Verlegung der 3 ha großen nicht verfügbaren ASB-Bereiche erscheinen nachvollziehbar. Im Rahmen des Umweltberichtes ist jedoch umfangreich zu prüfen, ob das gesamte Vorhaben alternativlos ist und ob eine Flächenneuinanspruchnahme in einer Größenordnung von 7 ha aus Sicht der Nachhaltigkeit maßstäblich ist.	Die Hinweise aus dem Scoping wurden aufgegriffen und in die Planunterlagen eingearbeitet. Es ist ein regionalplanerischer Bedarf gemäß Ziel 6.1-1 LEP gegeben (vgl. Begründung, Kapitel 1.3). Auch wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt (vgl. Begründung, Kapitel 1.4).
Beteiligten-Nr.: 37 Deutscher Wetterdienst – Wetteramt Essen	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben.	Wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligten-Nr.: 44 GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL		
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag	
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Wurde zur Kenntnis genommen.	
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.		
Anregung (02)	Abwägungsvorschlag	
Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	
diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	
Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	
Beteiligten-Nr.: 49 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland		
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag	
Wir haben keine Anregungen oder Hinweise zu den Planunterlagen. Zur Planungsabsicht bestehen keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	

Beteiligten-Nr.: 53 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, werden von Seiten des LANUV zu dem geplanten Regionalplanänderungsverfahren keine Anregungen oder Hinweise gegeben. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligten-Nr.: 57 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Hiermit nehme ich [Landesbüro der Naturschutzverbände NRW] na-	Wurde zur Kenntnis genommen.
mens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung.	Die Anregungen sind im Folgenden den Anregungen (02) bis (06) zu entnehmen.
Anregung (02)	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Lippetal wird nach den Daten von IT.NRW bis 2050 einen Bevölkerungsschwund von –5,5 % erleben, der sich durch alle Altersklassen unter 65 Jahren zieht. Gerade bei den typischerweise Bauwilligen in den Altersklassen von 19 bis 40 Jahren ist mit einem Bevölkerungsschwund von über –18 % zu rechnen; nur die Altersklassen über 65 nehmen zu. Vor diesem Hintergrund muss diskutiert werden, ob ein Ausbau der Wohnbauflächen noch sinnvoll und zeitgemäß ist.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Es ist ein regionalplanerischer Bedarf gemäß Ziel 6.1-1 LEP gegeben (vgl. Begründung, Kapitel 1.3).
Anregung (03)	Abwägungsvorschlag
Statt in die Schaffung neuen Wohnbaulandes zu investieren, sehen die Naturschutzverbände es als vordringlichste Aufgabe der Kommunen an, eine Wieder-Nutzung der bereits errichteten Wohngebäude	Wurde zur Kenntnis genommen.

durch junge Familien zu gestalten und zu beschleunigen, die von der Bevölkerung über 80 Jahre sukzessive aufgegeben werden dürften. Die Zahl der über 80jährigen Lippetaler wird bis 2050 um etwa 90 % steigen. Das entspricht über 700 Menschen, von denen zukünftig zweifellos viele ein zentrumsnahes und altersgerechtes Wohnen anstreben werden. Es sollte Aufgabe und Ziel der Kommune sein, diesen Übergang zu gestalten und so sowohl das Verfallen von bereits bestehender alter Bausubstanz aufzuhalten, als auch weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden.	
Die Neudarstellung von 8 ha ASB in Lippetal entspricht diesen Herausforderungen der Zukunft nicht.	
Anregung (04)	Abwägungsvorschlag
Dies vorangestellt bewerten die Naturschutzverbände [den] Änderungsbereich 1 Hovestadt wie folgt: Es bestehen keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Anregung (05)	Abwägungsvorschlag
Dies vorangestellt bewerten die Naturschutzverbände [den] Änderungsbereich 2 Lippborg wie folgt: Es bestehen Bedenken bezüglich der beantragten Änderung. Durch	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
die geplante Bebauung verlieren zwei Biotope den Anschluss an das Offenland und werden von Bebauung weitgehend eingeschlossen. Hierbei handelt es sich um einen renaturierten Grabenzug sowie einen	Es ist ein regionalplanerischer Bedarf gemäß Ziel 6.1-1 LEP gegeben (vgl. Begründung, Kapitel 1.3). siehe NSV 02
kleinen Waldbereich im Westen. Zu beiden Biotopen muss ausreichend Platz belassen werden. Die Inanspruchnahme von 5 ha er-	Die vorgetragenen Belange sind im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu behandeln.
scheint dafür zu groß. Durch die Bebauung geht weiterhin die Verbindung zwischen dem kleinen Waldbereich im Westen und einem Wald in der Quabbeaue verloren. Der Illmerweg in seiner heutigen Ausprägung hat eine deutlich gerin-	Raumordnungspläne, wie der Regionalplan haben einen rahmensetzenden Charakter (M 1:50.000; bereichsscharfe Festlegung) und bedürfen i. d. R. einer weiteren Konkretisierung.
gere trennende Wirkung als die geplante Bebauung.	Die im Rahmen der 15. Änderung angestrebte Erweiterung des ASB stellt eine Voraussetzung für die weitere bauleitplanerische Darstellung und

	Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten dar. Bei der geplanten ASB-
	Erweiterung um 5 ha handelt es sich um eine Bruttofläche, in die neben den eigentlichen Bauflächen (Nettofläche) und Flächen für die Erschließung auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einfließen.
	Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein entsprechender Abstand zu den Biotopen einzuhalten. Auch sind die Verbindungsfunktionen möglichst aufrechtzuerhalten.
	Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
Anregung (06)	Abwägungsvorschlag
Dies vorangestellt bewerten die Naturschutzverbände [den] Änderungsbereich 3 Oestinghausen wie folgt: Es bestehen keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligten-Nr.: 61 Landrat des Kreises Warendorf	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Seitens des Kreises Warendorf gibt es keine Anregungen und Beden- ken	Wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligten-Nr.: 62 Landrätin des Kreises Soest	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
die o. g. Planung [15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teil-	Wurde zur Kenntnis genommen.
abschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Ge- meinde Lippetal] wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Ab- teilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Die Anregungen sind im Folgenden unter den Anregungen (02) bis (05) aufgeführt.

Anregung (02)	Abwägungsvorschlag
Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest gibt zur Regional-	Wurde zur Kenntnis genommen.
planänderung folgende Hinweise: Teilfläche 1 : Die ASB-Erweiterung im Bereich Hovestadt wird durch die Flächeninanspruchnahme mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter einhergehen.	Diese Hinweise bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes und der Planbegründung.
Teilfläche 2: Die ASB-Erweiterung im Bereich Lippborg löst erhebliche Umweltauswirkungen durch den Verlust von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, aber auch von kleinflächig linearen Saum- und Heckenstrukturen aus. Es ergeben sich zudem Beeinträchtigungen von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt. Teilfläche 3: Die Rücknahme von ASB-Flächen im Bereich Oestingha-	
usen hat keine Auswirkungen auf naturschutzfachliche Belange.	
Anregung (03)	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass durch die Umsetzung der	Wurde zur Kenntnis genommen.
Planung in den Bereichen Hovestadt und Lippborg mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Diese Einschätzung teilt die Untere Naturschutzbehörde.	Diese Hinweise bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes und der Planbegründung.
Diese Auswirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln.	Die Hinweise werden an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
Anregung (04)	Abwägungsvorschlag
Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus anderen Fachabteilungen des Kreises Soest bestehen nicht.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Anregung (05)	Abwägungsvorschlag
Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	Wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligten-Nr.: 65 Lippeverband				
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag			
Unsererseits besteht keine Betroffenheit zu der o.g. 15. Regional- planänderung.	Wurde zur Kenntnis genommen.			
Die beiden Erweiterungsbereiche des ASB im Süden des Ortsteils Hovestadt und im Norden des Ortsteils Lippborg liegen außerhalb un- seres Einzugsgebietes.				
Der ASB Rücknahmebereich im Norden des Ortsteils Oestinghausen liegt im Randbereich unseres Verbandsgebietes. Für die hier geplante Festlegung eines rd. 2 ha großen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen.				
Beteiligten-Nr.: 66 LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe				
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag			
Wir verweisen auf den in der Planbegründung genannten Punkt	Wurde zur Kenntnis genommen.			
"Denkmalschutzrecht".	In Kapitel 3.4 der Begründung wurden die im Rahmen des Scopings vorgebrachten Anregungen des LWL-Archäologie für Westfalen unter dem Punkt Denkmalschutzrecht aufgeführt.			
Beteiligten-Nr.: 67 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen				
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag			
Gegen das betreffende Verfahren liegen keine denkmalfachlichen Bedenken vor. Wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise:	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Folgenden den Anregungen (02) und (03) zu entnehmen.			

Anregung (02)	Abwägungsvorschlag		
Städtebauliche Denkmalpflege Langfristig ist ein Wachstum von Hovestadt nach Süden und ein möglicherweise dann eintretendes Zusammenwachsen mit der südlich gelegenen Siedlung Nordwald zu verhindern, damit Hovestadt, dessen bestimmendes und für das Entstehen des Ortes maßgebliches Element das Schloss ist, zu dem die Siedlungsgröße in Relation stehen sollte, noch als eigenständige Siedlung ablesbar bleibt.	Wurde zur Kenntnis genommen.		
Anregung (03)	Abwägungsvorschlag		
Kulturlandschaftsentwicklung Zwischen Hovestadt und Nordwald befindet sich der in der 1. H. 20. Jh. begonnene, aber letztendlich nicht verwirklichte Verlauf des Hamm-Lippstadt-Kanals, Teilstück Lippetal, der möglichst freigehalten werden sollte. Darüber hinaus bitten wir an die Bauleitplanungen folgenden Hinweis weiter zu geben. Die bereits auf der Preußischen Neuaufnahme dargestellte Hecke im westlichen Bereich der Änderungsfläche 1 sowie der Teich im nördlichen Bereich der Änderungsfläche 2 sollten als überlieferte historische Kulturlandschaftselemente erhalten bleiben.	Wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.		
Beteiligten-Nr.: 75 Oberbürgermeister der Stadt Hamm			
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag		
Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.07.2022 und mein Schreiben vom 13.01.2022, die 15. Änderung des Regionalplans Arnsberg im Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal betreffend. Durch die im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans Arnsberg beabsichtigten Erweiterungen des	Wurde zur Kenntnis genommen.		

Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in zwei Bereichen und dessen Reduzierung in einem anderen Bereich sind die Belange der Stadt Hamm nicht betroffen.	
Beteiligten-Nr.: 78 PLEdoc GmbH	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme [15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal] und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH). Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Wurde zur Kenntnis genommen.

Anregung (03)	Abwägungsvorschlag		
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Wurde zur Kenntnis genommen.		
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Hinweis wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.		
Anregung (04)	Abwägungsvorschlag		
Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wurde zur Kenntnis genommen.		
Beteiligten-Nr.: 81 RWE Power			
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag		
Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht. Es bestehen seitens der RWE Generation SE, RWE Supply & Trading GmbH, RWE Gas Storage West GmbH, RWE Nuclear GmbH und RWE Power AG keine Bedenken gegen die 15. Regionalplanänderung.	Wurde zur Kenntnis genommen.		
Beteiligten-Nr.: 92 Wasserversorgung Beckum GmbH			
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag		
Bezüglich der 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal bestehen seitens der Wasserversorgung Beckum keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.		

Die betroffenen Bereiche in Lippetal-Hovestadt sowie Lippetal-Lippborg sind erschlossen, eine zukünftige Anbindung an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist möglich.	
Beteiligten-Nr.: 96 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	
Anregung (01)	Abwägungsvorschlag
Im Gebiet der Gemeinde Lippetal betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Niederspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Anregung (02)	Abwägungsvorschlag
Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der o. g. Verteilnetze im Auftrag der jeweiligen Netzeigentümer: Unsererseits bestehen keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme.	Wurde zur Kenntnis genommen.



15. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANES ARNSBERG – TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS IM GEMEINDEGEBIET LIPPETAL

Wohnbauflächenentwicklung in Lippetal (ASB)

(Stand: September 2022)



Inhalt

1.	. Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht	3 -
	1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplan-Änderung	3 -
	1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage	4 -
	1.3 Planerfordernis und Bedarf	7 -
	1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen	8 -
2.	. Verfahren zur 15. Änderung des Regionalplans	· 11 -
	2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG	- 11 -
	2.1 Ausblick auf das weitere Verfahren	· 11 -
3.	. Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	- 12 -
	3.1 Landes- und Regionalplanung	- 12 -
	3.2 Bauleitplanung	- 12 -
	3.3 Landschaftsplanung	- 12 -
	3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen	· 13 -
4.	. Umweltprüfung	- 14 -
	4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	- 14 -
	4.2 Scoping	- 15 -
	4.3 Ergebnisse des Umweltberichtes	- 15 -
5.	. Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht	- 17 -
	5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	- 17 -
	5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit	- 29 -
6.	. Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen	- 31 -



1. Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplan-Änderung

Die Gemeinde Lippetal hat mit Datum vom 03. Dezember 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (im Weiteren nur Regionalplan) gestellt. Ihr stehen Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Durch eine vorausschauende Bauleitplanung soll ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan gesichert werden. Die erforderlichen Wohnbauflächen sind nicht mehr aus den vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) des rechtswirksamen Regionalplans zu entwickeln bzw. stehen nicht zur Verfügung. Daher sind zwei Erweiterungen bzw. eine Rücknahme von ASB erforderlich.

Gegenstand der geplanten 15. Änderung sind die folgenden Änderungen der zeichnerischen Festlegung:

Tabelle 1: Änderungsbereiche der 15. Änderung des Regionalplans mit rechtsverbindlichen und angestrebten regionalplanerischen Festlegungen

Änderungs- bereich	Lage (Ortsteil)	Aktuelle Fest- legung im	Angestrebte Festlegung im Regional- plan	Flächengröße in ha	
		Regionalplan		Gesamt- größe	bereits in Nutzung
1	Hovestadt	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbe- reich (AFAB)	ASB	ca. 3	ca. 1
2	Lippborg	AFAB	ASB	ca. 7	ca. 1,5
3	Oesting- hausen	ASB	AFAB	ca. 2	0



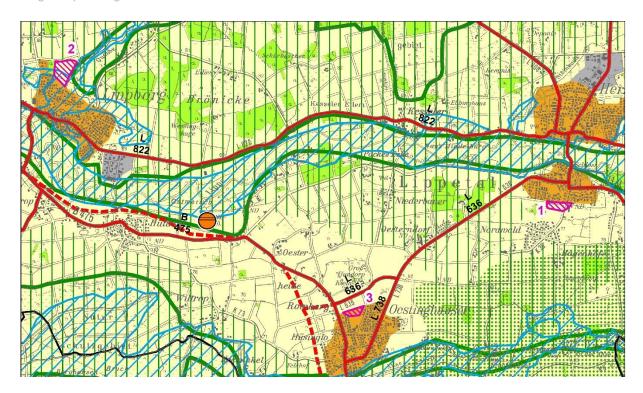


Abbildung 1: Änderungsbereiche der 15. Änderung des Regionalplans Quelle: Eigene Darstellung

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans ist nicht vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich mit der 15. Änderung des Regionalplans eine Erweiterung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums von ca. 8 ha.

1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage

Der Regionalplan legt im Bereich der Gemeinde Lippetal drei ASB fest: Herzfeld/Hovestadt, Lippborg und Oestinghausen. Bei den ASB Herzfeld/Hovestadt handelt es sich um eine atypische Fallgestaltung. Zeichnerisch sind zunächst zwei separate ASB festgelegt, getrennt durch die Lippeaue, in deren Bereich aufgrund der naturräumlichen Restriktionen (Bereich für den Schutz der Natur (BSN)¹, Überschwemmungsbereich (ÜSB)) keine Siedlungsentwicklung möglich ist. Die in Herzfeld und Hovestadt vorhandenen grundzentralen Einrichtungen ergänzen sich, so dass sie funktional als ein ASB zu betrachten sind. Es handelt sich bei diesem ASB um den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde, in dem eine Konzentration der grundzentralen Einrichtungen (siehe Erläuterungskarte 2 "Regionales Ordnungskonzept" des Regionalplans) stattfindet.

_

¹ BSN Nr. 6 Lippeaue zwischen Hamm-Uentrop und westlich Lippstadt Lippetal, Lippstadt; konkret: VSG "Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen" DE-4314-401 und (überlagernd) das FFH-Gebiet "Lippeaue-Teilabschnitt Unna, Hamm, Soest, Warendorf" - DE-4314-302)



Aber auch die als ASB festgelegten Ortsteile Lippborg und Oestinghausen verfügen neben Grundschule und Kindergärten über ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungsinfrastruktur.

Änderungsbereich 1:

Im Süden des Ortsteil Hovestadt wird die Erweiterung des ASB um ca. 3 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest. Der Bereich liegt südlich von Hovestadt zwischen dem Friedhof und der Nordwalder Straße. Die Erweiterung beinhaltet bereits bebaute Bereiche (Seniorenheim) bzw. Teile des Friedhofs. Lediglich 2 ha sind noch nicht bebaut und stellen damit ein neues Potential für ASB-Nutzungen dar.

Änderungsbereich 2:

Im Norden des Ortsteil Lippborg wird die Erweiterung des ASB um ca. 7 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest, der im Süden mit der Funktion Überschwemmungsbereich (ÜSB) überlagert wird. Der Bereich liegt östlich des bestehenden Wäldchens, das an das Baugebiet "Roggenkamp" angrenzt, südlich des Wirtschaftsweges und westlich des Ilmerwegs. Der Bereich beinhaltet eine im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Wohnbaufläche, die auch bereits bebaut ist und einen renaturierten Grabenzug, der im Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 15 "Beckkamp" als "Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses" und als "Flächen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft" festgesetzt ist. Entsprechend stellen nur ca. 5,5 ha ein neues Potential für die Entwicklung von Wohnbauflächen dar (siehe Abbildung 2).



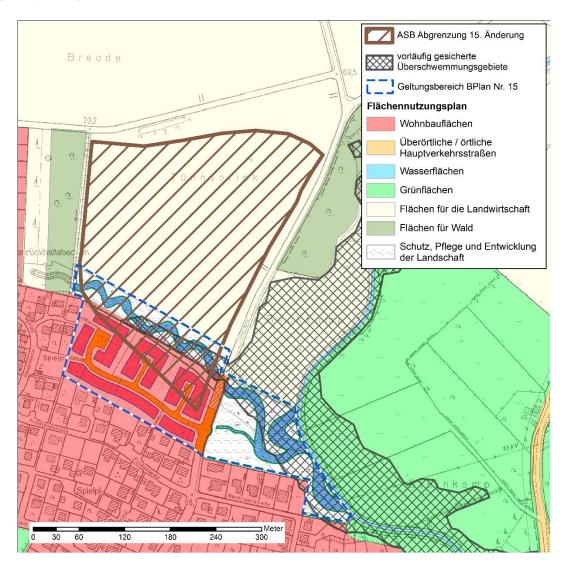


Abbildung 2: Überlagerungen im Änderungsbereich 2 Quelle: Eigene Darstellung

Änderungsbereich 3:

Im Norden des Ortsteil Oestinghausen, nördlich das Baugebietes "Berghecke" und westlich des Baugebietes "Prozessionsweg" wird die Rücknahme des ASB und die Festlegung als AFAB in der Größe von ca. 2 ha angestrebt.

Der Bereich bietet sich zwar aufgrund seiner Lage – direkt angrenzend an bereits bestehende Bebauung – und der guten verkehrlichen Anbindung an die Infrastruktur aus städtebaulicher Sicht für eine bauliche Nutzung an. Allerdings steht die Fläche trotz intensiver Bemühung der Gemeinde nicht zur Verfügung, so dass die Festlegung als ASB nicht zielführend ist.



1.3 Planerfordernis und Bedarf

Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP) hat sich die Siedlungsentwicklung – und damit auch die Wohnbauflächenentwicklung – flächensparend und bedarfsgerecht zu vollziehen.

Das Erfordernis zur Erweiterung der ASB im Umfang von ca. 10 ha folgt unmittelbar aus der Bedarfsabschätzung der Regionalplanungsbehörde. Die Ermittlung des sogenannten Handlungsbedarfes erfolgt dabei nach folgender Formel:

Der rechnerische ASB-Bedarf (Wohnen), der sich aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsrate zusammensetzt, beträgt für die Gemeinde Lippetal ca. 18 ha. Hinzu kommt noch ASB-Bedarf (Wirtschaftsflächen) in Höhe von ca. 1 ha, so dass der ASB-Bedarf (gesamt) ca. 19 ha beträgt. Dieser wird mit den vorhandenen planerisch verfügbaren Flächenreserven bilanziert und damit der sogenannte Handlungsbedarf ermittelt. In die planerisch verfügbaren Flächenreserven fließen sowohl die FNP-Reserven, die im Siedlungsflächen-Monitoring abgebildet sind (lt. Siedlungsflächenmonitoring Stand 21.12.2021 ca. 6 ha) als auch die noch nicht im FNP umgesetzten ASB-Reserven (ca. 3 ha) mit ein. Hierfür wurde gemeinsam mit der Gemeinde Lippetal eine Aktualisierung des Siedlungsflächen-Monitorings durchgeführt. Der Handlungsbedarf beträgt somit 10 ha. Durch die Rücknahme des ASB in Oestinghausen um ca. 2 ha (Änderungsbereich 3) - der Bereich ist als Regionalplanreserve in die Bilanz eingegangen - erhöht sich der Handlungsbedarf auf ca. 12 ha. Da im Bereich Oestinghausen noch ein FNP-Änderungsverfahren läuft, in dem ca. 2 ha neu Wohnbauflächen vor dem Hintergrund des ersten Ausnahmetatbestandes zu Ziele 2-3 Abs. 4 LEP dargestellt werden sollen, verringert sich der Handlungsbedarf auf ca. 10 ha.

Vor einer Neuausweisung von Siedlungsbereichen im Freiraum ist nach den Grundsätzen des LEP zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Freiraum nicht durch andere Instrumente zu vermeiden ist, konkret: durch Maßnahmen der Innenentwicklung (Grundsatz 6.1-6 LEP) und/oder eine Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8 LEP). Die Innenbereichspotentiale wurden seitens der Gemeinde Lippetal im Vorfeld des Änderungsverfahrens geprüft. Viele dieser Flächen bieten sich aufgrund der oft dörflichen Siedlungsstruktur mit prägenden Gehölzen aus ökologischer und siedlungsstruktureller Sicht nicht für eine Bebauung an. Zur Reaktivie-



rung von unbebauten Grundstücken (Reserveflächen und Baulücken) hat die Gemeinde zudem eine Befragung der Grundstückseigentümer nach ihren Nutzungsabsichten innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahren durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Anteil frei verfügbarer Grundstücke weiterhin gering sein wird. Brachflächen sind keine vorhanden.

Da der rechtswirksame Regionalplan Arnsberg keine ausreichenden Reserven innerhalb des ASB zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen enthält, ist für eine bedarfsgerechte Wohnbaulandentwicklung die Erweiterung von ASB erforderlich.

1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Die Gemeinde Lippetal verfolgt eine dezentrale Siedlungsentwicklung und das Ziel insbesondere in den Ortsteilen Herzfeld, Hovestadt, Lippborg und Oestinghausen Wohnbauflächen zu Verfügung zu stellen. Dazu hat sie im Vorfeld ihres Antrags ein gesamträumliches Wohnbauflächenentwicklungskonzept erstellt, in dem auch Alternativen geprüft wurden. Die im Rahmen ihres Antrags eingereichten vorgeschlagenen Änderungsbereiche sind Ergebnisse dieses Konzeptes. Sinnvolle Alternativen wurden seitens der Gemeinde Lippetal nicht gesehen.

Die Regionalplanungsbehörde hat dennoch eine eigene Betrachtung bzgl. der Standortwahl angestellt. Dabei wurden die folgenden Kriterien bzw. raumordnerischen Festlegungen herangezogen:

- Festlegung unmittelbar anschließend an ASB (vgl. Grundsatz 6.2-1 LEP):
 Die neuen ASB sind unmittelbar anschließend an vorhandenen Siedlungsraum, bevorzugt an einen vorhandenen ASB (Erweiterung) festzulegen. Ein neuer Siedlungsansatz in solitärer Lage ist auszuschließen.
- (Räumliche) Konzentration sowie ausreichendes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen:
 Entsprechend der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 2 Raumordnungsgesetz (ROG)) ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (vgl. auch Ziel 2-1 LEP i.V.m. Ziel 2 Abs. 1 Regionalplan, Grundsatz 6.2-1 LEP).
- Keine bandartige Entwicklung:
 Bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden. Eine solche Siedungsentwicklung ist nicht mit der anzustrebenden kompakten bzw. (räumlich) konzentrierten Siedlungsentwicklung vereinbar und daher auszuschließen (vgl. Ziel 6.1-4 LEP).



Ausschluss naturräumlicher Restriktionen:

Die Gemeinde Lippetal verfügt über qualitativ hochwertige und schutzwürdige Bereiche. Hier sind insbesondere der Bereich für den Schutz der Natur bzw. die Naturschutzgebiete "Lippeaue", "Ahsewiesen" und "Ahseniederungen Oestinghausen", die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund (Lippekorridor) haben und Teil des Gebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiet "Teilabschnitt Lippe – Unna, Hamm Soest, Warendorf" und Vogelschutzgebiete "Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Aheswiesen und Hellwegbörde") sowie die Überschwemmungsbereiche zu nennen (jeweils regionalplanerisch als Ziele der Raumordnung gesichert: vgl. Ziele 23, 24, 25 und 27 des Regionalplanes). Diese schutzwürdigen und regionalplanerisch gesicherten Bereiche stehen einer siedlungsräumlichen Nutzung nicht zur Verfügung und kommen daher nicht für eine Festlegung als ASB in Betracht.

 Ausreichender Abstand von neuen Wohnbauflächen zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr (vgl. Grundsatz 8.2-3 LEP).

Wie bereits in Kap. 1.2 beschrieben legt der gültige Regionalplan die Ortsteile Herzfeld/Hovestadt, Lippborg und Oestinghausen als ASB fest. In allen drei ASB befinden sich Kindergärten und Grundschulen, in Herzfeld zudem noch eine Gesamtschule. Darüber hinaus verfügen alle ASB über ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungsinfrastruktur. In den Ortsteilen Herzfeld, Lippborg und Oestinghausen befinden sich zudem Gewerbegebiete, die in den Ortsteilen Herzfeld und Lippeborg aufgrund ihrer Größe im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt sind.

ASB Herzfeld/Hovestadt

Wie bereits dargelegt, wird der ASB durch die Lippeaue, in deren Bereich keine Siedlungsentwicklung möglich ist, durchbrochen.

Die ASB-Festlegung im Bereich Herzfeld lässt im Südwesten noch eine begrenzte Siedlungsentwicklung zu. Eine darüberhinausgehende Erweiterung ist aufgrund des im Norden und Nordwesten verlaufenden Steinbachs mit seinen naturnah gestalteten Auenbereichen bzw. dem im Norden angrenzenden "GIB Herzfeld" nicht sinnvoll. Auch im Osten ist eine Erweiterung des ASB aufgrund des im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiches nicht möglich.

Im Bereich Hovestadt bietet sich eine Erweiterung nach Süden hin an: Die Fläche ist im Regionalplan als AFAB gesichert, aufgrund ihrer Lage jedoch bereits siedlungsräumlich vorgeprägt: im Osten durch das bestehende Altenheim und im Westen durch den vorhandenen Friedhof. Naturräumliche Restriktionen stehen nicht entgegen. Eine ASB-Erweiterung an dieser Stelle stellt eine gute Einbindung in den Siedlungszusammenhang dar und trägt zu einer



kompakten Siedlungsentwicklung bei. Aufgrund dessen sowie der Nähe zu Dienstleistungsund Versorgungseinrichtungen, der guten Erschließbarkeit für Fußgänger/Radfahrer und Kfz erfüllt dieser Bereich die o.a. Kriterien. Eine Erweiterung des ASB nach Osten oder Westen würde eher zu einer bandartigen Entwicklung führen, die Entfernung zu den Dienstleistungsund Versorgungseinrichtungen wären größer und auch die Erschließung wäre aufwendiger. Erweiterungen nach Osten oder Westen stellen somit keine sinnvollen Alternativen dar.

ASB Lippborg

Die Ortslage Lippborg wird durch die Auenbereiche bzw. Grünzüge der Lippe (BSN und ÜSB) im Südwesten sowie durch die gliedernde und teilweise renaturierte Quabbe (ÜSB) in der zentralen Ortslage und am nördlichen Ortsrand begrenzt. Hier ist der ASB nicht mehr erweiterbar. Im Südosten liegt der GIB "Lippborg", der einen konfligierenden Belang darstellt. Im Osten befinden sich Tennis- und Sportplätze, die eine Wohnnutzung einschränken, sowie eine Hofstelle. Der Ortsrand ist hier durch umfassende Gehölzbestände sehr gut eingefasst. Eine weitere Entwicklung an dieser Stelle würde in den Landschaftsraum hineinragen und städtebauliche und landschaftspflegerische Qualitäten beeinträchtigen. Eine Erweiterung im Westen ist aufgrund des ansässigen großflächigen Einzelhandelsbetriebs sowie eines großen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs (Viehhaltung) nicht möglich. Eine Erweiterung nach Osten oder Westen stellen somit keine sinnvollen Alternativen dar.

Die angestrebte Erweiterung im Norden (Größe ca. 7 ha), die aktuell im Regionalplan als AFAB und im Süden als ÜSB gesichert ist, beinhaltet eine ca. 0,5 ha große Flächen, die im rechtsverbindlichen FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt und auch schon bebaut ist. Darüber hinaus setzt der rechtskräftige B-Plan Nr. 15 "Beckkamp" "Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses" und "Flächen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft" in der Größe von ca. 1 ha fest; eine Bebauung ist hier ausgeschlossen (siehe Abbildung 2).

Die Fläche, die für eine zukünftige Bebauung vorgesehen ist, liegt außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes und hat eine Größe von ca. 5,5 ha. Die Fläche ist gut eingebunden und der Ortskern und die Grundschule sind über den Ilmerweg auch zu Fuß oder per Rad gut zu erreichen.

ASB Oestinghausen

Der ASB Oestinghausen liegt im Süden des Gemeindegebietes. Die ASB-Festlegung lässt im Südwesten und Südosten noch eine begrenzte Siedlungsentwicklung zu. Darüber hinaus befindet sich im Norden noch Entwicklungspotential (Regionalplanreserve), das im Regionalplan bereits als ASB gesichert ist. Diese ca. 2 ha große Regionalplanreserve schließt nördlich bzw. westlich an bestehende Wohngebiete an und wird heute als Acker genutzt. Sie ist aufgrund



der Lage aus städtebaulicher Sicht für eine Wohnbauflächenentwicklung gut geeignet; auch besteht für Fußgänger/Radfahrer eine gute Verbindung zur Grundschule sowie zur Ortsmitte. Allerdings steht diese Fläche trotz intensiver Bemühungen durch die Gemeinde mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung. Die Aufrechterhaltung der Festlegung als ASB ist somit nicht zielführend und stellt keine Alternative zur Verortung des Handlungsbedarfs der Gemeinde Lippetal dar. Im Rahmen einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung soll der Bereich wieder als Freiraum gesichert und als AFAB festgelegt werden.

2. Verfahren zur 15. Änderung des Regionalplans

2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 15. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 04.01.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet und um Auskunft gebeten, auch über vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 15.02.2022 eingeleitet. Zeitgleich wurde das Scoping gem. § 8 (1) ROG zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht durchgeführt (siehe Kapitel 4.2). Dabei sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Umsetzung der Planungsabsicht infrage stellen. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Website der Bezirksregierung statt.

2.1 Ausblick auf das weitere Verfahren

Nach erfolgter Beschlussfassung zur Aufstellung der 15. Änderung durch den Regionalrat findet eine Beteiligung der in der Anlage 2 unter den Nummern 1 - 99 genannten Behörden und Stellen sowie der Öffentlichkeit statt. Innerhalb von einem Monat nach Beginn der Auslegung haben diese die Möglichkeit zu der Planungsabsicht Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung werden eine Woche zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird entschieden, ob eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinungen gem. § 19 Abs. 3 LPIG herzustellen, erforderlich ist. Danach entscheidet der Regionalrat über die Feststellung des Regionalplans. Nach Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Anzeige gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW eine Rechtsprü-Bekanntmachung Landesplanungsbehörde und die fung bei durch Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW.



3. Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Die Gemeinde Lippetal ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Grundzentrum ausgewiesen.

Regionalplan

Die rechtswirksame zeichnerische Festlegung im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für den Bereich der geplanten 15. Änderung ist den Kapiteln 1.1 und 1.2 dieser Begründung zu entnehmen.

Eine Betrachtung der textlichen Festlegungen sowohl des Landesentwicklungsplans als auch des Regionalplans erfolgt in Kapitel 5.1 dieser Begründung.

3.2 Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lippetal trifft für die einzelnen Änderungsbereiche folgende Darstellungen:

Änderungsbereich 1:

überwiegend Fläche für die Landwirtschaft, im Westen Grünfläche Zweckbestimmung "Friedhof", im Osten Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung "Seniorenheim"

Änderungsbereich 2:

überwiegend Fläche für die Landwirtschaft, im Süden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Überschwemmungsgebiet und Wohnbaufläche

Änderungsbereich 3:

weitgehend Fläche für die Landwirtschaft.

3.3 Landschaftsplanung

Nach § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. § 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.



Das Gemeindegebiet Lippetal liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans LP III "Lippetal – Lippstadt West" des Kreises Soest. Die Festsetzungen sind in Kap. 3.4 bzw. im Umweltbericht näher beschrieben. In der Entwicklungskarte sind die drei Änderungsbereiche einschließlich weiter Teile des Umfelds mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen" belegt.

3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Planungsvorgaben sind für die Änderungsbereiche der 15. Regionalplanänderung ausführlich im Umweltbericht – Kapitel 2 dargelegt.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 des BNatSchG sind nicht betroffen. Auch befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG auf den betrachteten Flächen sowie keine FFH-und Vogelschutzgebiete.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Planungsvorgaben sind für die Änderungsbereiche der 15. Regionalplanänderung sowie für den in der Umweltprüfung betrachteten Untersuchungsraum ausführlich im Umweltbericht – Kapitel 4 dargelegt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im
Süden des Änderungsbereichs 2 befindet sich ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Dieses ist bereits im B-Plan Nr. 15 "Beckkamp" als "Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses" und als "Flächen für Maßnahmen und zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft" festgesetzt und damit gesichert.

Immissionsschutzrecht

Im Umfeld der drei Flächen sind keine Betriebe vorhanden, die sich störend auf ein Wohngebebiet auswirken würden.

Denkmalschutzrecht

In den geplanten ASB-Erweiterungen (Änderungsbereiche 1 und 2) sind keine Bodendenkmäler bekannt. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat jedoch im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass dort aufgrund der siedlungsgünstigen Lage sowie der zahlreichen Fundstellen in der Umgebung mit ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsresten zu rechnen ist. Um auszuschließen, dass es nicht erst während der Bauphase zur Entdeckung von möglichen Bodendenkmälern kommen



wird, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde, schlägt der LWL vor, die geplanten ASB-Erweiterungen durch wenige Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hin zu überprüften. So ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung sowie die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mit der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen soll ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden. Dazu sind die umweltrechtlichen Belange von Beginn an mit in die räumliche Planung als abwägungsrelevante Belange einzustellen.

Dies umfasst ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Auf regionalplanerischer Ebene werden dabei insbesondere die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft und ob die Planung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf den nachgelagerten Planungsebenen möglicherweise nicht umsetzbar wäre.

Der Umweltbericht wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegt.



4.2 Scoping

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen (vgl. auch § 34 LPIG DVO). In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind. Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 04.01.2022 (Az.: 32.31.01-004) parallel zur Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG seitens der Regionalplanungsbehörde eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 15.02.2022. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weiteren in Betracht kommende konkreten Standortalternativen gesehen und benannt. Als Alternative zur Schaffung neuer Wohneinheiten für den Änderungsbereich 2 benennt Naturefund e.V. lediglich Aufstockungen und sieht dabei ein geeignetes Potential auf Dächern von Parkhäusern, Bürogebäuden und eingeschossigen Supermärkten. Ansonsten wurden Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht, welche in der Planung berücksichtigt werden.

4.3 Ergebnisse des Umweltberichtes

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach den rechtlichen Vorgaben eine Prüfung der vernünftigen und zumutbaren Alternativen vorzunehmen. Zu den vorgesehenen ASB-Erweiterungen gibt es keine zielführenden Alternativen, wie bereits in Kapitel 1.4 der Begründung dargelegt worden ist. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weitere in Betracht kommende Planungsmöglichkeit gesehen und benannt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass sowohl die Erweiterung im Änderungsbereich 1 als auch im Änderungsbereich 2 Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen sind.

Änderungsbereich 1

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Erweiterung des ASB ist ein Verlust von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, aber auch von kleinflächig linearen Saum- und Heckenstrukturen verbunden. Damit gehen Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt einher. Es werden natürliche Böden beansprucht. Es kommt zu Bodenversiegelungen und –verdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt. Es werden jedoch keine geschützten Biotope und keine Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund beansprucht. Vorhabenbedingt wird



es zu Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen kommen. Es sind insgesamt aber keine erheblichen Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Fläche: Kriterium "Flächeninanspruchnahme"
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium "landwirtschaftliche Nutzflächen".

Änderungsbereich 2

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Erweiterung des ASB ist ein Verlust von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, aber auch von kleinflächig linearen Saum- und Heckenstrukturen verbunden. Damit gehen Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt einher. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden natürliche Böden beansprucht. Es kommt zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt. Es werden jedoch keine geschützten Biotope und keine Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund beansprucht. Vorhabenbedingt wird es zu Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen kommen. Es sind insgesamt aber keine erheblichen Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- · Schutzgut Fläche: Kriterium "Flächeninanspruchnahme"
- Schutzgut Boden: Kriterium "naturnahe schutzwürdige Böden"
- · Schutzgut Klima/Luft: Kriterium "klimarelevante Böden"
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium "landwirtschaftliche Nutzflächen".

Änderungsbereich 3

Für den Änderungsbereich 3 wurde im Rahmen einer überschlägigen Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 ROG ("Screening") festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.



5. Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht

5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten 15. Änderung des Regionalplans mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dazu werden die Festlegungen des LEP NRW sowie des Regionalplans, die für die geplante 15. Änderung des Regionalplans relevant sind, näher betrachtet. Welche Ziele und Grundsätze für die Änderungsbereiche 1 bis 3 relevant sind, wird übersichtlich in der sich anschließenden Tabelle 2 dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. § 3 ROG erläutert. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele bei der vorliegenden Planung zu beachten.

Grundsätze im Sinne des Gesetzes sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen, nicht aber zu beachten und sind damit abwägungsfähig.

Aktuell (Stand: 03/2022) sind neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen; für das Gebiet der Gemeinde Lippetal liegen etwa keine anderen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vor.



Tabelle 2: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP für die 15. Änderung des Regionalplans

Factless and a l	Änderungsbereich	1	2	3
	andesentwicklungsplans			
Ziel 2-1	Zentralörtliche Gliederung	Х	Х	Х
Ziel 2-3	Siedlungsraum und Freiraum		Х	Х
Ziel 3-1	32 Kulturlandschaften		Х	Х
Grundsatz 3-2	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Х	Х	Х
Grundsatz 3-3	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kultur- landschaftliche wertvolle Gegebenheiten	Х	Х	Х
Grundsatz 4-1	Klimaschutz	Х	Х	Х
Grundsatz 4-2	Klimaanpassung	Х	Х	Х
Grundsatz 4-3	Klimaschutzkonzepte	Х	Х	Х
Ziel 6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	Х	Х	
Grundsatz 6.1-3	Leitbild "dezentrale Konzentration"	Х	Х	Х
Ziel 6.1-4	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	Х	Х	
Grundsatz 6.1-5	Leitbild "Nachhaltige europäische Stadt"	Х	Х	Х
Grundsatz 6.1-6	Vorrang der Innenentwicklung	Х	Х	Х
Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung		Х	х	
Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen		Х	Х	
Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche		Х	Х	
Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffenlichen Nahverkehrs		Х	Х	
Grundsatz 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen		Х	Х	Х
Grundsatz 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen		Х	Х	
Grundsatz 7.1-1	Freiraumschutz	Х	Х	Х
Grundsatz 7.1-3	Grundsatz 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume		Х	Х
Grundsatz 7.1-4	Bodenschutz	Х	Х	Х
Grundsatz 7.1-6	Grundsatz 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums			Х
Ziel 7.2-1	iel 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund		Х	Х
Grundsatz 7.2.5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege		Х	Х	Х
Grundsatz 7.4-1 Leistungsfähig- und Funktionsfähigkeit der Gewässer			Х	
Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer			Х	
Ziel 7.4-6 Überschwemmungsgebiete			Х	
Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren		Х	Х	
Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte		Х	Х	Х



Grundsatz 8.1-1	Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung		Х	
Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr		Х	Х	
Ziel 8.1-12 Erreichbarkeit		Х	Х	
Grundsatz 8.2-3 Bestehende Hochspannungsfreileitungen		Х	Х	
Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen		Х	Х	Х
Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung		Х	Х	
Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Koppelung		Х	Х	

Tabelle 3: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplans für die 15. Änderung des Regionalplans

	1	2	3	
Ziel 1 i.V.m. Grund- satz 16 Abs. 1	Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung	Х	Х	Х
Grundsatz 5	Klimaschutz	Х	Х	Х
Ziel 2 Abs. 1	Zentralörtliches Gliederungssystem	Х	Х	Х
Ziel 3 Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen		Х	Х	
Ziel 6 Nutzung der ASB		Х	Х	
Ziel 4 i. V. m. Erhaltende Kulturlandschaften Grundsatz 8 Abs. 2		Х	Х	Х
Ziel 17 i. V. m. Freiraumschutz Grundsatz 16 Abs. 2		Х	Х	Х
Ziel 24	Sicherung und Entwicklung BSN		Х	
Ziel 26 i. V. m. Gewässerschutz Grundsatz 23			Х	
Ziel 27 i.V. m. Grundsatz 24 Abs. 2	Vorbeugender Hochwasserschutz		Х	
Grundsatz 30	Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser	Х	Х	

Ziel 2-1 LEP "Zentralörtliche Gliederung" i. V. m. Grundsatz 6.1-3 LEP "Leitbild dezentrale Konzentration", Grundsatz 6.1-5 LEP "Leitbild nachhaltige europäische Stadt" und Grundsatz 6.6-1 "Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" sowie Ziel 2 des Regionalplans "Zentralörtliches Gliederungssystem"

In Abbildung 1 des LEP wird die Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Demnach handelt es sich bei der Gemeinde Lippetal um eines der neun Grundzentren im Kreis Soest. Die Zuordnung im LEP erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet. Erst auf Ebene des



Regionalplans werden Siedlungsschwerpunkte (vgl. Erläuterungskarte 2 des Regionalplans) ausgewiesen, auf die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren hat.

In der Gemeinde Lippetal sind "Herzfeld/Hovestadt", "Lippborg" und "Oestinghausen als ASB festgelegt. Bei dem ASB "Herzfeld/Hovestadt" handelt es sich um den Siedlungsschwerpunkt, in dem eine Konzentration der grundzentralen Einrichtungen stattfindet. Aber auch Lippborg und Oestinghausen verfügen über eine Grundschule, Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur und Sport- und Freizeiteinrichtungen. In den Ortsteilen Lippborg und Herzfeld legt der Regionalplan zudem GIB fest. Gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden, wobei die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen ist. Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsschwerpunkt Hovestadt/Herzfeld und den ASB Lippborg mit den vorhandenen privaten sowie öffentlichen Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen wird diesem Grundsatz gefolgt.

Die kompakte Siedlungsentwicklung wird auf die ASB ausgerichtet und entspricht dem Leitgedanken der nachhaltigen europäischen Stadt, die eine Mischung von verschiedenen Nutzungen und eine Stärkung der Zentren vorsieht. Aus diesem Grunde konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung (Änderungsbereich 1 und 2) auf Herzfeld/Hovestadt und Lippborg, die über ein vielfältiges Angebot von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Anlagen für Sport und Bewegung, Spiel und Freizeit (Grundsatz 6.6-1) und auch größere Gewerbegebieten verfügen. Die o. g. Ziele und Grundsätze finden in der 15. Änderung des Regionalplans Beachtung bzw. Berücksichtigung.

Ziel 2-3 LEP "Siedlungsraum und Freiraum", Ziel 6.1-1 LEP "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 "Keine Bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen", Grundsatz 6.1-6 LEP "Vorrang der Innenentwicklung", Grundsatz 6.1-8 LEP "Wiedernutzung von Brachflächen" und Grundsatz 6.2-1 "Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" Grundsatz 6.2-3 LEP "Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen"

Die 15. Änderung führt zu einer Verschiebung des Verhältnisses von Siedlungsraum und Freiraum. Damit kommt die Regionalplanung dem Ziel 2-3 LEP nach, das Land (bedarfsgerecht gem. Ziel 6.1.1 LEP) in Siedlungs- und Freiräume zu unterteilen.

Ziel 6.1.1 LEP und Ziel 6.1-4 LEP finden Beachtung: Ein Bedarf (bzw. Handlungsbedarf) konnte nachgewiesen werden (siehe Ausführungen in Kapitel 1.3). Es erfolgt eine Rücknahme von regionalplanerischem Siedlungsraum im Änderungsbereiche 3, so dass die Erweiterung der Siedlungsfläche maßvoll erfolgt (Grundsatz 6.2-3 LEP). Wie zuvor in Kapitel



1.1 dargelegt, geht in der Realnutzung lediglich ca. 7,5 ha Freiraum zugunsten der Siedlungsentwicklung verloren. Die vorgesehenen Erweiterungen (Änderungsbereich 1 und 2) grenzen unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen an und runden diese ab; bandartige Entwicklungen oder Splittersiedlungen werden vermieden. Für den Regionalplan Arnsberg -Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis liegt bislang keine Einteilung in ASB und zASB, den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen vor. Dennoch wurde darauf geachtet, dass die vorgesehenen Erweiterungen (Änderungsbereich 1 und 2) unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen mit einem entsprechenden Angebot von privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen anschließen (Grundsatz 6.2-1). Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird Rechnung getragen. Die Gemeinde hat bei der Flächenfindung ihre Innenbereichspotentiale überprüft. Größere Potentiale für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Innenbereich liegen nicht vor. Zudem ist eine Bebauung noch freier Flächen aufgrund der dörflichen Siedlungsstruktur mit oft prägenden Gehölzen aus ökologischer und siedlungsstruktureller Sicht oft nicht zielführend. Zur Reaktivierung von unbebauten Grundstücken (Reserveflächen und Baulücken) hat die Gemeinde zudem eine Befragung der Grundstückseigentümer nach ihren Nutzungsabsichten innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahren durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Anteil der frei verfügbaren Grundstücke weiterhin gering sein wird. Auch die Regionalplanungsbehörde sieht kein Innenentwicklungspotential zur Verortung des Handlungsbedarfs an Wohnbauflächen. Brachflächen, die für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen, sind keine vorhanden.

Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Ziel 3-1 "32 Kulturlandschaften" LEP i. V. m. Grundsatz 3.2 "Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" und 3-3 "Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten" LEP sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Abs. 2 Regionalplan "Erhaltende Kulturlandschaften"

Für das Gemeindegebiet von Lippetal wird in Abbildung 2 des LEP NRW im Süden die Kulturlandschaft Hellwegbörden und im Norden die Kulturlandschaft Kernmünsterland dargestellt. Im Regionalplan werden weiterführend in Tabelle 3 neben den Kulturlandschaften, der Kulturlandschaftscharakter, die besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sowie die Leitbilder und Ziele für die jeweiligen Kulturlandschaften aufgeführt. Alle drei Änderungsbereiche liegen in der Kulturlandschaft Hellwegbörden, die sich in ihrer Gesamtheit durch eine gehölzarme, offene und wenig strukturierte Landschaft auszeichnet; der Kulturlandschaftsraum ist überwiegend von geschlossenen Dorfsiedlungen geprägt. Der



Änderungsbereich 1 liegt zudem am Rand des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Fachsicht Denkmalpflege D 15.01 "Lippeniederung" und der Änderungsbereich 2 in dem regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Landschafts- und Baukultur K 05.01 "Raum Beckum-Lippborg". Als besonders bedeutsame Elemente werden der kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskern von Herzfeld und die raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege "Schlossanlage Lippetal-Hovestadt" – ein Wasserschloss der Lipperenaissance –, die "Katholische Pfarrkirche St. Ida" in Herzfeld, die "Pfarrkirche St. Cornelius und Cyprianus" in Lippborg und die "Katholische Pfarrkirche St. Stephanus" in Oestinghausen benannt. Aufgrund der räumlichen Lage zum Ortskern Herzfeld ist dies bei der weiteren Entwicklung - insbesondere des Änderungsbereiches 1 - auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten.

Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft "Hellwegbörde" werden bei der 15. Änderung des Regionalplans beachtet bzw. berücksichtigt, da die geplante neue Siedlungsentwicklung an bereits bebaute Bereiche anschließt. Durch die Erweiterungen der ASB in unmittelbaren Anschluss an bereits bebaute Gebiete und der Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsfläche wird der offene Landschaftscharakter möglichst erhalten. Der kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskern von Herzfeld bleibt erhalten und auch Sichtachsen zu raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege werden durch die Lage und Art der vorgesehenen Wohnbauflächenentwicklung (offen Bauweise, angepasst an die angrenzende Bebauung) berücksichtigt; historische Sichtbeziehungen sind nicht betroffen.

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass in den Änderungsbereichen 1 und 2 mit ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsresten zu rechnen ist und dies frühzeitig überprüft werden sollte. So könnten auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Grundsatz 4-1 LEP "Klimaschutz" i. V. m. Grundsatz 4-2 LEP "Anpassung an den Klimawandel" und Grundsatz 6.1-7 "Energieeffeziente und klimagerechte Siedlungsstruktur" sowie Grundsatz 5 des Regionalplans "Klimaschutz"

Der Klimawandel stellt derzeit und zukünftig eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Auch im Rahmen der Planung ist sich mit dem Klimawandel in Form von Klimaschutz und Klimaanpassung auseinanderzusetzen. Auf Ebene der Regionalplanung können bewusst Siedlungsbereiche und Freiräume ausgewiesen werden. So kann die Regionalplanung durch die gezielte Sicherung der Freiräume, die für eine



thermische Ausgleichsfunktion bedeutsamen sind, einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Mit der geplanten 15. Änderung des Regionalplans wird eine Veränderung des Verhältnisses von Siedlungsflächen und Freiraum vorgenommen. Es wird eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung verfolgt. Dazu wird zum einen nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsfläche zurückgenommen und zum anderen die Siedlungsentwicklung so platziert, dass diese an bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließen (Grundsatz 4-1 LEP). Die Gemeinde Lippetal gehört nicht zu den Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Erwärmung. Die Änderungsbereiche schließen laut Fachinformationssystem "Klimaanpassung" weder an Siedlungen mit sehr ungünstiger thermische Situation, noch an solche mit ungünstiger thermischer Situation an. Der Änderungsbereich 1 schließt an einen Siedlungsbereich an, der eine weniger günstige thermische Situation aufweist, der Änderungsbereich 2 an einen Siedlungsbereich, der eine günstige thermische Situation aufweist. Die überplanten Flächen erfüllen nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion. Im Änderungsbereich 2 werden klimarelevante Stauwasserböden in Anspruch genommen. Eine planerische Alternative zu dieser Fläche besteht jedoch nicht (vgl. Kapitel 1.4). Zudem wird durch die Änderung von ASB in AFAB in Änderungsbereich 3 der Erhalt klimarelevanter Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen gewährleistet. Die Konzentration auf die Siedlungsschwerpunkte mit enger Anbindung an die Versorgungsstruktur und flächensparende Erschließung tragen zu einer energieeffizienteren Siedlungsstruktur bei (Grundsatz 6.1-7 LEP).

Weitergehende konkrete Festsetzungen bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung möglich. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht hierfür entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor. Maßgebend ist hier insbesondere der Grundsatz der Bauleitplanung, dass Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 BauGB in der Stadtentwicklung zu fördern ist. Eine kompakte Bauweise und eine solarenergetische Gebäudeausrichtung kann zu einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung beitragen. Um gleichzeitig eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu gewährleisten, sollte soweit wie möglich eine multifunktionale Flächennutzung angestrebt werden.

Die o.a. Grundsätze werden somit berücksichtigt.



Grundsatz 4-3 LEP "Klimaschutzkonzepte"

Klimaschutzkonzepte oder Fachbeiträge zu diesem Thema liegen in der Gemeinde Lippetal nicht vor und können daher auch nicht konkret berücksichtigt werden.

Grundsatz 7.1-1 LEP "Freiraumschutz", Grundsatz 7.1-3 LEP "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" und Grundsatz 7.2-5 "Landschaftsschutz und Landschaftspflege" sowie Ziel 1 "freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung" und Ziel 17 Abs. 1 i. V. m. Grundsatz 16 Abs. 1 des Regionalplans "Freiraumschutz"

Durch die geplante 15. Änderung des Regionalplans wird zum einen nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsfläche zurückgenommen und in die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überführt (Änderungsbereich 3). Die nicht mehr benötigte Siedlungsfläche wird bewusst langfristig als Freiraum gesichert (Ziel 17 Regionalplan). Zum anderen werden aber auch regionalplanerische Freiräume durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen. Dies entspricht gemäß Ziel 6.1-1 LEP und Ziel 1 Regionalplan einer bedarfsgerechten, flächensparenden und freiraumverträglichen Siedlungsentwicklung. Der Freiraum im Süden des Änderungsbereichs 2, dem insbesondere eine bedeutsame (wasserwirtschaftliche) Schutzfunktion sowie Ausgleichsfunktion zukommt, wird zwar als ASB festgelegt, auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. in der Umsetzung darf die Fläche jedoch nicht bebaut werden. Entsprechend bleibt hier eine Freifläche erhalten, die weiterhin ihre Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfüllen kann (Grundsatz 7.1-1 LEP und Ziel 17 Regionalplan i.V. m. Grundsatz 16 Regionalplan).

Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP sollen insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. In Abbildung 3 des LEP werden die unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen dargestellt. In der Gemeinde Lippetal befinden sich keine unzerschnittenen verkehrsarmen Räume größer 50 qkm; die größten in Lippetal vorhandene unzerschnittene Räume sind zwischen 10 – 50 qkm groß. An der nordöstlichen Außengrenzen der Änderungsbereichs 2 findet eine ca. 2,5 ha große Überschneidung mit einem unzerschnittenen Raum zwischen 10 – 50 qkm statt. Die zukünftige bedarfsgerechte und möglichst flächensparende Bebauung in diesem Bereich beansprucht zwar Fläche, führt jedoch zu keiner zusätzlichen Zerschneidung, da sie relativ klein ist und am Rande dieses unzerschnittenen Raumes liegt. Die Änderungsbereich 1 und 3 liegen nicht in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen.



Wertvolle Landschaftsbestandteile und –strukturen bzw. extensiv genutzte Flächen und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen (Grundsatz 7.2-5). Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-4 LEP "Bodenschutz"

Im Änderungsbereich 3 wird Siedlungsfläche zurückgenommen und dem regionalplanerischen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeführt, so dass eine Versiegelung und Inanspruchnahme des Bodens langfristig ausgeschlossen werden kann. Entsprechend Satz 2 des Grundsatzes sollen auch im Freiraum geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Der Änderungsbereich 3 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In den Änderungsbereichen 1 und 2 erfolgt eine bedarfsgerechte Siedlungserweiterung. Erosionsgefährdete Böden sind nicht betroffen.

Im Änderungsbereich 1 stehen keine schutzwürdigen Böden oder Böden mit Archivfunktion an. Im Änderungsbereich 2 stehen naturnahe Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und sehr hohem Biotopentwicklungspotential an (Pseudogley); Böden mit Archivfunktion sind nicht vorhanden.

Wie schon in den vorherigen Kapiteln dargelegt, erfolgt die Siedlungsentwicklung an diesen Standorten zwecks mangelnder besser geeigneter Alternativflächen und dem Bedarf an neuen Wohnbauflächen. Der Grundsatz wird daher grundsätzlich berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

Grundsatz 7.4-1 LEP "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer", Grundsatz 7.4-2 LEP "Oberflächengewässer", Ziel 7.4-6 LEP "Überschwemmungsbereiche" und Grundsatz 7.4-8 LEP "Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren" sowie Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23 des Regionalplans "Gewässerschutz" und Ziel 27 i. V. m. Grundsatz 24 (2) des Regionalplans "Vorbeugender Hochwasserschutz" i. V. m. Ziel 6 Regionalplan "Nutzung der ASB"

In den Änderungsbereichen 1 und 3 befinden sich keine Gewässer. Im Süden des Änderungsbereiches 2 verläuft ein renaturierter Graben. Im Süden ist der Änderungsbereich 2 im Regionalplan als Überschwemmungsbereich (ÜSB) festgelegt, der sich zum Teil durch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (ÜSG) definiert. Dieser festgelegte ÜSB beruht noch auf alten Berechnungen und entspricht nicht mehr den derzeit vorliegenden Hochwassergefahrenkarten. Die Flächen werden in die Änderung mit einbezogen, um einen Anschluss an den ASB zu erhalten. In der Erläuterung zu Ziel 6 "Nutzung der ASB" wird unter anderem ausgeführt "[die ASB] enthalten ebenso



siedlungsbezogene Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind; die besonderen Freiraumfunktionen dieser Flächen sind im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanungen entsprechend zu berücksichtigen." Eine Bebauung in dem vorläufig gesicherten ÜSG ist nicht möglich. Schon jetzt ist der Bereich, der sich im vorläufig gesicherten ÜSG befindet, im B-Plan Nr. 15 "Beckkamp" als "Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses" und als "Flächen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft" festgesetzt. Auch bei einer ASB-Festlegung bleiben die Festsetzungen des B-Planes bestehen. Zudem ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung dem Gewässer einen ausreichenden Entwicklungsspielraum zuzugestehen.

Damit findet eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätze der Raumordnung bezüglich des Gewässer- und Hochwasserschutzes statt. Diese werden auf Ebene des Regionalplans beachtet, bzw. berücksichtigt. Eine weitere Ausgestaltung auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung, bei der die o.a. Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen und zu beachten sind (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), ist jedoch erforderlich.

Grundsatz 7.5-2 LEP "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte"

Durch die geplanten Erweiterungen von 10 ha ASB und der gleichzeitigen Rücknahme von 2 ha ASB und regionalplanerischen Festlegung als AFAB werden in der Bilanz regionalplanerisch insgesamt ca. 8 ha AFAB zusätzlich in Siedlungsbereiche festgelegt. Real werden ca. 7,5 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da bereits ca. 1,5 ha baulich genutzt sind (ca. 1 ha im Änderungsbereich 1 und ca. 0,5 ha im Änderungsbereich 2) und zusätzlich ca. 1 ha im Änderungsbereich 2 durch Festsetzungen im B-Plan Nr. 15 "Beckkamp" landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind.

In den drei Änderungsbereichen befinden sich Böden mit Bodenwerten zwischen 50 und 70 Bodenpunkten – somit Flächen mit einem hohen Ertragspotential – die sich gut für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen. Allerdings ist eine Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen im regionalplanerischen Freiraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Diese werden durch Ökokonto-Maßnahmen der Gemeinde Lippetal durch Renaturierungsmaßnahmen der Quabbe im Bereich der Ortslage Lippborg, die im Regionalplan als ASB festgelegt ist, erwirtschaftet. Auch liegt für die noch nicht bebaute Fläche im Änderungsbereich 1 bereits ein notariell beglaubigter Kaufvertrag (Vorvertrag) zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde Lippetal vor, die Fläche sind somit (optional) eigentumsrechtlich von der Gemeinde gesichert.



Dem Grundsatz "Erhalt landwirtschaftliche Nutzflächen" kann nur eingeschränkt im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gefolgt werden.

Grundsatz 9.1-1 LEP "Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen"

In den Bereichen der 15. Regionalplan-Änderung sind Rohstoffvorkommen bekannt. Laut Rohstoffkarte NRW handelt es sich um Tonmergelstein-Vorkommen. Die betroffenen Bereiche sind jedoch mittel- bis langfristig nicht für die Rohstoffgewinnung vorgesehen.

<u>Grundsatz 10.1-1 LEP "Nachhaltige Energieversorgung" sowie Grundsatz 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung"</u>

Die Zielsetzungen der Energie- und Klimapolitik sollen gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP auch in der räumlichen Planung umgesetzt werden. Die Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplung spielt dabei zukünftig eine immer wichtigere Rolle. Im Hinblick auf die ASB-Erweiterungen ist nachgelagert auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, inwiefern und in welchem Umfang die Nutzung erneuerbarer Energie und Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB festgesetzt bzw. dargestellt werden kann. Auch eignen sich Dachflächen für die Nutzung von Solarenergie; auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwiefern und in welchem Umfang dies möglich ist. Die Grundsätzen 10.1-1 und 10.1-4 können demnach auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Ziel 8.1-11 LEP "Öffentlicher Verkehr", Ziel 8.1-12 LEP "Erreichbarkeit" und Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 des Regionalplans "Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen" sowie Grundsatz 6.6-2 "Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs" und Grundsatz 8.1-1 LEP "Integration von Siedlungsund Verkehrsplanung"

Die Gemeinde Lippetal verfügt über keinen Bahnanschluss. Die angrenzenden Mittelzentren Beckum, Oelde, Lippstadt und Soest mit ihren mittelzentralen Einrichtungen und Bahnanschlüssen sind jedoch mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen. Alle drei ASB verfügen über entsprechende Haltestellen; die Busse fahren werktags mehrmals täglich. Beide Erweiterungen sind zudem über vorhandene Straßen gut an die Ortskerne und Infrastruktur angebunden.

Die ASB-Erweiterungen sollen – im Sinne von Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 des Regionalplans – zur Auslastung bzw. zum Erhalt der drei Grundschulen beitragen. Dadurch soll zusätzlicher Verkehr vermieden werden.

Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.



Grundsatz 7.1-6 LEP "Ökologische Aufwertung des Freiraums"

Im Änderungsbereich 3 wird ASB zurückgenommen und zukünftig als AFAB festgelegt. Der Raum ist fast ausschließlich ackerbaulich geprägt und weist eine insgesamt niedrige Zahl an Landschaftselementen auf. Im Landschaftsplan III des Kreises Soest werden die Flächen daher in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen" belegt.

Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

Ziel 7.2-1 LEP "Landesweiter Biotopverbund" und Ziel 24 Regionalplan "Sicherung von BSN"

Sowohl im Änderungsbereich 1 als auch im Änderungsbereich 2 sind keine gesetzlich geschützten Biotope und Biotopverbundflächen betroffen. Im Umfeld des Änderungsbereichs 1 liegt die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-A-4313-009 "Lippeaue von Lippstadt bis Uentrop" und im Umfeld des Änderungsbereichs 2 die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-A-4314-004 "Quabbachaue nördlich Lippborg". Aufgrund der Lage der Planungsabsicht (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden Verbundflächen ausgeschlossen werden. Das übergreifende Biotopverbundsystem wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Somit werden Ziel 7.2-1 LEP und Ziel 24 Regionalplan beachtet.

Grundsatz 8.2-3 LEP "Bestehende Hochspannungsfreileitungen"

Die Hochspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr verlaufen im südwestlichen Gemeindegebiet von Lippetal. In einem Abstand von 400 m zu den Änderungsbereichen 1 und 2, in denen der ASB erweitert werden soll, verlaufen keine rechtlich gesicherten Trassen mit der genannten Stromstärke.

Der Grundsatz wird somit berücksichtigt.

Grundsatz 30 des Regionalplans "Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser"

Der Grundsatzgedanke des Grundsatzes 30 des Regionalplans zeigt sich auch in § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG). Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher ist im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung die



getrennte Niederschlagswasserbeseitigung umzusetzen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken zulässt oder ob das Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in ein dezentrales Regenrückhaltebecken geleitet wird.

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 7 BauGB und im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB festgesetzt bzw. dargestellt werden. Grundsätzlich lässt sich aber auch der Versiegelungsgrad über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf Ebene des Bebauungsplans regeln. Förderlich für eine geringere Versiegelung und höheren Anteil an potentiellen Versickerungsflächen ist des Weiteren die Festsetzung von Grünflächen gem. § 9 Abs. Nr. 15 BauGB und Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB. Es sind also einige Möglichkeiten auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung vorhanden, um den Grundsatz 30 des Regionalplans zu berücksichtigen.

5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit

Neben den Erfordernissen der Raumordnung, die eingehend in Kapitel 5.1 überprüft wurden, fließen auch die Ergebnisse der Umweltprüfung in die raumordnerische Gesamtbewertung ein. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Sicherstellung einer frühzeitigen planerischen Auseinandersetzung mit den umweltbezogenen Auswirkungen der Planungen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind daher in der gesamtplanerischen Abwägung am Ende des Planverfahrens durch den jeweiligen Planungsträger zu berücksichtigen. Für die 15. Änderung ergibt sich bei der Zusammenführung der Ergebnisse eine stimmige Gesamtbewertung.

Umgang mit der Alternativen und Ergebnis des Umweltberichtes

Für die im Rahmen der 15. Änderung angestrebten Erweiterungen der ASB konnten im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten keine "anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten" (Alternativen) ermittelt werden.

Die Ergebnisse des Umweltberichtes zeigen, dass sowohl die angestrebte Erweiterung des ASB Herzfeld/Hovestadt, als auch die Erweiterung des ASB Lippborg nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen sind. Auf beiden Flächen sind erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche (Kriterium "Flächeninanspruchnahme") und das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Kriterium "landwirtschaftliche Nutzflächen") zu erwarten. Der Änderungsbereich 2 ist zudem noch von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Kriterium "naturnahe schutzwürdige Böden") und das Schutzgut Klima/Luft (Kriterium "klimarelevante Böden") betroffen.



Gesamtbewertung

Es ist mit erheblichen negativen Auswirkungen bei der Umsetzung der 15. Änderung zu rechnen. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Regionalplanung nur durch Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen kann. Der rechtswirksame Regionalplan enthält keine ausreichend geeigneten Reserven mehr für eine Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Lippetal. Zwar sind auf einer Fläche im Norden des ASB Oestinghausen noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung auf Regionalpanebene gegeben, aber mit einer Größe von nur 2 ha ist diese Fläche zu klein um den gesamten Handlungsbedarf in Höhe von ca. 10 ha zu verorten. Zudem ist die angestrebte Nutzung aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit dort nicht umsetzbar. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll dieser Bereich wieder einer Freiraumnutzung zugeführte und als AFAB gesichert werden.

Aus diesen Gründen kann die Nullvariante, die den Verzicht der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Lippetal bedeutet, nicht zum Tragen kommen. Die sich voraussichtlich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die im Umweltbericht ermittelt wurden, können im Übrigen durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Hier ist insbesondere die nachfolgende Bauleitplanung gefordert.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 15. Änderung des Regionalplanes nicht entgegen.



6. Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen

Antrag der Gemeinde Lippetal auf Regionalplanänderung zur Aufnahme zweier ASB-Flächen sowie Rücknahme einer ASB-Fläche in der Gemeinde Lippetal vom 03.12.2021

Erläuterungsbericht zum Antrag der Gemeinde Lippetal auf Ausbau eines Gewässers § 68 WHG zur ökologischen Aufwertung der Quabbe in Lippborg vom Mai 2020

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatschG NRW)

vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL), veröffentlicht 2010

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP 2017)

Zuletzt geändert 2019 (Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.07.2019 (GV. NRW. S. 442))

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist.

Landschaftsplan (LP) III "Lippetal – Lippstadt West" des Kreises Soest (2006)
Online abrufbar unter: https://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php (Letzter Zugriff am 09.03.2022).

Raumordungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Rechtswirksamkeit seit 30.03.2012 (GV. NRW 2012 S. 153), zuletzt geändert durch GV. NRW vom 14.7.2021 S. 890



Stellungnahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und des Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) zur 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Lippetal 15.02.2022

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) – inkl. Anlagen

vom 8. Juni 2010, das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist.

Umweltbericht für die 15. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

im Bereich der Gemeinde Lippetal

Stand: 28.März 2022

Inhalt

1 Einleitung	1
1.1 Anlass	1
1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans	1
1.3 Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen	2
1.4 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung	3
1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung	3
2 Methodik der Umweltprüfung	6
2.1 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Ki zur Umweltprüfung	
2.2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalphaten und des Regional	ans 13
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich de voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans	
3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
3.3 Fläche	18
3.4 Boden	19
3.5 Wasser	19
3.6 Klima und Luft	20
3.7 Landschaft	21
3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	21
3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	22
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans	
4.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (und Grundsätze)	
4.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen	23
4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000	81
4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes	81
4.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	81
5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	
6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	85
7 Gesamtplanbetrachtung	86
8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	87

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	88
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	89

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Lippetal hat mit Datum vom 03. Dezember 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (im Weiteren nur Regionalplan) gestellt. Ihr stehen Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Durch eine vorausschauende Bauleitplanung soll ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan gesichert werden. Die erforderlichen Wohnbauflächen sind nicht mehr aus den vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) des rechtswirksamen Regionalplans zu entwickeln bzw. stehen nicht zur Verfügung. Daher sind zwei Erweiterungen bzw. eine Rücknahme von ASB erforderlich. Gemäß § 48 UVPG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 ROG ist für die Änderung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierfür wurde der Leitfaden für die Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung¹ (im Weiteren nur Leitfaden Umweltprüfung) angewandt.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans

Der Regionalplan legt die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele für sein Plangebiet fest. Mit seinen zeichnerischen und textlichen Festlegungen entwickelt, ordnet und sichert er den Raum in der Region. Leitvorstellung ist dabei eine nachhaltige Raumentwicklung, bei der unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und Konflikte ausgeglichen werden sowie Vorsorge für einzelne Raumnutzungen und -funktionen getroffen wird.²

Die Festlegungen des Regionalplans werden in Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterteilt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die vom Regionalrat als Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen wurden³. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 ROG genannten Stellen zu beachten und entfalten somit für diese eine Bindungswirkung, die nicht der erneuten Abwägung zugänglich ist. Grundsätze der Raumordnung hingegen sind in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und können daher bei der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden⁴.

Bei den zeichnerischen Festlegungen findet eine weitere Unterteilung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete statt⁵. Erstere sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen daher entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen

¹ Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung, bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020

² vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG

³ vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 LPIG

⁴ vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

⁵ vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ROG

im selben Bereich aus. In Vorbehaltsgebieten hingegen ist ihren spezifischen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen beizumessen.

Eine Besonderheit der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen findet sich in der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan⁶. Demnach sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung und Entwicklung des Waldes in den Regionalplan zu integrieren.

1.3 Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen

Ein wesentliches Merkmal der Raumordnung in Deutschland ist das Gegenstromprinzip. Demnach sollen sich die Raumordnungspläne der Teilräume in den übergeordneten Gesamtraum einfügen und gleichermaßen die Festlegungen des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen⁷. Dieses Prinzip spiegelt sich auch in § 13 Abs. 2 ROG wider, wonach Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet – hier dem LEP – zu entwickeln sind und die Regionalpläne die Flächennutzungspläne sowie die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen haben. Die Regionalpläne konkretisieren die Festlegungen des LEP und formulieren darüber hinaus eigene, den Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Plangebietes angepasste Ziele und Grundsätze. Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Damit ordnet sich der Regionalplan in der Ebene zwischen der landesweiten Raumordnung und der gemeindlichen Flächennutzungsplanung ein. Der Maßstab des Regionalplans (1:50.000) bewirkt eine Generalisierung, also lediglich bereichsscharfe Festlegungen in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage. Durch das Einräumen eigener Planungs- und Entscheidungsspielräume in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden unangetastet.

Auf die Funktion des Regionalplans als Landschaftsplan und forstlicher Rahmenplan wurde in Kapitel 1.2 bereits hingewiesen. Aus dieser ergibt sich, dass der Regionalplan auf überörtlicher Ebene Festlegungen zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege trifft, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind⁸. Der forstliche Fachbeitrag für den Regionalplan gemäß § 7 LFoG i. V. m. § 8 LFoG ist Grundlage für die Tätigkeit der Forstbehörden, auch für deren Beiträge zu anderen Fachplanungen – unter Vorbehalt abweichender Festlegungen im Regionalplan als forstlicher Rahmenplan⁹.

2

⁶ vgl. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 BNatSchG und § 7 LFoG

⁷ vgl. § 1 Abs. 3 ROG

⁸ vgl. § 10 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 BNatSchG

⁹ vgl. § 8 Abs. 3 LFoG

1.4 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 48 UVPG und Anlage 5 Nr. 1.5 UVPG. Dabei gelten die Vorschriften zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 7 ROG auch für die Änderung von Raumordnungsplänen. Die Strategische Umweltprüfung ist gemäß § 33 UVPG ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren (vgl. Kapitel 1.5), im vorliegenden Fall also in das Verfahren zur 15. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Einen wesentlichen Teil der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, der die Angaben der Anlage 1 zum ROG enthält und in dem gemäß § 8 Abs. 1 die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Ziel der Umweltprüfung ist es, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen einbezogen werden (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Zusammenfassend lässt sich der Verfahrensablauf der Umweltprüfung wie folgt darstellen:

Bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans kann gemäß § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn die Regionalplanungsbehörde bei einer überschlägigen Prüfung, dem sogenannten Screening, feststellt, dass die beabsichtigte Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich

Hinweis: Während für die Änderungsbereiche 1 und 2 erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter von vornherein als wahrscheinlich anzusehen waren, wurde für Änderungsbereich 3 (Rücknahme von ASB) ein Screening durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass in Änderungsbereich 3 nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist (vgl. Kapitel 4.2 und Tabelle 3). Für diesen wurde daher von einer Umweltprüfung abgesehen, weswegen in den nachfolgenden Kapiteln keine über das Screening hinausgehenden Aussagen zu Änderungsbereich 3 getroffen werden.

von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, erhalten Gelegenheit, sich zum Verzicht einer Umweltprüfung zu äußern¹⁰.

Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ROG nicht vorliegen, ist eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl. Kapitel 1.4). Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG legt die Regionalplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts fest (vgl. Kapitel 2.1). Informationen aus dem sogenannten Scoping-Verfahren können in die Festlegung des Untersuchungsrahmens einfließen.

Nach Abschluss des Scopings sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält alle nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben und ist als zentraler Bestandsteil der Umweltprüfung frühzeitig im Verfahren zu erarbeiten.

Er ist gem. § 9 Abs. 2 ROG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeinsam mit dem Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung auszulegen und, ebenso wie weitere Erkenntnisse zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 4 LPIG zu berücksichtigen.

Die Art und Weise, wie die Umweltbelange – ebenso wie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung – im Änderungsverfahren berücksichtigt wurden, die Gründe, aus denen die vorliegende Planung und nicht anderweitige Planungsmöglichkeiten ausgewählt wurde, sowie die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durchzuführenden Maßnahmen sind in einer zusammenfassenden Erklärung aufzuführen und dem Regionalplan beizufügen¹¹.

Sofern eine Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen auf dem Gebiet eines benachbarten Staates haben kann, ist dieser im Verfahren zu beteiligen. Im Fall der 15. Änderung des Regionalplans sind grenzüberschreitende Umweltauswirkungen ausgeschlossen und eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich (vgl. Kapitel 4.5).

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung und ihre Einbettung in das Änderungsverfahren sind in Abbildung 1 vereinfacht dargestellt.

_

¹⁰ vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sowie Erlass der Landesplanungsbehörde zur Umweltprüfung in der Regionalplanung (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung gemäß § 9 Abs. 2 ROG, Dezember 2009)

¹¹ vgl. § 10 Abs. 3 ROG

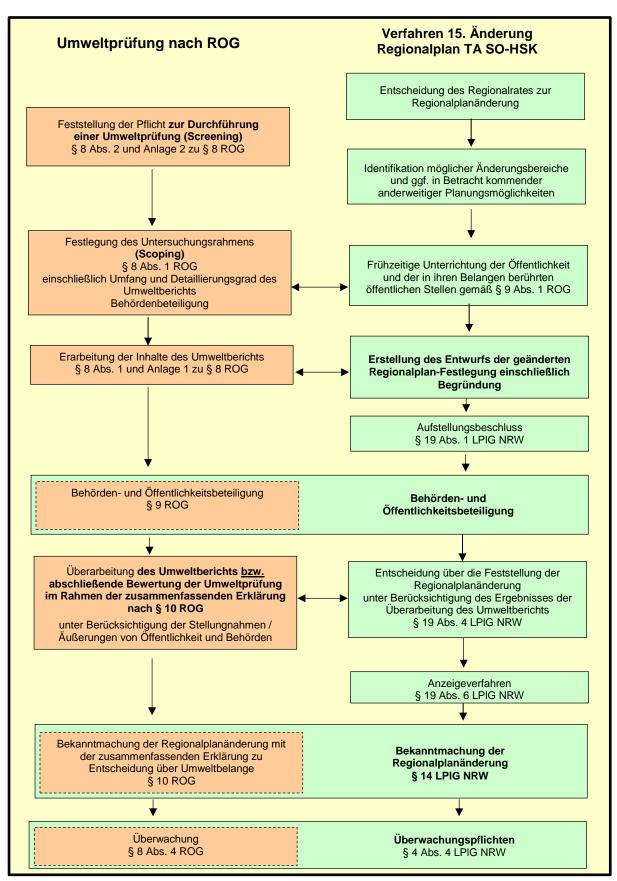


Abbildung 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanänderungsverfahren; Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner 2020), an aktualisierte Rechtsgrundlagen und das Verfahren zur 15. Änderung angepasst

2 Methodik der Umweltprüfung

2.1 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung

Aus Anlage 1 zum ROG ergibt sich das Erfordernis, die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes zu benennen und darzustellen, wie diese Ziele und weitere Umweltbelange berücksichtigt wurden 12. Für die 15. Änderung des Regionalplans wurden zunächst die relevanten Umweltziele identifiziert und aus diesen anschließend Kriterien abgeleitet, die für das Ermitteln, Beschreiben und Bewerten möglicher Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung geeignet sind. Die Kriterien wurden dabei so ausgewählt, dass sie eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die Ebene des Regionalplans ermöglichen. Hierbei wurden Informationen aus dem Scoping berücksichtigt. Auch die Tatsache, dass die getroffenen Festlegungen in der Regel auf den nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert werden, weswegen bei der Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen teilweise eine Abschichtung auf die Ebene der Bauleitplanung erfolgt, wurde bei der Auswahl der Kriterien mit einbezogen. Somit ist die Umweltprüfung in ihrem Umfang und Detailierungsgrad in Bezug auf die Stellung des Regionalplans in einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess angemessen 13.

Zum Zwecke der transparenten Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit sind die einschlägigen Ziele des Umweltschutzes schutzgutbezogen mit den sich daraus ergebenden Kriterien und den verwendeten Quellen bzw. Datengrundlagen in Tabelle 1 aufgeführt. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten.

¹² vgl. Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG

¹³ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 11 und § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG

Tabelle 1: Für die 15. Regionalplanänderung relevante Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien (Quelle: eigene Darstellung der Bezirksregierung Arnsberg auf Grundlage des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 15. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
Menschen / menschliche Gesundheit	 Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW, § 1 Nr. 1 BWaldG) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 Abs. 6 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 Abs. 6 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO III (Richtlinie 2012/18/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	 Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete Erholungssituation allgemein (Erholungswald, Wanderwege, regional bedeutsame bioklimatische Gunsträume, ggf. weitere Kriterien zur Beschreibung der allgemeinen Erholungsfunktion) lärmarme Räume Lärmschutzwald Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche (z. B. Zunahme von Lärm, Verkehr,) 	 Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk (Ministerialblätter NRW, https://recht.nrw.de/) LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.d e/atlinfos/de/atlinfos Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte) ATKIS (Wohn-, Mischgebiete, Wohnen im Außenbereich) Siedlungsraumfestlegungen der bestehenden Regionalpläne und der geltenden Flächennutzungspläne stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 15. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	 Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 Abs. 6 ROG) Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) Biodiversitätsstrategie NRW, Entschneidungskonzept NRW) Schutz, Wiederstellung, nachhaltige Nutzung von Landökosystemen (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) Entwicklung und Sicherung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (LNatSchG NRW, LFoG NRW, Biodiversitätsstrategie NRW) 	 Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG- ersetzende Verträge, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten / verfahrenskritische Vorkommen Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) Biotopverbundflächen Wildnis(entwicklungs)gebiete Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG 	 LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de /natura2000-meldedok/de/start LANUV –
Fläche	Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte	 Flächeninanspruchnahme (in ha) Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Flächenrecycling, Brachflächen) 	Ermittlung und verbal-argumentative Beschreibung im Einzelfall Internetportal des Statistikatlas NRW (https://www.statistikatlas.nrw.de)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 15. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	 und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) 	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	
Boden	 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 Abs. 6 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	 Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen) Erosionsgefährdete Böden Erosionsschutzwald Altlasten (werden als Vorbelastung aufgeführt, sofern vorhanden, nicht als eigentliches Prüfkriterium) 	 Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionskarte) Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 02. Februar 2022
Wasser	Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)	Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und	Geodatenserver des Landes NRW Grundwasserkörper NRW des LANUV (download über Bundesamt für Gewässerschutz)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 15. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	 Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	 Retentionsraum (HQ₁₀₀/HQ_{extrem}, festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, seltene/extreme Starkregenereignisse) Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper (ökologischer und chemischer Zustand) Auswirkungen auf Grundwasserkörper (mengenmäßiger und chemischer Zustand) 	 Gewässerstationierungsdaten NRW des LANUV (download über Open Geodata NRW) ELWAS-web Starkregengefahrenkarte für NRW des BKG (FIS Klimaanpassung NRW, WMS über Geoportal des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie)
Klima / Luft	 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) 	 Auswirkungen auf Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion Klimaschutzwald Auswirkungen auf klimarelevante Böden (Böden 2m-Raum, CO₂- Speicher, CO₂-Senken) Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen 	 LANUV Fachbeitrag Klima für die jeweiligen Planungsregionen LANUV: Fachinformationssystem Klimaanpassung (online-Auswertung) Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. Februar 2020. Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 15. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	 Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, 		
	die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)		
Landschaft	 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) 	Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten nach LANUV) Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale) Auswirkungen auf UZVR	 LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.d e/atlinfos/de/atlinfos Landschaftspläne der Kreise Ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierungen

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 15. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	 Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) 	 Auswirkungen auf landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege) Regional bedeutsame historische Stadt- und Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen Regional bedeutsame denkmalgeschützte Objekte/kulturlandschaftsprägende Kulturgüter/Orte mit funktionaler Raumwirkung Land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche (sowie Forstliche Nutzfläche Saatgut, Versuchsfläche) 	 Fachbeitrag der Landschaftsverbände zum LEP Fachbeitrag des LWL zum Regionalplan ATKIS (Daten zur Landnutzung)

Die Umweltschutzziele der Fachgesetze und die entscheidungsrelevanten Vorgaben aus Plänen und Programmen werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält¹⁴. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEP und in Regionalplänen festgelegten Ziele und Grundsätze zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die jeweils nachgeordneten Planungsebenen weiterentwickelt.

Die für die 15. Änderung des Regionalplans einschlägigen Festlegungen der Raumordnung sind in den Tabellen 2 und 3 der Planbegründung aufgeführt. Eine Auseinandersetzung mit diesen erfolgt dort im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Planungsabsicht (vgl. Kapitel 5 der Planbegründung).

2.2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG fordert eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im von der Planänderung betroffenen Raum. Daher wird in Kapitel 3 eine allgemeine, schutzgutbezogene Übersicht zum Umweltzustand im Bereich der Gemeinde Lippetal gegeben. Auf dieser Grundlage wird auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung prognostiziert. Räumlich konkretisiert wird die detaillierte, auf die einzelnen Änderungsbereiche bezogene Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands in den jeweiligen Flächensteckbriefen aufgeführt. (vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 19 f.)

Für die in Kapitel 3 getroffenen Beschreibungen und Bewertungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten zurückgegriffen, die über die Fachinformationssysteme der jeweiligen Stellen abgerufen werden können oder anderweitig als Open Data vorliegen (vgl. Tabelle 1). Mittels einer GIS-gestützten Analyse wurden die räumliche Verortung und Betroffenheit der aufgeführten Kriterien fachlich geprüft und die Ergebnisse entsprechend festgehalten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die mit der 15. Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen sind für die Änderungsbereiche 1 und 2 in jeweils einem eigenen Prüfbogen beschrieben und bewertet. Durch einen einheitlichen Aufbau soll ein möglichst hoher Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden (vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 22).

-

¹⁴ vgl. § 2 ROG

In den Steckbriefen sind allgemeine Informationen, etwa zur Lage der Planungsabsicht oder den Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplans, aufgeführt. Inhaltlichen Kern der Steckbriefe bilden die Beschreibung der Bestandssituation sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung, also die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans entsprechend der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG. Bei Letzterer werden Wirkungen direkt auf der von der neuen Festlegung betroffenen Fläche ("Änderungsbereich") und Wirkungen im Umfeld der neuen Festlegung ("Umfeld") differenziert betrachtet. Die Weite des Umfelds variiert dabei abhängig vom jeweiligen Schutzgut und kann mit ihrer jeweiligen Begründung Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Abgrenzung des schutzgutspezifischen Untersuchungsbereichs

Schutzgut	Untersuchungsbereich	Begründung für den Untersuchungsbereich
Menschen,	Änderungsbereich und	Auswirkungen durch z. B. Lärmemissionen
einschließlich der	Radius von 500 m	können bis zu 500 m um das Plangebiet
menschlichen		entstehen. Darüber hinaus ist nicht von
Gesundheit Tiere, Pflanzen und	Änderungsbereich und	erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Durch die Festlegung des
biologische Vielfalt	Radius von 500 m	Untersuchungsradius auf 500 m um den
biologische viellalt	radius voii 500 iii	Änderungsbereich wird die besonders
		schutzwürdige Lippeaue in die Betrachtung mit
		einbezogen. Beeinträchtigungen sind darüber
		hinaus nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen
		zum Regelfall bezüglich Natura 2000 in Kapitel
		2.3). Die Untersuchung des Kriteriums
		"Planungsrelevante Arten" basiert unabhängig
		vom Radius auf der Messtischblatt-Abfrage
		und der Abfrage verfahrenskritischer Vorkommen beim LANUV.
Fläche	Änderungsbereich	Für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche
	,aoragozoro.c.	ist lediglich die tatsächlich in Anspruch
		genommene Fläche relevant. Fernwirkungen
		o. Ä. sind ausgeschlossen.
Boden	Änderungsbereich und	Auswirkungen entstehen im Änderungsbereich
	Radius von 200 m	selbst und möglicherweise im Nahbereich bis
		etwa 200 m durch etwaige spätere,
Wasser	Änderungebereich und	baubedingte Inanspruchnahmen.
vvasser	Änderungsbereich und Radius von 500 m	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, z. B. durch Grundwasserabsenkung, Entwässerung
	radius voii 500 iii	oder Eingriffe in Retentionsräume können bis
		zu 500 m um den Änderungsbereich
		entstehen. Darüber hinaus gehende
		Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Luft und Klima	Änderungsbereich und	Auswirkungen können durch
	Radius von 1.000 m	Beeinträchtigungen von klimaökologischen
		Verbindungsstrukturen auch bis zu einer
		Entfernung von 1.000 m vom
		Änderungsbereich entstehen. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen im
		Betrachtungsmaßstab des Regionalplans nicht
		hinreichend zu prognostizieren.
Landschaft	Änderungsbereich und	Das Schutzgut Landschaft ist gekennzeichnet
	Radius von 1.000 m	durch das Zusammenwirken vielfältiger
		ästhetischer und ökologischer Einzelelemente.
		Um diese Vielschichtigkeit und Komplexität
		sachgerecht abzubilden, wurde der Radius um
		den Änderungsbereich auf 1.000 m festgelegt.

Schutzgut	Untersuchungsbereich	Begründung für den Untersuchungsbereich
Kulturgüter und	Änderungsbereich und	Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige
sonstige Sachgüter	Radius von 1.000 m	Sachgüter setzt sich aus mehreren
		Betrachtungsebenen zusammen, von denen verschiedene Fachdisziplinen betroffen sind. Für eine sachgerechte Prüfung wurde der Radius um den Änderungsbereich auf 1.000 m festgelegt.

Auch für das vertiefte, räumlich konkrete Ermitteln, Beschreiben und Bewerten von Umweltauswirkungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten verschiedener fachlich zuständiger Stellen zurückgegriffen und die relevanten Kriterien (vgl. Tabelle 1) mit Hilfe einer GIS-Analyse fachlich geprüft.

Darüber hinaus enthalten die Prüfbögen Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im jeweiligen Änderungsbereich.

Belange des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000"

Das europäische Schutzgebietssystem "Natura 2000" besteht aus Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Es dient dem Bewahren eines günstigen Erhaltungszustands und dem langfristigen Sichern der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung, die in Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt werden. In nationales Recht umgesetzt sind die diesbezüglichen Regelungen in den §§ 31 bis 36 BNatSchG sowie auf Landesebene in den §§ 51 bis 53 LNatSchG NRW. Die Vorschriften des BNatSchG sind auch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Raumordnungsplänen anzuwenden¹⁵.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) des Umweltministeriums NRW stellt für FNP-Darstellungen von Bauflächen die Regelvermutung auf, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist¹⁶.

Belange des Artenschutzes

Die Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz, durch die die Schutzbestimmungen aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt sind, gelten flächendeckend und somit unabhängig von der Lage in Natura 2000-Gebieten. Aufgrund des generalisierenden, rahmensetzenden Charakters des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) ist es nicht möglich, die Belange des Artenschutzes auf dieser Ebene abschließend zu prüfen. Daher besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des Regionalplans¹⁷.

¹⁵ vgl. § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG

¹⁶ vgl. VV-Habitatschutz, 4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung

¹⁷ vgl. VV-Artenschutz, S. 16

Um jedoch zu verhindern, dass regionalplanerische Festlegungen in nachgeordneten Verfahren aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können, ist es sinnvoll, eine überschlägige Vorabschätzung zu treffen¹⁸. Diese erfolgt durch Abfrage der sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. In Nordrhein-Westfalen gelten all jene Arten als planungsrelevant, für die nach Angaben des LANUV eine artspezifische Prüfung durchzuführen ist, sofern für ein Vorhaben die Verpflichtung zur Artenschutzprüfung besteht. Die verfahrenskritischen Vorkommen stellen eine Teilmenge der planungsrelevanten Arten dar, nämlich diejenigen Arten, für die in nachgeordneten Verfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Dies betrifft zum Beispiel Arten, die sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Vorkommen dieser Arten stehen also der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene entgegen. Gemäß VV-Artenschutz sind derartige Interessenskonflikte möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden¹⁹.

Für die 15. Änderung des Regionalplans wurden im Rahmen des Scopings verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten beim LANUV abgefragt. Um Hinweise zu den Belangen des Artenschutzes für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu geben, erfolgt zusätzlich bei der vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Festlegungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Beschreibung von Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (siehe Steckbriefe in Kapitel 4.2).

_

¹⁸ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 35

¹⁹ vgl. VV-Habitatschutz, S. 16

3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans

In der Umweltprüfung ist gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands durchzuführen. Standortbezogen geschieht dies für die Änderungsbereiche 1 und 2 in Kapitel 4 anhand von einheitlichen Prüfbögen in einem angemessenen Detailierungsgrad. Für den erweiterten Bereich der Regionalplanänderung, also das Gemeindegebiet Lippetal, wird hier eine allgemeine Übersicht über den Umweltzustand gegeben²⁰.

Ausgangspunkt für die Beschreibung und Bewertung des übergeordneten Umweltzustands auf Ebene des Gemeindegebietes sind auch hier die in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien. Auf dieser Grundlage wird schutzgutbezogen prognostiziert, welche Entwicklung sich voraussichtlich ohne die Regionalplanänderung einstellen würde.

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der derzeitige Umweltzustand im Bereich der Gemeinde Lippetal, bezogen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien beschrieben und bewertet. Das gesamte Gemeindegebiet eignet sich sehr gut für die Erholungsnutzung. So besteht die Möglichkeit, lärmarme oder bei hohen Temperaturen bioklimatisch günstigere Bereiche aufzusuchen, was für die menschliche Gesundheit besonders relevant ist. Direkt an Änderungsbereich 2 angrenzend verläuft zudem ein Wanderweg aus dem Freizeitkataster und im Umfeld von Änderungsbereich 1 befindet sich ein Erholungswald der Stufe 1. Daher fällt die Bewertung des Umweltzustands bezogen auf das Schutzgut Mensch positiv aus.

Würde die 15. Regionalplanänderung nicht wie geplant durchgeführt werden, dann wäre die ASB-konforme Entwicklung, also insbesondere Schaffen neuer Wohnbauflächen, im Gemeindegebiet nur noch eingeschränkt möglich. Durch die bereits größtenteils erfolgte Umsetzung der ASB wäre eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum nur in untergeordnetem Maß möglich. Innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 2, die als AFAB festgelegt blieben, wäre mit einer Beibehaltung der aktuellen, überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, würden sich hieraus nicht ergeben.

-

²⁰ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 20

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Gemeinde Lippetal befinden sich 13 Naturschutzgebiete, davon zwei im Umfeld der Änderungsbereiche 1 und 2. Teilweise dienen die NSG der Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000", so etwa im Bereich der Lippeaue oder der Ahsewiesen als zusammenhängendes Feuchtgebiet und mehrerer naturschutzfachlich hochwertiger Waldgebiete. Die Vogelschutzgebiete "Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen" und "Hellwegbörde" liegen knapp im Umfeld von Änderungsbereich 1, jedoch wie alle anderen FFH- oder Vogelschutzgebiete deutlich außerhalb eines Abstands von 300 m. Darüber hinaus sind im gesamten Gemeindegebiet gesetzlich geschützte Biotope und als naturschutzgebietswürdig eingestufte Flächen des Biotopkatasters, diese auch im Umfeld der Änderungsbereiche 1 und 2 zu finden. Diese, für ein in weiten Teilen intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet, relativ hohe Strukturvielfalt wirkt sich wiederum auf den Artenreichtum und das Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (vgl. Steckbriefe zu den jeweiligen Änderungsbereichen). Für die 15. Regionalplanänderung verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind jedoch nicht bekannt.

Aufgrund der vielfältigen Ausstattung mit schutzwürdigen oder bereits geschützten Teilen von Natur und Landschaft kann der Umweltzustand im Gemeindegebiet positiv bewertet werden. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung wäre im Gemeindegebiet nicht mit weiterer Siedlungsentwicklung zu rechnen. Allenfalls in begründeten Einzelfällen und im Rahmen der Interpretation der bereichsschaffen Regionalplan-Festlegungen wären Freiraum-Inanspruchnahmen für Siedlungszwecke möglich. In den Änderungsbereichen wäre damit zu rechnen, dass die landwirtschaftliche Nutzung größtenteils in ihrer jetzigen Form erhalten bleibt. Somit wäre bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

3.3 Fläche

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt in der Gemeinde Lippetal bei 10,3 % und damit deutlich unter dem Durchschnitt im Kreis Soest (16,2 %). Hierfür ist unter anderem der hohe Anteil landwirtschaftlicher Nutzung von 72,4 % der Fläche ausschlaggebend. Dies spiegelt sich auch im verbreiteten Vorkommen unzerschnittener verkehrsarmer Räume wieder, die als Kriterium für die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft herangezogen wurden. Hieraus lässt sich auch eine positive Bewertung der Flächennutzungsqualität ableiten.

Insgesamt kann für die Gemeinde Lippetal also ein positiver Zustand des Schutzgutes Fläche festgestellt werden, wobei auch hier ein großer Druck durch anderweitige Nutzungen zu verzeichnen ist. Ohne die geplante 15. Änderung des Regionalplans ist mit einer eingeschränkten Siedlungsentwicklung innerhalb der rechtskräftigen ASB, bzw. im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Ziele 2-3 und Ziel 2-4 des LEP und damit weniger Flächeninanspruchnahmen zu rechnen. Damit sind auch keine erheblichen Auswirkungen

auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, wenn die 15. Änderung nicht wie geplant durchgeführt würde.

3.4 Boden

Im gesamten Gemeindegebiet kommen schutzwürdige Böden vor. In Bereichen mit baulicher Vorprägung werden diese zumeist als wenig naturnah eingestuft. Hervorzuheben sind die großflächigen Vorkommen von Staunässeböden, die auch ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte aufweisen. Sie finden sich auch in Änderungsbereich 2 und im Umfeld von Änderungsbereich 1.

Die Erosionsgefährdung wird vom geologischen Dienst für das Gemeindegebiet überwiegend als sehr gering und kleinteilig gering, südlich der Lippe auch gelegentlich als mittel beurteilt, letzteres auch in Änderungsbereich 1. Vereinzelte, kleine Waldflächen tragen zum Schutz vor Winderosion bei. Diese finden sich über das gesamte Gemeindegebiet verteilt, auch im Umfeld von Änderungsbereich 1 nicht jedoch direkt innerhalb der Änderungsbereiche.

Insgesamt kann der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Boden demnach als überwiegend positiv hinsichtlich seiner Ausstattung mit schutzwürdigen Böden angesehen werden. Allerdings muss auf die bestehende geringere Naturnähe in Folge von Versiegelung in bebauten Bereichen hingewiesen werden. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde sich die Siedlungsentwicklung auf die bereits bestehenden ASB konzentrieren und Inanspruchnahmen von Freiraum wären nur eingeschränkt möglich. Im Falle der Nichtdurchführung wäre also nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

3.5 Wasser

Die namensgebende Lippe prägt mit zahlreichen Nebengewässern und Stillgewässern das Gemeindegebiet maßgeblich. Darüber hinaus sind die Ahse im Süden und eine Vielzahl an Kleingewässern im gesamten Gemeindegebiet zu nennen. Entlang von Lippe und Ahse finden sich bedeutsame Retentionsräume, die als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Hinzu kommen weitere Bereiche, die im statistischen Mittel alle hundert Jahre (HQ $_{100}$) oder deutlich seltener (HQ $_{\text{extrem}}$) überflutet werden. Während sich die HQ $_{100}$ in weiten Teilen mit den festgesetzten ÜSG an Lippe und Ahse decken, erstrecken sich HQ $_{\text{extrem}}$ noch verstärkt auf die Nebengewässer wie z. B. die Quabbe. Dies betrifft auch Änderungsbereich 2 und das Umfeld von Änderungsbereich 1.

Gefahren durch Starkregenereignisse können im gesamten Gemeindegebiet auftreten. Besonders betroffen sind die Gewässerlinie Göttfricker Bach / Stockumer Bach / Quabbe im Bereich von Haus Assen und dem NSG Quabbeaue-Berkenkamp sowie Bereiche entlang der kleineren Fließgewässer Dreinbach, Bröggelbach und Alpbach. Für das Umfeld von

Änderungsbereich 1 sind einige Flächen, jedoch in relativ geringem Ausmaß, in der Starkregengefahrenkarte dargestellt, ebenso wie im Umfeld von Änderungsbereich 2. In Änderungsbereich 2 selbst befindet sich ein gefährdeter Bereich, der bereits fachrechtlich vorläufig gesichert ist und im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung mit Darstellungen bzw. Festsetzungen versehen wird, die eine Bebauung und Versiegelung ausschließen. Genauere Informationen, die einen höheren Detailierungsgrad aufweisen, als er für die Betrachtungsebene der Regionalplanung erforderlich ist, können der Starkregengefahrenkarte entnommen werden.

Das Grundwasser ist im Bereich der Lippe in einem schlechten chemischen und in einem guten mengenmäßigen Zustand. Das übrige Gemeindegebiet weist – abgesehen von einem kleinen Teil im Nordwesten an der Grenze zu Beckum und Ahlen – einen günstigen Zustand des Grundwassers auf. In den Änderungsbereichen ist der Grundwasserzustand ebenfalls gut. Wasserschutzgebiete oder Heilquellen sind nicht im Gemeindegebiet festgesetzt oder geplant, auch Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sind nicht vorhanden.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser muss der Umweltzustand also differenziert betrachtet werden. Je nach Lage im Gemeindegebiet ist der Grundwasserzustand unterschiedlich ausgeprägt. Schutz vor Hochwasser und Starkregenereignissen ist in ganz Lippetal ein relevantes Thema, das insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels verstärkt in den Fokus rücken wird und dementsprechend in Planungen und Maßnahmen einfließen muss. Die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würden aufgrund geringerer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet tendenziell geringer ausfallen. Auch innerhalb der Änderungsbereiche ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.6 Klima und Luft

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft wurden Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion betrachtet. Dabei zeigt sich für das Gemeindegebiet Lippetal deutlich überwiegend eine geringe Funktionserfüllung. Diese deckt sich flächenmäßig größtenteils mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, wohingegen bewaldete Flächen im Gemeindegebiet noch relativ häufig eine hohe oder etwas seltener eine mittlere Funktionserfüllung aufweisen. Kleinflächig und vereinzelt finden sich auch Grün- und Freiflächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion, die höchste Kategorie wird jedoch nicht erreicht. Bei den Änderungsbereichen handelt es sich fast ausschließlich um Flächen mit geringer Funktionserfüllung, in ihrem Umfeld kommen auch Flächen mit hoher Ausgleichsfunktion vor, insbesondere im Bereich der Lippeaue. Kaltluftleitbahnen von überörtlicher Bedeutung befinden sich im Gemeindegebiet keine.

Ein ebenfalls für die Beschreibung des Umweltzustands hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft geeignetes Kriterium ist das Vorkommen klimarelevanter Böden. In weiten Teilen des Gemeindegebietes befinden sich Staunässeböden (Pseudogley), die als speichernde Kohlenstoffsenken fungieren. Hiervon ist auch der überwiegende Teil von Änderungsbereich 2 betroffen. Daneben sind noch Böden mit hoch anstehendem Grundwasser im Bereich der Lippeaue (Auengley) und ein sehr kleinflächiges Vorkommen von Moorboden bei Heintrop

als Kohlenstoffspeicher zu nennen. Darüber hinaus gibt es im gesamten Gemeindegebiet Waldflächen, die gemäß Waldfunktionenkarte der Klasse "Klimaschutzwald" angehören. Dies betrifft auch das Umfeld der Änderungsbereiche, nicht jedoch die Änderungsbereiche selbst.

Es lässt sich zusammenfassend also festhalten, dass dem Schutzgut Klima und Luft in der Gemeinde Lippetal eine – insbesondere aufgrund der Vorkommen von klimarelevanten Böden – hohe Bedeutung zukommt. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würden kaum neue Flächen in Anspruch genommen, woraus sich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben würden.

3.7 Landschaft

Die für die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft einschlägigen Kriterien sind alle im Gemeindegebiet zu finden. Mehrere Landschaftsbildeinheiten von herausragender oder besonderer Bedeutung verdeutlichen den landschaftsästhetischen Stellenwert des Gebietes. Die Änderungsbereiche selbst sind nicht Teile von Landschaftsbildeinheiten besonderer oder herausragender Bedeutung, im Umfeld der Änderungsbereiche 1 und 2 kommt es dahingehend zu Überschneidungen. Darüber hinaus liegen Änderungsbereich 2 randlich und das Umfeld von Änderungsbereich 1 sowie ein Großteil des übrigen Gemeindegebietes in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Die landschaftlichen Qualitäten der Gemeinde Lippetal zeigen sich auch darin, dass weite Teile des Gemeindegebietes, sofern sie nicht anderweitig unter Schutz stehen, als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind. Dies betrifft das Umfeld der Änderungsbereiche 1 und 2, in den Änderungsbereichen selbst kommt es nicht zu Überschneidungen. Außerdem gibt es im Gemeindegebiet zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile, meist von geringer Ausdehnung. Davon betroffen ist lediglich Änderungsbereich 1, in dem zwei Blutbuchen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind.

Es zeigt sich also, dass der aktuelle Umweltzustand hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft positiv zu bewerten ist. Die Nichtdurchführung der Planung würde aufgrund der allenfalls stark untergeordneten Siedlungsentwicklung innerhalb der ASB voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Gemeindegebiet liegt zu etwa gleichen Teilen im gemäß Fachbeitrag des LWL zum LEP in den Kulturlandschaften Kernmünsterland (Norden) und Hellwegbörden (Süden). Im Osten beginnt der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Lippe - Anreppen - Boker Heide, in dessen Randbereich auch Änderungsbereich 1 hineinragt. Dieser ist im Fachbeitrag zum Regionalplan als regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege "Lippeniederung" konkretisiert. Im Umfeld von Änderungsbereich 1 liegt außerdem die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht

Landschaftskultur "Lippe-Aue West" und "Beckum Lippborg". In Letzterem liegt auch Änderungsbereich 2, in dessen Umfeld sich auch der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie "Lippe-West Siedlungen" befindet.

Außerdem verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet zahlreiche aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht bedeutsame Einzelobjekte wie Bauwerke oder Orte mit funktionaler Raumwirkung.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes wird landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil liegt bei ca. 14 % und damit noch unter dem Waldanteil des Kreises Soest (ca. 20 %).

Die Vorkommen bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche und zahlreicher bedeutsamer Einzelobjekte, sowie die weit verbreitete landwirtschaftliche Nutzung beschreiben den positiven Umweltzustand und die Bedeutung des Gemeindegebietes hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung ist mit geringerer Siedlungsentwicklung zu rechnen, die sich konzentriert innerhalb der ASB oder in stark untergeordnetem Maß im Freiraum vollziehen könnte. Die Änderungsbereiche würden ihre jetzige Nutzungsstruktur behalten, weswegen weniger langwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen würden und auch das kulturlandschaftliche Gesamtgefüge erhalten bliebe. Erhebliche Umweltauswirkungen wären demzufolge nicht zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Sämtliche Schutzgüter können nicht komplett losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern stehen untereinander in verschiedenen Wechselbeziehungen. So wirkt sich zum Beispiel die Bodenbeschaffenheit auf den Wasserhaushalt aus, der wiederum Einfluss auf die Vegetation hat. Umgekehrt bestimmen Qualität und Quantität der Vegetation, wie stark Wasser zum Beispiel bei Starkregenereignissen gehalten werden kann und beeinflussen somit wieder den Boden hinsichtlich möglicher Erosionsgefahren. Diese Charakteristika finden sich grundsätzlich in sämtlichen Ökosystemen der Erde. Einzelne Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schutzgütern können dabei in manchen Gebieten eine stärkere Rolle spielen, als in anderen. Dies ist zum Beispiel bei Extremstandorten der Fall, wo selbst geringfügige Änderungen im Wasserhaushalt weitreichende Änderungen in der Vegetation bewirken können, was wiederum Folgen für die Lebensraumfunktion und das Artenspektrum nach sich zieht.

Für das Gemeindegebiet Lippetal sind jedoch über die üblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hinaus keine nennenswerten Besonderheiten zu verzeichnen. Dementsprechend wären auch bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans

4.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)

Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind die zeichnerischen Festlegungen in drei Änderungsbereichen. Eine Änderung oder Ergänzung der textlichen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nicht, weswegen keine Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte erforderlich ist.

4.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

Änderungsbereich 1

Am südlichen Ortsrand von Hovestadt soll die zeichnerische Festlegung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) auf einer Größe von ca. 3 ha in die Festlegung "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) geändert werden. Konkret auf den Änderungsbereich und dessen Umfeld bezogen sind der aktuelle Umweltzustand sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

1	Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	Alemnis Herritan
1.03	Kommune	Lippetal	tghaus of the same
1.04	Flächengröße	ca. 3 ha	73 PW
1.05	Lage	am südlichen Ortsrand von Hovestadt an der Straße "Auf dem Felde" zwischen dem Friedhof im Westen und dem Seniorenstift im Osten	TAIL 53
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	NO CONTRACTOR OF THE PARTY OF T
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Nordroedd 7 78
1.08	FNP-Darstellung	überwiegend Fläche für die Landwirtschaft, im Westen Grünfläche "Friedhof", im Osten Fläche für Gemeinbedarf "Seniorenheim"	Thomas and the second s
1.09	LP-Festsetzung	Für den Änderungsbereich trifft der Landschaftsplan III "Lippetal / Lippstadt-West" keine Festsetzungen.	0 250 500 1.000 1.500
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, im Westen Friedhof, im Osten Seniorenheim	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	über die Straße "Auf dem Felde" und die K 36 an die L 636 zur B 475. Von dort Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz BAB 2 und BAB 44	

1.12 Vorprägung, Bemerkungen	Im Osten des Änderungsbereiches ist bereits Bebauung vorhanden (Seniorenheim) und im Westen der Friedhof von Hovestadt. Die Ortslagen von Hovestadt und Herzfeld sind gemäß Fachbeitrag Klima des LANUV als Klimawandelvorsorgebereiche dargestellt.	
------------------------------	--	--

2 2.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Onwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniweitauswii kungen
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	nein	-
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit der Funktion eines Lärmschutzwaldes.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege,	Im Änderungsbereich verläuft ein Wanderweg. Im Umfeld liegt der Park von Schloss Hovestadt.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Änderungsbereich und das Umfeld haben mit Ausnahme der Schlossanlage eher eine untergeordnete Funktion für die Erholung.

	bioklimatische Gunsträume)	Erholungswald ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im Umfeld ist ein Teil der Schlossparks als Erholungswald ausgewiesen. Gemäß Klimaanpassungskarte NRW liegen der Änderungsbereich und das Umfeld nicht im einem bioklimatischen Gunstraum.			Der Wanderweg wird nicht räumlich beansprucht oder durch die geplante ASB- Festlegung funktional beeinträchtigt. Die Schlossanlage ist nicht betroffen.
2.1.5	Wohnen	Im Osten des Änderungsbereiches ist bereits Bebauung vorhanden (Seniorenstift). Im nördlichen Umfeld grenzt direkt Wohnnutzung an (lockere Bebauung, Hausgärten).	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Verkehr und die dadurch hervorgerufenen Emissionen werden zunehmen. Es sind insgesamt jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da der Änderungsbereich eine geringe Größe hat, am Ortseingang liegt und es sich bei dem zusätzlichen Verkehr vor allem um Anliegerverkehr handeln wird. Darüber hinaus handelt es sich um einen bereits durch Wohnbebauung vorgeprägten Raum, in dem Zunahmen von Verkehr und Emissionen durch die geplante ASB-Festlegung nicht erheblich ins Gewicht fallen.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Oniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniweitauswirkungen
2.2.1	FFH- / Vogelschutz- gebiete	 Im Änderungsbereich bzw. im Radius von 300 m um diesen Bereich (vgl. Umweltbericht Kapitel 2.3) nicht vorhanden. Im Umfeld liegen im Norden (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 460m) das VSG "Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen" - DE-4314-301 und (überlagernd) das FFH-Gebiet "Lippeaue-Teilabschnitt Unna, Hamm, Soest, Warendorf" - DE-4314-302; im Süden (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 450m) das VSG "Hellwegbörde" - DE-4415-401. 	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Verwaltungsvorschrift Habitatschutz kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m davon ausgegangen werden, dass ASB-konforme Darstellungen und Festsetzungen in den kommunalen Bauleitplänen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Diese Entfernung wird deutlich überschritten, hinzu kommt die zwischen Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet bereits vorhandene bauliche Vorprägung. Daher können aufgrund der Lage des Vorhabens negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden.
2.2.2	Naturschutz- gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG- ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Umfeld liegt (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 460m) das NSG C.1.07 Lippeaue. Schutzzweck und Schutzziel: Die Unterschutzstellung erfolgt 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen auf das im Umfeld liegende Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Änderungs- bereich	Umfeld	- Uniwellauswii kurigen	
		a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen auentypischen Elementen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Rastund Überwinterungsraum für an Wasser gebundene Vogelarten. Der gesamten Lippeaue kommt aufgrund ihres Arteninventars, ihrer strukturellen Vielfalt und ihrer naturnahen Lebensräume eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu. b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind. 2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen. 3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Auenlandschaft.			

2 2.2		reibung und Bewertung der Umweltauswirkung Pflanzen und biologische Vielfalt	en		
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Uniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniwellauswirkungen
2.2.3	Planungsrele- vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4314 Lippetal, Quadrant 2. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Acker • Gebäude • Parkanlage (incl. Friedhof) • Säume • Baumreihen. Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von einer Säugetierart und 48 Vogelarten (36 Brutvorkommen). Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Laubwald • (Klein-)Gehölze/Baumreihen • Fettwiesen und –weiden • Stillgewässer • Fließgewässer (hier insb. die Lippe)	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen. Durch die Festlegung als ASB können im Zuge der Umsetzung Eingriffe in den Lebensraum Acker, ggf. auch in die Lebensräume Gehölzstrukturen und Säume entstehen und daher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Oniweitzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	Omwellauswii kungen
		 Äcker Säume/Hochstaudenfluren Gebäude Gärten/Parkanlagen sind Vorkommen von einer Säugetierart, 64 Vogelarten (40 Brutvorkommen) und einer Insektenart zu verzeichnen. Dem LANUV sind aktuell für die 15. Änderung des Regionalplans keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Konkrete Fundhinweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Messtischblättern wurden im Scoping für den Änderungsbereich und das Umfeld nicht benannt. 			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-

2.2 Nr.	Kriterium	flanzen und biologische Vielfalt Bestand, Beschreibung derzeitiger	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche	
		Umweltzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	Umweltauswirkungen	
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	 Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Umfeld (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 340m): liegen bandartig in engem räumlichen Zusammenhang u. a.: BK-4314-002 "Lippeauenabschnitt zwischen Kesseler (Wehr) und Herzfeld (L 808)", BK-4314-093 "Hovestädter Wald" BK-4315-002 "Lippeauenabschnitt zwischen Herzfeld (L 808) und Eickelborn". 	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden schutzwürdigen Biotope ausgeschlossen werden.	
2.2.6	Biotopverbund- flächen	Im Änderungsbereich: nicht vorhanden. Im nordöstlichen Umfeld (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 320m): VB-A-4313-009 von herausragender Bedeutung "Lippeaue von Lippstadt bis Uentrop".	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegende Verbundfläche ausgeschlossen werden.	
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent- wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-	
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	-	

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt							
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen			
		On Work 2 as tall a	Änderungs- bereich	Umfeld	- Cinwelladown Kungen			
2.2.9	Lebensraum- vielfalt	Überwiegend Ackerfläche, die im Norden und Osten (entlang der Straße) von Bäumen gesäumt wird, im Osten Seniorenstift mit Grünanlagen und im Westen Friedhof mit entsprechenden Grünstrukturen Umfeld: Im Norden Bebaute Ortslage (offene Bebauung mit Hausgärten) von Hovestadt, die Gräfte und der Park von Schloss Hovestadt, die Lippe, im Osten Sportanlagen, Wohnbebauung, Äcker und Grünland Im Süden Äcker und Grünland, Gehölze, Siedlungsfläche von Nordwald. ein Teich. Im Westen Friedhof, Äcker und Grünland, Gehölze/Wäldchen, ein Teich. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist vergleichsweise strukturreich und weist damit eine für landwirtschaftlich genutzte Fläche relativ hohe Lebensraumvielfalt auf.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Änderungsbereich und vor allem in seinem Umfeld findet sich zwar eine ausgeprägte Lebensraumvielfalt, Auswirkungen im Zuge der Umsetzung des ASB sind aber auf eine intensiv genutzte Ackerfläche und möglicherweise einen Teil der straßenbegleitenden Gehölze beschränkt. Der Friedhof sowie Lebensräume in der bestehenden Wohnbebauung und im Umfeld des Änderungsbereichs bleiben erhalten.			

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche						
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen		
		Onweitzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	— Uniwellauswii kurigeri		
2.3.1	Flächen- inanspruchnahme	Bisher unversiegelte Ackerfläche (ca. 2 ha). Teile des Änderungsbereiches im Osten und Westen (Seniorenstift, Friedhof) sind bereits bebaut bzw. genutzt.	ja	nein	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten Es werden 2 ha Freiraum in Anspruch genommen.		
2.3.2	Flächennutzungs- effizienz (Innenentwick- lung, Recycling, Brachflächen)	Es handelt sich bei dem Änderungsbereich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung oder um die Nutzung von vorbelasteter Brachfläche. Der Änderungsbereich liegt in einem ebenen Gelände.	ja	nein	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Bedarf an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Lippetal kann nicht durch Innenentwicklungspotentiale gedeckt werden. Der Änderungsbereich grenzt an vorhandene Verkehrswege an und kann unmittelbar an diese angebunden werden. Dadurch wird vorhandene Fläche möglichst effizient genutz und diesbezügliche Umweltauswirkungen entsprechend gemindert.		
2.3.3	Flächennutzungs- qualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich ist kleinräumig und wird nach Norden, Osten und Westen begrenzt durch Bebauung, Straßen und (Wirtschafts-)Wege.	nein	nein	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Bereich ist bereits durch Zerschneidung geprägt.		

2 2.4						
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Uniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	— Oniweitauswirkungen	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwick- lungspotential, Regulations- vermögen)	Der Änderungsbereich ist im Osten und Westen bereits bebaut bzw. genutzt (Seniorenheim, Friedhof). Diese Teilbereiche weisen eine sehr geringe oder geringe Naturnähe auf. Die Ackerfläche (ca. 2 ha) kann die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erfüllen. Sie ist als naturnah zu bewerten. Im Änderungsbereich sind gem. Bodenschutz-Fachbeitrag keine schutzwürdigen Böden, d.h. keine Böden mit Archivfunktion oder einem besonderen Biotopentwicklungspotential bzw. Regulationsvermögen vorhanden. Im Umfeld weisen die Böden je nach Nutzung eine Naturnähe (Ackerfläche) oder eine eher geringe Naturnähe (bebaute Flächen, Gärten) auf. Im südwestlichen Umfeld steht Boden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und sehr hohem Biotopentwicklungspotential an (Pseudogley). Im gesamten Umfeld gibt es keine Böden mit Archivfunktion.	ja	nein	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt nicht zu einer Inanspruchnahme von schutzwürdigem Boden und es erfolgt eine eher geringfügige Inanspruchnahme von naturnahem Boden. Die Flächen im Bereich der Wohnbebauung sowie der Verkehrswege und Nebenanlagen werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Im Bereich der Hausgärten und der Grünflächen können die Bodenfunktionen weiterhin weitgehend erfüllt werden. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist die Stellungnahme des Geologischen Dienstes mit Hinweisen zum Bodenschutz und zur Kompensation zu berücksichtigen.	
2.4.2	Erosionsge- fährdete Böden	Im Änderungsbereich weisen die Böden eine geringe natürliche Erosionsgefährdung auf.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	

		Die Böden im Umfeld weisen eine geringe bis mittlere, kleinräumig auch eine hohe natürliche Erosionsgefährdung auf.			Das Vorhaben trägt nicht zu einer weiteren Erosionsgefährdung bei.
2.4.3	Erosions- schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-

2 2.5	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser							
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen			
		Oniweitzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniweitauswii Kurigeri			
2.5.1	Oberflächenge- wässer	 Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen und nordöstlichen Umfeld: Die Lippe und die Gräfte von Schloss Hovestadt. Gemäß ELWAS-web/Objektinformationen wird der ökologische Zustand der Lippe als mäßig und der chemische Zustand der Lippe als nicht gut beschrieben. Im südwestlichen und westlichen Umfeld: zwei kleinere Teiche. 	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.			

2.5.2	Grundwasser- körper	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im Bereich des Grundwasserkörpers 278-21 "Münsterländer Oberkreide /Beckumer Berge". Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus silikatischem bzw. karbonatischem Tonmergelstein, bzw. Mergelund Kalkmergelstein. Gemäß ELWAS-web/Objektinformationen wird der chemische Zustand als schlecht und der mengenmäßige Zustand als gut eingestuft.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Vorhabenbedingt kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Da aber zukünftig mit einer offenen Bauweise zu rechnen ist, geht die Grundwasserneubildungsrate nicht ganz verloren.
2.5.3	Trinkwasser- gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser- schutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwasserge- winnungsanlagen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellen oder Einzugsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgesetzt oder geplant.	nein	nein	-
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über- schwemmungs- gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark- regenereignisse, extreme Stark- regenereignisse)	Im Änderungsbereich ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert. Er liegt gemäß der vorliegenden Hochwassergefahrenkarte nicht in HQ100- bzw. HQextrem-Gebieten. Die Starkregengefahrenkarte NRW stellt für die Nordwalder Straße, die bebauten Flächen im Osten und linear für die Ackerfläche Bereiche dar, die bei seltenen oder extremen	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Gefährdung durch Starkregenereignisse konzentriert sich auf eine einzelne Straße, während der weit überwiegende Teil des Änderungsbereichs nicht betroffen ist. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist sicherzustellen, dass Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -

Starkregenereignissen überflutet werden können.	versickerung geschaffen bzw. die Entwässerungsplanung ertüchtigt wird.
Umfeld: Im Bereich der Lippe ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Es liegt gemäß Hochwassergefahrenkarte im HQ100-Gebiet. Darüber hinaus befindet sich im Umfeld ein HQextrem, das bis ca. 140 m an die geplante ASB-Festlegung heranragt. Die Starkregengefahrenkarte NRW stellt sowohl für die Siedlungsflächen von Hovestadt (hier insbesondere im Bereich der Lippe) und Nordwald als auch für die Freiflächen Bereiche dar, die bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen überflutet werden können.	

2 2.6	Schutzgut Klima/L	reibung und Bewertung der Umweltauswirkunថ .uft ⊤				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	ffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Änderungs- bereich	Umfeld		
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichs- funktion	Änderungsbereich: Die landwirtschaftlichen Flächen (ca. 2 ha) haben eine geringe und der im Westen angrenzende Friedhof eine hohe thermische Ausgleichsfunktion. Umfeld: Die überwiegend dort vorkommenden landwirtschaftlichen Flächen haben eine geringe thermische Ausgleichsfunktion und die Wäldchen eine hohe thermische Ausgleichfunktion. Die Lippeaue hat eine hohe, z. T. auch sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben führt zu einer relativ kleinräumigen Reduzierung von Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.	
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-	
2.6.3	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im süd-westlichen Umfeld steht sehr schutzwürdiger Staunässeboden (Pseudogley) mit seiner Funktion als Kohlenstoffsenke an.	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der klimarelevante Boden im Umfeld wird nicht in Anspruch genommen.	
2.6.4	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich nicht vorhanden.	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	

		Einige der im nördlichen und westlichen Umfeld vorhandenen Waldbestände (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 330m) haben gemäß Waldfunktionskarte Klimaschutzfunktion.					
--	--	--	--	--	--	--	--

2 2.7	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft						
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen		
		Oniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	Oniweitauswii kurigeri		
2.7.1	Landschaftsbild	Der Änderungsbereich liegt nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung. Der nördliche Teil des Umfeldes liegt in der LBE von herausragender Bedeutung "Westliche Obere Lippetalung" (LBE-IIIa-095-F1) und in der LBE von besonderer Bedeutung "Wald-Offenland-Mosaik zwischen Lippetalung und Beckumer Berge" (LBE-IIIa-096-O3). Ein Teil des Änderungsbereiches (ca. 2 ha) wird ackerbaulich genutzt, ca. 1 ha ist bereits bebaut bzw. genutzt. Im nördlichen und östlichen Umfeld grenzen direkt Siedlungsflächen von Hovestadt an. Weiter östlich finden sich Einzelhäuser und	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Änderungsbereich und das Umfeld sind bereits baulich geprägt. Das Vorhaben passt sich in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Landschaftsbildeinheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung sind nicht betroffen.		

		Hofstellen und im Süden die Siedlungfläche von Nordwald. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Baumreihen, Gehölzstreifen und Wälder gegliedert.			
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im östlichen, südlichen und westlichen Umfeld sind UZVR der Kategorien 1-5 km², >5-10 km² und >10-50 km² vorhanden.	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche Zerschneidung findet nicht statt. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden UZVR ausgeschlossen werden.
2.7.3	Landschafts- schutzgebiete	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Umfeld liegt das LSG C.2.16 "Herzfeld-Nordost". Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt insbesondere auf Grund - der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum - der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereiche, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe. Im nordöstlichen Umfeld liegt das LSG C.2.17 "Lippeaue-Herzfeld-Eickelborn" (mit zwei Teilflächen). Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt insbesondere auf Grund - der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen werden.

		- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Kleingewässer - des Wertes für die Naherholung. Im südlichen Umfeld liegt das LSG C.2.10 "Ahse/Hagen". Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt insbesondere auf Grund - der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft - der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereiche, Baumreihen, Hecken und Wasserläufe des Wertes für die Naherholung - der Bedeutung als Pufferzone der Ahse. Im westlichen Umfeld liegt das LSG C.2.11 "Brenkerholz/Dörenkamp". Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt insbesondere auf Grund - der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft - der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereiche, Feldgehölzen und Hecken.			
2.7.4	Geschützte Landschaftsbe- standteile/	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Umfeld:	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Nördlich des Seniorenstifts ist innerhalb der bebauten Ortslage ein geschützter Landschaftsbestandteil vorhanden, bestehend aus zwei Blutbuchen.		Aufgrund seiner Lage innerhalb der bebauten Ortslage können negative Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil ausgeschlossen werden.
	Flächenhafte Naturdenkmale kommen im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vor.		

2 2.8		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand			Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		omwenzastana	Änderungs- bereich	Umfeld	Onwellauswirkungen	
2.8.1	Landesbe- deutsame Kulturlandschafts- bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegenteilweise im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 7.02 "Lippe-Anreppen-Boker Heide". Dieser Kulturlandschaftsbereich, der sich entlang der Lippe bis in die Kulturlandschaften "Hellwegbörden" und "Kernmünsterland" erstreckt, lässt in großer zeitlicher Tiefe charakteristische Elemente menschlicher Siedlungs- und Bautätigkeit sowie die sich wandelnde Bedeutung des Flusses erkennen. Westlich von Lippstadt bis Herzfeld liegt eine bedeutende archäologische Fundlandschaft beiderseits der Lippe. Wertgebendes Element in dem Raum ist das Schloss Hovestadt mit seinem Barockgarten.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Nur der nordöstliche teilweise bereits bebaute Teil des Änderungsbereiches liegt in dem genannten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens können erhebliche Umweltauswirkungen auf den genannten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich ausgeschlossen werden.	

2.8.2	Regionalhe-	Der Änderungsbereich und Teile des Umfeldes	ia	ia	Fe sind kaine erhablichen Auswirkungen zu
2.8.2	Regionalbe- deutsame Kulturlandschafts- bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und Teile des Umfeldes liegen am Rand des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Fachsicht Denkmalpflege D 15.01 "Lippeniederung". Konstituierende Merkmale in dem Raum sind bäuerliche Streu- und Dorfsiedlungen über hochwasserfreien Terrassen rund um Herzfeld und das Wasserschloss Hovestadt (Lipperenaissance). Das nördliche Umfeld liegt in dem • regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Landschafts- und Baukultur K 15.02 "Raum Uentrop-Lippstadt". Der Raum zeugt vom zeitgeschichtlichen Umgang mit der Lippeaue (Anlage von Kanälen, Begradigungen, Entwässerungen, schließlich Rückbau und Renaturierung) und in dem • regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Landschafts- und Baukultur K 05.01 "Raum Beckum-Lippborg". Diese bäuerliche Kulturlandschaft weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der Siedlungsstruktur und dem Wegenetz ausdrückt. Im nord-westlichen Umfeld liegt der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Archäologie A 15.01 "Lippe-West Siedlungen". Hier sind im Übergangsbereich vom Kernmünsterland zu den Hellwegbörden an der Lippe zahlreiche eisenzeitlich-kaiserzeitliche	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Vorhabens können erhebliche Umweltauswirkungen auf die genannten regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Denkmalpflege und der Landschafts- und Baukultur ausgeschlossen werden. Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist sicherzustellen, dass frühzeitig entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

		Siedlungen aufgereiht, die nur in Ausschnitten bekannt sind. In der Stellungnahme des LWL-Archäologie zum Scoping heißt es u.a.: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine archäologische Verdachtsfläche. Aus dem Umfeld sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedener Epochen bekannt. Der Änderungsbereich liegt aufgrund der Nähe zu Wasserläufen in einem siedlungsgünstigen Raum. Es ist damit zu rechnen, dass ur- und frühgeschichtliche Siedlungsreste erhalten sind, die bei Bodeneingriffen aufgedeckt werden. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern sollte frühzeitig überprüft werden, um Planungssicherheit herzustellen.			
2.8.3	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im nördlichen Umfeld liegt der kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskern von Herzfeld. Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in einer Fläche mit bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Im Fachbeitrag "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung für den Regionalplan Kreis SO-HSK" wird auf die Bedeutung der historischen Sichtbeziehung im Bereich der Wallfahrtskirche St. Ida und der Schlossanlage Hovestadt mit seiner funktionalen Raumwirkung hingewiesen.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die historischen Sichtbeziehungen sind nicht betroffen.
2.8.4	Regionalbe- deutsame	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Umfeld liegen die Baudenkmäler	nein	ja	Im Hinblick auf die genannten regionalbedeutsamen denkmalgeschützten

	denkmalge- schützte Objekte	 Schloss Hovestadt (Abstand zum Änderungsbereich ca. 400m) und die katholische Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Ida Herzfeld (Abstand zum Änderungsbereich ca. 900m). 			Objekte sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können erhebliche Auswirkungen auf regionalbedeutsame denkmalgeschützte Objekte ausgeschlossen werden.
2.8.5	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt (ca. 2 ha).	ja	nein	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu einem vollständigen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings können Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können, ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt wird es lokal zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser kommen, da große Teile des heute überwiegend unversiegelten Gebietes künftig durch Bebauung und Erschließung versiegelt werden und eine Grundwasserneubildung erschwert wird.

3 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die vorangegangene Schutzgut bezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als "Allgemeiner Siedlungsbereich" ist ein Verlust von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, aber auch von kleinflächig linearen Saum- und Heckenstrukturen verbunden. Damit gehen Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt einher.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden natürliche Böden beansprucht. Es kommt zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt.

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Fläche: Kriterium "Flächeninanspruchnahme"
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium "landwirtschaftliche Nutzflächen".

Für die nachfolgende Planungs- und Zulassungsebene werden für die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien ergänzende Hinweise gegeben:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Planungsrelevante Arten

Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen und somit auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dennoch sind im Zuge der nachfolgenden Planverfahren planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Schutzgut Boden

Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist die Stellungnahme des Geologischen Dienstes mit Hinweisen zum Bodenschutz und zur Kompensation zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Grundwasserkörper

Im nachfolgenden Planverfahren ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden können. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.

Retentionsraum

Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist sicherzustellen, dass die Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen bzw. die Entwässerungsplanung angepasst wird.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

• Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Archäologie
Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist sicherzustellen, dass frühzeitig entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden

Änderungsbereich 2

Am nordwestlichen Ortsrand von Lippborg soll die zeichnerische Festlegung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) auf einer Größe von ca. 7 ha in die Festlegung "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) geändert werden. Die ca. 3 ha große Überlagerung des AFAB mit der Freiraumfunktion "Überschwemmungsbereiche" (ÜSB) soll bestehen bleiben. Konkret auf den Änderungsbereich und dessen Umfeld bezogen sind der aktuelle Umweltzustand sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

1	Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	in Rasche
1.02	Kreis	Soest	Rohamann To The Control of the Contr
1.03	Kommune	Lippetal	
1.04	Flächengröße	ca. 7 ha	Heid-
1.05	Lage	Am nördlichen Ortsrand von Lippborg zwischen dem Ilmerweg im Osten und dem Wald im Westen	ine in the second of the secon
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit der Freiraumfunktion Überschwemmungsbereiche (ÜSB)	To the second se
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), überlagert mit der Freiraumfunktion "Überschwemmungsbereiche" (ÜSB)	
1.08	FNP-Darstellung	Überwiegend Fläche für die Landwirtschaft, im Süden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Überschwemmungsgebiet und Wohnbaufläche	Heintrop 15/2 0 250 500 1.000 1.500 Hu47
1.09	LP-Festsetzung	Für den Änderungsbereich trifft der Landschaftsplan III "Lippetal / Lippstadt-West" keine Festsetzungen.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Süden renaturierter Graben mit Hochstauden und Gehölzstrukturen mit Uferstreifen und angrenzend offene Bebauung mit Hausgärten.	

1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Über die Straße Ilmerweg zur B 475. Von dort Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz BAB 2 und BAB 44.
12	Vorprägung, Bemerkungen	Im südlichen Änderungsbereich und im südlichen und westlichen Umfeld ist bereits Wohnbebauung vorhanden.

2 2.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		On weitzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	omwertauswir kungen	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	nein	-	
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich liegt vollständig und das Umfeld zu einem großen Teil in einem lärmarmen Raum (<45 dB, 25-50 km²).	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Art des Vorhabens (Wohnbauflächen, zu erwartender Anliegerverkehr) sowie der Größe und der Lage (im Randbereich des lärmarmen Raumes) können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.	

2 2.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Uniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniwellauswirkungen	
2.1.3	Lärmschutzwald	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Lärmschutzwaldes.	nein	nein	-	
2.1.4	Erholung (allgemeine Erholungs- funktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	An der Ostgrenze des Änderungsbereiches und im Umfeld verläuft ein Wanderweg (die Straße Ilmerweg) und weiter östlich an der K 25 ein Radweg. Erholungswald ist nicht vorhanden. Gemäß Klimaanpassungskarte NRW liegen der Änderungsbereich und das Umfeld nicht im einem bioklimatischen Gunstraum.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Änderungsbereich und das Umfeld haben nur eine untergeordnete Funktion für die Erholung. Der Wanderweg wird räumlich nicht beansprucht. Allerdings ist mit zunehmendem Anliegerverkehr zu rechnen, der insgesamt jedoch keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion mit sich bringt.	
2.1.5	Wohnen	Im südlichen Änderungsbereich und im westlichen Umfeld ist Wohnbebauung vorhanden.	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Verkehr und die dadurch hervorgerufenen Emissionen werden zunehmen. Es sind insgesamt jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da der Änderungsbereich am Ortseingang liegt und es sich bei dem zusätzlichen Verkehr vor allem um Anliegerverkehr handeln wird.	

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger	Betroff	enheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Onwenzustana	Änderungs- bereich	Umfeld	Oniwelladswirkungen	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz- gebiete	Im Änderungsbereich bzw. im Radius von 300 m um diesen Bereich (vgl. Umweltbericht Kapitel 2.3) und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-	
2.2.2	Naturschutz- gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG- ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im westlichen Umfeld liegt angrenzend an den Änderungsbereich östlich des Ilmerweges • das NSG C.1.04 Quabbeaue/Berkenkamp. Schutzzweck und Schutzziel: Die Unterschutzstellung erfolgt u.a. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer von Grünland und Feldgehölzen geprägten Gewässeraue als Refugial- und Vernetzungselement mit den begleitenden extensiv genutzten Pfeifengraswiesen und naturnahen Waldbereichen.	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der naturräumlichen Ausprägung des NSG sowie der Trennwirkung durch den Ilmerweg und den Gehölzbestand sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das NSG zu erwarten.	
2.2.3	Planungsrele- vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4314 Lippetal, Quadrant 1.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen. Durch die Festlegung als ASB können im Zuge der Umsetzung Eingriffe in den Lebensraum	

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroff	enheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Uniwerzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	— Uniweitauswii kungen	
		Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume Acker Fließgewässer (hier renaturierter Graben) Säume/Hochstaudenfluren Kleingehölze Gebäude Gärten. Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von 4 Säugetierarten, einer Amphibienart, einer Insektenart und 66 Vogelarten (47 Brutvorkommen). Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume Laubwald (Klein-)Gehölze Magerwiesen und –weiden Fettwiesen und –weiden Stillgewässer Fließgewässer Äcker Säume/Hochstaudenfluren Gebäude			Acker entstehen und daher erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.	

2 2.2						
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Onwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniweitauswirkungen	
		Gärten. sind Vorkommen von 4 Säugetierarten, einer Amphibienart, einer Insektenart und 68 Vogelarten (49 Brutvorkommen) als potentiell vorkommend genannt. Dem LANUV sind aktuell für die 15. Änderung des Regionalplans keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Konkrete Fundhinweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Messtischblättern wurden im Scoping für das Plangebiet nicht benannt.				
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-	
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Umfeld (Mindestabstand zum Änderungs-bereich ca. 370m)	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. BK-4314-025 Quabbachaue:	

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroff	enheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Onwenzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	omweitauswii kungen	
		 BK-4314-061 Dorloh, Feldgehölz in der Bauernschaft Polmer. Im östlichen Umfeld angrenzend an den Änderungsbereich BK-4314-025 Quabbachaue, BK-4314-017 Feldgehölz nördlich von Lippborg, Im westlichen Umfeld (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 220m) BK-4314-015 Fischteich und Umfeld nordöstlich von Lippborg. 			Aufgrund der naturräumlichen Ausprägung sowie der Trennwirkung durch den Ilmerweg und den Gehölzbestand sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese BK-Fläche zu erwarten. Alle anderen genannten BK-Flächen: Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
2.2.6	Biotopverbund- flächen	 Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen und westlichen Umfeld (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 370m) VB-A-4314-001, besondere Bedeutung (drei Flächen): Feldgehölze nord-westlich Lippborg. Im östlichen bzw. süd-östlichen Umfeld (angrenzend an den Änderungsbereich bzw. Mindestanstand ca. 410m) 	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Art und Lage des Vorhabens (Entfernung, z. T. vorhandene Barrieren) sind keine negativen Auswirkungen auf die Verbundflächen im Umfeld zu erwarten.	

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroff	fenheit	Voraussichtlich erhebliche	
		Uniwenzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	- Umweltauswirkungen	
		 VB-A-4314-004, herausragende Bedeutung: Quabbachaue nördlich Lippborg und VB-4314-008, besondere Bedeutung: Waldgebiete bei Brönicke und Haus Assen. 				
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent- wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-	
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-	
2.2.9	Lebensraum- vielfalt	Im Änderungsbereich: überwiegend Ackerfläche (ca. 5,5 ha), im Süden renaturierter Graben mit Hochstauden und Gehölzstrukturen und (ca. 0.7 ha), angrenzend bebaute Ortslage von Lippborg (offene Bebauung mit Hausgärten, ca. 0,6 ha) Im Umfeld: Landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölze, bebaute Ortslage von von Lippborg (offene Bebauung mit Hausgärten), strukturreiche Gewässeraue der Quabbe.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. In Teilen des Änderungsbereiches und vor allem in seinem Umfeld findet sich zwar eine ausgeprägte Lebensraumvielfalt, Auswirkungen im Zuge der Umsetzung des ASB sind aber auf die intensiv genutzte Ackerfläche beschränkt. Für die Lebensraumvielfalt wichtige Strukturen werden nicht in Anspruch genommen.	

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	Kriterium Bestand, Beschreibung derzeitiger E		Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungs- bereich	Umfeld	ommonadom kangon
		Das Umfeld des Änderungsbereichs ist vergleichsweise strukturreich und weist damit eine für landwirtschaftlich genutzte Gebiete relativ hohe Lebensraumvielfalt auf.			

2 2.3	Ermittlung, Besch Schutzgut Fläche	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Oli Work Zustania	Änderungs- bereich	Umfeld	omweitauswirkungen	
2.3.1	Flächen- inanspruchnahme	Bisher unversiegelte Ackerfläche (ca. 5,5 ha). (Der Gewässerlauf und der Uferstreifen sind zwar von der ASB-Festlegung betroffen, werden aber im Rahmen der Umsetzung nicht in Anspruch genommen).	ja	nein	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Der Gewässerlauf und der Uferstreifen werden zwar im Rahmen der Umsetzung nicht in Anspruch genommen, dennoch kommt es zu einem Freiraum-Verlust von ca. 5,5 ha.	
2.3.2	Flächennutzungs- effizienz (Innenentwick-	Es handelt sich bei dem Änderungsbereich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung oder um die Nutzung von vorbelasteter Brachfläche.	ja	nein	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	

	lung, Recycling, Brachflächen)	Der Änderungsbereich liegt in einem ebenen Gelände.			Der Bedarf an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Lippetal kann nicht durch Innenentwicklungspotentiale gedeckt werden. Der Änderungsbereich grenzt an vorhandene Verkehrswege an und kann unmittelbar an diese angebunden werden. Dadurch wird vorhandene Fläche möglichst effizient genutzt und diesbezügliche Umweltauswirkungen entsprechend gemindert.
2.3.3	Flächennutzungs- qualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich besteht aus einer großen zusammenhängenden Ackerfläche, die begrenzt wird durch Siedlungsflächen, Wald und eine Straße.	nein	nein	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die bereits vorhandene Eingrenzung des Änderungsbereichs wird eine weitere Zerschneidung der Fläche vermieden.

Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffe	enheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Uniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	— Oniweitauswirkungen
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwick- lungspotential, Regulations- vermögen)	Der Änderungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus Ackerfläche (ca. 5,5 ha). Diese kann die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erfüllen und ist als naturnah zu bewerten. Der südlich gelegene naturnah gestaltete Gewässerlauf mit dem Uferstreifen weist eine große Naturnähe auf, der daran angrenzende bereits bebaute Teil eine geringe Naturnähe. Im Änderungsbereich steht großflächig Boden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und sehr hohem Biotopentwicklungspotential an (Pseudogley). Boden mit Archivfunktion ist hier nicht vorhanden. Im Umfeld weisen die Böden je nach Nutzung eine große Naturnähe (Wald, Gehölze), eine Naturnähe (landwirtschaftliche Flächen) oder eine geringe Naturnähe (bebaute Flächen, Gärten) auf. Im südöstlichen (z. T. bebauten) Umfeld steht großflächig Boden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und sehr hohem Biotopentwicklungspotential an (Pseudogley). Im gesamten Umfeld gibt es keine Böden mit Archiv-funktion.	ja	ja	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Im Änderungsbereich kommt es zu einer großflächigen Inanspruchnahme von naturnahem, sehr schutzwürdigem Boden. Die Flächen im Bereich der Bebauung sowie der Verkehrswege und Nebenanlagen werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Im Bereich der Hausgärten und der Grünflächen können die Bodenfunktionen weiterhin weitgehend erfüllt werden. Im Zuge der Entwicklungen des ASB kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse im näheren Umfeld, zum Beispiel im Bereich der Quabbeaue beeinträchtigen können. Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes mit Hinweisen zum Bodenschutz und zur Kompensation ist zu berücksichtigen.

2 2.4	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden						
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen		
		Oniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniweitauswii Kurigen		
2.4.2	Erosionsge- fährdete Böden	Im Änderungsbereich weisen die Böden eine geringe bis sehr geringe, kleinflächig auch mittlere natürliche Erosionsgefährdung auf. Die Böden im Umfeld weisen im Wesentlichen eine geringe natürliche Erosionsgefährdung auf. Im Bereich der Quabbeaue stehen zum Teil Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Erosionsgefährdung an.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben trägt nicht zu einer weiteren Erosionsgefährdung bei. Der Bereich der Quabbeaue ist vom Vorhaben nicht betroffen.		
2.4.3	Erosions- schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-		

Nr.	Kriterium	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche
		Umweltzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	 Umweltauswirkungen
2.5.1	Oberflächenge- wässer	 Im Änderungsbereich: im Süden renaturierter Graben mit Hochstauden und Gehölzstrukturen Im Umfeld: die Quabbe und die Lippe, mehrere Teiche in der Aue des Quabbebaches und ein Teich nördlich des Änderungsbereiches, ein Rückhaltebecken in der westlichen Siedlung. Gemäß ELWAS-web/Objektinformationen wird der ökologische Zustand der Lippe als mäßig und ihr chemischer Zustand als nicht gut und das ökologische Potenzial der Quabbe als unbefriedigend und ihr chemischer Zustand als nicht gut beschrieben. 	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens können negative Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.
2.5.2	Grundwasser- körper	Der Änderungsbereich und große Teile des Umfeldes liegen im Bereich des Grundwasserkörpers 278_21 "Münsterländer Oberkreide /Beckumer Berge". Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus silikatischem bzw. karbonatischem	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Vorhabenbedingt kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität

2 2.5	Ermittlung, Besch Schutzgut Wasser	reibung und Bewertung der Umweltauswirkung	jen		
Nr.	Kriterium	Kriterium Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungs- bereich	Umfeld	- Olliweitauswii kuligeli
		Tonmergelstein, z. T. Mergel- und Kalkmergelstein. Gemäß ELWAS-web/Objektinformationen wird der chemische Zustand im Gesamtergebnis als schlecht und der mengenmäßige Zustand als gut eingestuft. Der süd-östliche Teil des Umfeldes liegt im Bereich des Grundwasserkörpers ID 278_20 "Niederung der Lippe und der Ahse". Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter aus silikatischem Fein- bis Mittelsand bzw. Schluff. Gemäß ELWAS-web/Objektinformationen wird der chemische Zustand im Gesamtergebnis als schlecht und der mengenmäßige Zustand als gut eingestuft.			sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Da aber zukünftig mit einer offenen Bauweise zu rechnen ist, geht die Grundwasserneubildungsrate nicht ganz verloren.
2.5.3	Trinkwasser- gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser- schutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellen oder Einzugsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgesetzt oder geplant.	nein	nein	-

Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Offiwertzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	— Omweitauswirkungen
	Trinkwasserge- winnungsanlagen)				
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über- schwemmungs- gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark- regenereignisse, extreme Stark- regenereignisse)	Änderungsbereich: Im südlichen Änderungsbereich ist ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Dieser Bereich liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarte in einem HQ100- bzw. HQextrem-Gebiet. Die Starkregengefahrenkarte NRW stellt für den südlichen Änderungsbereich einen Bereich dar, die bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen überflutet werden kann. Umfeld: Im Bereich des Quabbebaches ist ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Im Bereich der Lippe (Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 500m) ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Die Bereiche des Quabbebaches und des renaturierten Grabens am nördlichen Siedlungsrand liegen in einem HQ100- bzw. HQextrem-Gebiet. Die Starkregengefahrenkarte NRW stellt für die Siedlungsflächen von Lippborg (hier eher	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Bereich des vorläufig gesicherten ÜSG im südlichen Änderungsbereich ist als naturnahe Gewässerlauf mit einem breiten Uferstreifen gestaltet. Dieser Bereich ist bereits im Rahme der Bauleitplanung gesichert und von Bebauung freizuhalten. Eine Beeinträchtigung z. B. durch Versiegelung, findet hier also nicht statt. Der rechtskräftige FNP stellt hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Überschwemmungsgebiet dar. Der rechtskräftige B-Plan Nr. 15 "Beckkamp" setzt hier "Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses" und "Flächen für Maßnahmen und zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft" in der Größe von ca. 1 ha fes

2 2.5	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		On weitzustand	Änderungs- bereich	Umfeld	Onwenauswirkungen	
		kleinflächig bzw. linear entlang der innerörtlichen Straßen) und für die Freiflächen Bereiche dar, die bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen überflutet werden können. Die Aue des Quabbebaches und der am nördlichen Siedlungsrand verlaufende renaturierte Graben sind als besondere von Starkregenereignissen betroffene Bereiche beschrieben.			In den nachfolgenden Planverfahren ist auf die aktuelle Datengrundlage gemäß Hochwassergefahrenkarten zurückzugreifen. In den nachfolgenden Planverfahren ist sicherzustellen, dass Einrichtungen zur Niederschlagswasserrück-haltung undversickerung geschaffen bzw. die Entwässerungsplanung ertüchtigt wird.	

2 2.6	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft						
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen		
		Oniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	omweitauswii kungen		
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichs- funktion	Der Änderungsbereich hat eine geringe thermische Ausgleichsfunktion. Umfeld: Die landwirtschaftlichen Flächen haben eine geringe thermische Ausgleichsfunktion und der Wald bzw. die Gehölzbestände eine hohe thermische Ausgleichfunktion.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben führt zu einer relativ kleinräumigen Reduzierung von Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.		
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-		
2.6.3	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld steht sehr schutzwürdiger Staunässeboden (Pseudogley) mit seiner Funktion als Kohlenstoffsenke an.	ja	ja	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Im Änderungsbereich wird großflächig klimarelevanter Boden in Anspruch genommen. Der klimarelevante Boden im Umfeld wird nicht in Anspruch genommen. Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen.		

2 2.6	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft							
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen			
		Oniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniweitauswirkungen			
					Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes mit Hinweisen zum Bodenschutz und zur Kompensation ist zu berücksichtigen.			
2.6.4	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Einige der im Umfeld vorhandenen Waldbestände (im Westen direkt angrenzend bzw. Mindestabstand zum Änderungsbereich ca. 290m) haben gemäß Waldfunktionskarte Klimaschutzfunktion.	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der westlich direkt angrenzende Klimaschutzwald wird nicht beansprucht.			

2 2.7	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft						
Nr.	Kriterium	ım Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen		
		Oniwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Oniweitauswirkungen		
2.7.1	Landschaftsbild	Der Änderungsbereich liegt nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung. Der östliche direkt an den Änderungsbereich angrenzende Umfeld liegt in der LBE von besonderer Bedeutung "Wald-Offenland-Mosaik - LBE Liesborner Platte" (LBE IIIa-096-03). Das südliche Umfeld liegt zum Teil in der LBE von herausragender Bedeutung "Flusstal – LBE Westliche Obere Lippetal" (LBE IIIa-095-F1). Der Änderungsbereich besteht i. W. aus einer großen einheitlichen Ackerfläche. An der südlichen Grenze verläuft ein naturnah gestalteter Gewässerlauf mit einem breiten Uferstreifen und jungem Gehölzbestand. Im Osten und Westen wird der Änderungsbereich von Wald und Baumbestand eingefasst. Die Landschaft im Umfeld wird als Acker- und Grünland genutzt und ist geprägt von zahlreichen Klein- und Einzelsiedlungen und einem dichten Netz landschaftlicher Elemente	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben passt sich in die vorhandene Siedlungs- und Landschaftsstruktur ein. Landschaftsbildeinheiten von besonderer ode herausragender Bedeutung sind nicht betroffen.		

2 2.7	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft						
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche		
		Oniweitzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	- Umweltauswirkungen		
		wie Wäldchen, Hofgehölzen, Hecken und Baumreihen.					
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der nordöstliche Teil des Änderungsbereichs liegt im Randbereich eines UZVR der Kategorie >10-50 km². Im südlichen, westlichen und östlichen Umfeld sind UZVR der Kategorien 1-5 km², >5-10 km² und >10-50 km² vorhanden.	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Lage am Rand des genannten UZVR können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.		
2.7.3	Landschafts- schutzgebiete	Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Umfeld liegt das LSG C.2.03 "Frölich", Im südöstlichen Umfeld liegt das LSG C.2.04 "Assen" (zwei Flächen). Im westlichen Umfeld liegt das LSG C.2.01 "Lippeaue/ Uentrop-Lippborg". Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt insbesondere auf Grund - der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Art (Wohnbebauung) und Lage des Vorhabens (von Gehölzbeständen eingerahmt, Mindestabstand zum nächstgelegenen LSG ca. 200m) können negative Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen werden.		

2 2.7	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche	
			Änderungs- bereich	Umfeld	- Umweltauswirkungen	
		- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen. - des Wertes für die Naherholung (nur LSG C.2.03 und LSG C.2.04)				
2.7.4	Geschützte Landschaftsbe- standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-	

2 2.8		reibung und Bewertung der Umweltauswirkun üter und sonstige Sachgüter	gen		
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
		Onwenzustanu	Änderungs- bereich	Umfeld	— Oniwellauswirkungen
2.8.1	Landesbe- deutsame Kulturlandschafts- bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.	nein	nein	
2.8.2	Regionalbe- deutsame Kulturlandschafts- bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und ein großer Teil des Umfeldes liegen in dem regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Landschafts- und Baukultur K 05.01 "Raum Beckum-Lippborg". Diese bäuerliche Kulturlandschaft weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der Siedlungsstruktur und dem Wegenetz ausdrückt. Das südliche Umfeld liegt liegt in dem regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Landschafts- und Baukultur K 15.02 "Raum Uentrop-Lippstadt". Der Raum zeugt vom zeitgeschichtlichen Umgang mit der Lippeaue (Anlage von Kanälen, Begradigungen, Entwässerungen, schließlich Rückbau und Renaturierung). Im südwestlichen Umfeld liegt der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Archäologie A 15.01 "Lippe-West Siedlungen".	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die typische Ausprägung des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Fachsicht Landschafts- und Baukultur K 05.01 wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage und Größe des Vorhabens können erhebliche Auswirkungen auf die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Umfeld ausgeschlossen werden. Allerdings können aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zu Wasserläufen ur- und frühgeschichtliche Siedlungsreste erhalten sein. Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist daher sicherzustellen, dass frühzeitig entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene

Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche
			Änderungs- bereich	Umfeld	— Umweltauswirkungen
		Hier sind im Übergangsbereich vom Kernmünsterland zu den Hellwegbörden an der Lippe zahlreiche eisenzeitlich-kaiserzeitliche Siedlungen aufgereiht, die nur in Ausschnitten bekannt sind. In der Stellungnahme des LWL-Archäologie zum Sco-ping heißt es u.a. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine archäologische Verdachtsfläche. Aus dem Umfeld sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedener Epochen bekannt. Der Änderungsbereich liegt aufgrund der Nähe zu Wasserläufen in einem siedlungsgünstigen Raum. Es ist damit zu rechnen, dass ur- und frühgeschichtliche Siedlungsreste erhalten sind, die bei Bodeneingriffen aufgedeckt werden. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern sollte frühzeitig überprüft werden, um			archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.
2.8.3	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutsame bzw.	Planungssicherheit herzustellen. Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in einer Fläche mit bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Im südichen Umfeld liegt das Baudenkmal Pfarrkirche St. Cornelius und Cyprianus, Lippborg (Abstand zum Änderungsbereich ca. 430m). Diese hat eine große Fernwirkung auf	ja	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können erhebliche Auswirkungen auf die bedeutsamen Sichtbeziehungen ausgeschlossen werden.

2 2.8					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungs- bereich	Umfeld	— Oniwellauswirkungen
	historische Sichtbeziehungen	den gesamten Bereich und vor allem nach Süden eine enorme Raumwirkung.			
2.8.4	Regionalbe- deutsame denkmalge- schützte Objekte	Im südlichen Umfeld liegt das Baudenkmal Pfarrkirche St. Cornelius und Cyprianus, Lippborg (Abstand zum Änderungsbereich ca. 430m).	nein	ja	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Entfernung, vorhandene Barrieren) können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.
2.8.5	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt (ca. 5,5 ha).	ja	nein	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu einem vollständigen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der UmweltauswirkungenWechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings können Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können, ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt wird es lokal zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser kommen, da große Teile des heute überwiegend unversiegelten Gebietes künftig durch Bebauung und Erschließung versiegelt werden und eine Grundwasserneubildung erschwert wird.

3 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die vorangegangene Schutzgut bezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als "Allgemeiner Siedlungsbereich" ist ein Verlust von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, aber auch von kleinflächig linearen Saum- und Heckenstrukturen verbunden. Damit gehen Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt einher.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden natürliche Böden beansprucht. Es kommt zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt.

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Fläche: Kriterium "Flächeninanspruchnahme"
- Schutzgut Boden: Kriterium "Naturnahe schutzwürdige Böden"
- Schutzgut Klima/Luft: Kriterium klimarelevante Böden"
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium "landwirtschaftliche Nutzflächen".

Für die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene für die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien ergänzende Hinweise gegeben:

Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Planungsrelevante Arten

Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen und somit auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dennoch sind im Zuge der nachfolgenden Planverfahren planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Schutzgut Boden

Naturnahe schutzwürdige Böden

Im Änderungsbereich kommt es zu einer großflächigen Inanspruchnahme von naturnahem und sehr schutzwürdigem Boden.

Im Bereich der Bebauung sowie der Verkehrswege und Nebenanlagen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren.

Im Zuge der Entwicklungen des ASB kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse im näheren Umfeld, beeinträchtigen können.

Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes mit Hinweisen zum Bodenschutz und zur Kompensation ist zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Grundwasserkörper

Im nachfolgenden Planverfahren ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden können. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.

Retentionsraum

Im nachfolgenden Planverfahren ist sicherzustellen, dass die Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen bzw. die Entwässerungsplanung angepasst wird.

Schutzgut Klima/Luft

• Klimarelevante Böden

Im Änderungsbereich wird großflächig klimarelevanter Boden in Anspruch genommen.
Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes mit Hinweisen zum Bodenschutz und zur Kompensation ist zu berücksichtigen.

Schutz Kultur- und Sachgüter

Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Archäologie

Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist sicherzustellen, dass frühzeitig entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Änderungsbereich 3

Am nördlichen Ortsrand von Oestinghausen sollen ca. 2 ha ASB in AFAB umgewandelt werden (siehe Abbildung 2).

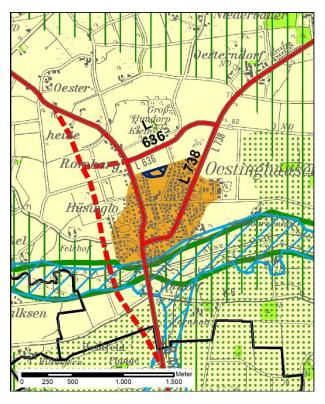


Abbildung 2: Änderungsbereich 3 der 15. Änderung des Regionalplans, Nordrand Oestinghausen - Umwandlung von ASB in AFAB

Aktuell wird die betroffene Fläche landwirtschaftlich genutzt und steht auch mittel- bis langfristig nicht für die Entwicklung von Wohnbauflächen zur Verfügung (vgl. Kapitel 1.4 der Planbegründung). Der Regionalplan wir daher durch die Umwandlung von ASB in AFAB in Änderungsbereich 3 weder flächenmäßig, noch inhaltlich erheblich in seinem Grundkonzept verändert. Es handelt sich dementsprechend um eine geringfügige Planänderung²¹, die die Möglichkeit einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG genannten Kriterien eröffnet. Bei dieser Vorprüfung im Einzelfall, dem sogenannten Screening, wird festgestellt, ob durch die Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. Dieses Screening wurde durch die Regionalplanungsbehörde für Änderungsbereich 3 durchgeführt und kommt zum Ergebnis, dass die geplante Änderung der rechtskräftigen Festlegung von ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen auslöst. Bei der Beteiligung nach Fassen des Aufstellungsbeschlusses durch den Regionalrat wird auch um Stellungnahme zum Verzicht auf eine vertiefende Prüfung für Änderungsbereich 3 gebeten.²² Der Prüfprozess kann mit Hilfe des folgenden Screening-Bogens nachvollzogen werden:

²² vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 sowie Erlass der Landesplanungsbehörde zur Umweltprüfung in der Regionalplanung (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung gemäß § 9 Abs. 2 ROG, Dezember 2009)

²¹ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 7

Tabelle 3: Screening-Bogen zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen; Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)

15. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 03.01.2022) im Bereich der Gemeinde Lippetal – Ortsteil Oestinghausen (Änderungsbereich 3)					
Screening-Prüfliste					
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)					
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Derzeit legt der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im nördlichen Bereich des Ortsteils Oestinghausen Allgemeinen Siedungsbereich (ASB) fest. Im Rahmen der 15. Regionalplanänderung soll ein Teil des ASB in regionalplanerischen Freiraum überführt und künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden.					
	teilräumlich lokal				
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca. 2,0 ha ASB - Neue Festlegung: ca. 2,0 ha AFAB				
Veränderung des bisherigen	erheblich unerheblich				
planerischen Grundkonzeptes	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: ASB				
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Änderung von ASB in AFAB in Änderungsbereich 3 ist als geringfügig anzusehen. Es handelt sich um eine lokale Änderung von ca. 2 ha, durch die das planerische Grundkonzept des rechtskräftigen Regionalplans nicht verändert wird. Während durch die rechtskräftige ASB-Festlegung die Inanspruchnahme durch eine Siedlungserweiterung vorbereitet wird, sind durch die geplante AFAB-Festlegung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.					
2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)					
Ausmaß, in dem der Raumordnung ROG, Nr. 1.1)	splan einen Rahmen im Sinne des §	35 (3) UVPG setzt (Anlage 2			
Rahmensetzung für UVP-pflichtige	☐ ja	nein			
Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	Nr.: - Vorhabentyp: -				
Rahmensetzung für FFH-VP- pflichtige Vorhaben	zu prüfen	kann ausgeschlossen werden			
Festlegungen zum Bedarf (Bedarf für Realisierung des Projektes)	ja (direkt oder indirekt)	Nein nein			
Festlegungen zur Größe (zum Flächenumfang bestimmter Vorhaben)	ja (direkt oder indirekt)	⊠ nein			
Festlegungen zum Standort (zum Standort bestimmter Vorhaben)	ja (direkt oder indirekt)	nein			
Festlegungen zur Beschaffenheit (Art der Planfestlegung)	ja (direkt oder indirekt)	nein			
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben (Aussagen zur Begrenzung des Ausmaßes betriebsbedingter Wirkungen bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen) Zur Inanspruchnahme von	ja (direkt oder indirekt)	⊠ nein			
Ressourcen	ja (direkt oder indirekt)	nein			

15. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 03.01.2022) im Bereich der Gemeinde Lippetal – Ortsteil Oestinghausen (Änderungsbereich 3)					
(Einsatz von Ressourcen, bspw. BSAB)	•				
zusammenfassende Bewertung: Die Überführung des ASB in AFAB dient nicht der Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Dies spricht gegen das Erfordernis einer Umweltprüfung für die Fläche des Änderungsbereichs 3.					
Ausmaß der Beeinflussung andere ROG, Nr. 1.2)	Pläne im Vergleid	ch zur bestehenden	Plandarstellung (Anlage 2		
(Beeinflussung für Bauleitplanung oder Fachplanung hängt vor allem von der Bindungswirkung der regionalplanerischen Festlegung ab; je deutlicher die Beeinflussung erfolgt, desto naheliegender ist die Durchführung einer Umweltprüfung))					
Beeinflussung der Bauleitplanung	gegeben		unerheblich		
Beeinflussung der Fachplanung	gegeben		unerheblich		
	Fachplanung: -				
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Regionalplanänderung vollzieht den Status Quo der Bauleitplanung generalisierend nach. Eine Beeinflussung der Bauleitplanung, anderer Pläne und Programme oder der Fachplanung findet durch die Regionalplanänderung also nicht statt.					
Bedeutung für die Einbeziehung von Schwerpunkt der Einbeziehung von		······································			
Umweltaspekten liegt in:	Regionalpland derung		nachgeordneten Verfahren		
Ausmaß vorhandener umweltbezo Vergleich zur bestehenden Planda					
Flächeninanspruchnahme:	erheblich		unerheblich		
Lärm- und Stoffemissionen:	erheblich		unerheblich		
Abfall, Abwasser:	erheblich		unerheblich		
Visuelle Wirkungen:	erheblich		unerheblich		
Trennwirkungen:	erheblich		unerheblich		
Ressourcenverbrauch:	erheblich		unerheblich		
Energieverbrauch:	erheblich		unerheblich		
Bedeutung für die Durchführung v	n Umweltvorschr	iften (Anlage 2 ROG,	Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	ja welcher:		Nein nein		
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Festlegung von AFAB bildet die bestehenden örtlichen Verhältnisse auf Ebene der Regionalplanung generalisierend ab. Der im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte ASB geht von einer geplanten Siedlungsentwicklung aus, die seitens der Gemeinde Lippetal nicht mehr weiterverfolgt wird. Auf Ebene der Regionalplanung ist nicht von Umweltauswirkungen durch die Überführung von ASB in AFAB auszugehen, die zu erwartenden Umweltbelastungen bei der Umsetzung eines ASB sind tendenziell höher als bei einem AFAB und die Änderung ist nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen.					
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)					
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Planfestlegung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)					
Natura 2000-Gebiete	möglich		kann ausgeschlossen werden		
Ivalura 2000-Gebiele	Gebiet:				
Naturschutzgebiete	möglich		kann ausgeschlossen werden		
Hataioonatzgebiete	Gebiet:				
Nationalparke	möglich		kann ausgeschlossen werden		
•	Park:				

15. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 03.01.2022) im Bereich der Gemeinde Lippetal – Ortsteil Oestinghausen (Änderungsbereich 3)					
Biosphärenreservate und	möglich	kann ausgeschlossen werden			
Landschaftsschutzgebiete	Gebiet:	Nami daegeeemeeem werden			
-	möglich	kann ausgeschlossen werden			
gesetzlich geschützte Biotope	Biotop:				
Wasserschutzgebiete,	möglich	kann ausgeschlossen werden			
Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	Gebiet:				
Gebiete, in denen	möglich	kann ausgeschlossen werden			
Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiet:				
Gebiete mit hoher	möglich	kann ausgeschlossen werden			
Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Gebiet:				
in amtlichen Listen oder Karten	möglich	kann ausgeschlossen werden			
verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	Denkmal / Bereich:				
zusammenfassende Bewertung: Die Umweltauswirkungen, die im Änderungsbereich 3 von einer Festlegung als AFAB ausgehen, sind für sämtliche der hier genannten Gebiete als geringfügiger anzusehen, als es durch die rechtskräftige Festlegung als ASB und dessen mögliche Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung anzunehmen wäre. In diesem					
Zusammenhang wird eine Umweltprüfung als nicht erforderlich angesehen. Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)					
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	unerheblich			
Fläche	Umweltqualitätsnorm über- schritten bzw. in nachgeordne- ten Verfahren nicht einzuhalten	nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten			
	relevante Umweltqualitätsnorm:				
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	unerheblich			
Boden	Umweltqualitätsnorm über- schritten bzw. in nachgeordne- ten Verfahren nicht einzuhalten	nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten			
	relevante Umweltqualitätsnorm:				
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	unerheblich			
Klima/Luft	Umweltqualitätsnorm über- schritten bzw. in nachgeordne- ten Verfahren nicht einzuhalten	nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten			
	relevante Umweltqualitätsnorm:				
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	unerheblich			
Grund- und Oberflächenwasser	Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht	nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten			

Soest und Hochsauerlandk	für den Regionalplan Arnsberg reis (Stand: 03.01.2022) im Ber ausen (Änderungsbereich 3)					
	relevante Umweltqualitätsnorm:					
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	unerheblich				
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar				
	Geschützte Arten:					
Landschaft / Landschaftsbild	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	unerheblich				
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	unerheblich				
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	unerheblich				
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten				
	relevante Umweltqualitätsnorm:					
erheblichen Beeinträchtigungen aus schließen, dass keine Notwendigkei	er geplanten Umwandlung von ASB in A zugehen. Aus dem schutzgutbezogene t für eine Umweltprüfung in Änderungsb	n Screening lässt sich also ereich 3 besteht.				
	Auswirkungen – Einschätzung					
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufig	keit und Umkehrbarkeit der Auswirk	ungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)				
Intensität der Auswirkungen	möglicherweise erheblich	unerheblich				
Kumulativer und grenzüberschrei	tender Charakter der Auswirkungen	(Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)				
Grenzüberschreitende Auswirkungen	möglicherweise erheblich	nicht gegeben				
Kumulative Wirkungen	mit:					
_	möglicherweise erheblich	unerheblich				
	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)					
Unfallrisiko	möglicherweise erheblich	unerheblich				
Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)						
Umfang der Auswirkungen	möglicherweise erheblich, großräumig	unerheblich, lokal				
zusammenfassende Bewertung: Die unter 4) genannten Aspekte sind für die geplante Änderung in Änderungsbereich 3 durchwegs unerheblich						
	ezüglich davon auszugehen, dass keine					
Vermeidungs- und Verminderung						
vorgesehene Vermeidungs- und Ver	rminderungsmaßnahmen:					
Gesamteinschätzung (Möglichkei	ten erheblicher Umweltauswirkungen	gegeben oder nicht gegeben):				
Umweltauswirkungen aus. Die Ums	äftigen Festlegung von ASB in AFAB lö etzung der rechtskräftigen ASB-Festleg en als die geplante Festlegung von AF <i>A</i>	ung würde die Umwelt				

4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Die im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans angedachten ASB-Erweiterungen in den Änderungsbereichen 1 und 2 halten den Abstand von 300 m, der für das Ausschließen erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten gemäß VV Habitatschutz erforderlich ist, deutlich ein. Selbst unter Berücksichtigung der generalisierenden Darstellungsweise im Regionalplan und des damit einhergehenden Interpretationsspielraums bei der Umsetzung von ASB-Flächen ist kein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten erkennbar. Insofern ist von einer in Bezug auf Natura 2000-Gebiete verträglichen Planung auszugehen und somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich²³.

4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Zur Betrachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Messtischblatt-Abfrage durchgeführt. Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen, bzw. deren Umfeld, sind in ihren jeweiligen Steckbriefen auf Grundlage der vorkommenden Lebensräume beschrieben. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind dem LANUV derzeit nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf planungsrelevante Arten sind demnach auf Ebene des Regionalplans nicht zu erwarten.

4.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Sofern die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist gemäß & 9 Abs. 4 ROG die in diesem Staat zuständige Stelle zu unterrichten. Aufgrund der räumlichen Lage der geplanten Regionalplanänderung und der mit der Festlegung von ASB bzw. der Umwandlung von ASB in AFAB verbundenen Regelungen können Auswirkungen auf das Gebiet von Nachbarstaaten ausgeschlossen werden.

-

²³ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 31

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG hat der Umweltbericht auch Angaben über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu machen. Konkrete Aussagen zu spezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht möglich, da auf der generalisierenden Ebene des Regionalplans noch keine genauen Kenntnisse über Qualität und Quantität von Eingriffen in Natur und Landschaft vorliegen²⁴. Dies trifft ebenfalls auf Maßnahmen des Artenschutzes zu, die ggf. in nachgeordneten Verfahren erforderlich sein können (vgl. Kapitel 4.4).

Der Regionalplan kann jedoch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan Hinweise entsprechend seines Abstraktionsgrades geben, die auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend zu berücksichtigen sind. Im Regionalplan ist dies in Grundsatz 16 Abs. 2 geregelt. Für die insgesamt 40 nach naturräumlichen Kriterien abgegrenzten Landschaftsräume im Planungsraum SO-HSK hat das LANUV im Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Regionalplan jeweils ein eigenes Leitbild entwickelt und für die regionale Ebene geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines naturschutzfachlich gewünschten Zielzustands formuliert. Darauf basiert Tabelle 4 im Anhang zum Regionalplans, auf die Grundsatz 16 Abs. 2 Bezug nimmt. Auf dieser Grundlage werden im Folgenden für die Änderungsbereiche 1 und 2 Hinweise zu geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben.

Änderungsbereich 1 liegt im Landschaftsraum "Lössbedecktes Kreidehügelland von Bergkamen bis Welver". Hier ist es im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere zielführend,

- die strukturreiche, ackerbaulich geprägte Agrarlandschaft mit ihrer Gliederung durch ortsnahes Grünland, extensiv gepflegte Säume und vorhandene Gehölzkomplexe zu erhalten und zu entwickeln,
- · Ackerland in Grünland umzuwandeln,
- herausragende Feuchtwiesenkomplexe, wie z. B. die Ahsewiesen, zu erhalten und zu entwickeln.
- Gewässersysteme zu sichern und naturnah zu entwickeln, sowie
- zusammenhängende, naturnahe Wälder inklusive ihrer Außen- und Innensäume zu erhalten und zu entwickeln.

Änderungsbereich 2 liegt im Landschaftsraum "Liesborner Platte". Um dessen prägende Merkmale zu erhalten und ihn im Sinne des vom LANUV formulierten Leitbilds zu entwickeln,

-

²⁴ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 39

ist es insbesondere erforderlich, bei der Vermeidung, Verringerung und beim Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- die bäuerliche Kulturlandschaft mit einer vielfältigen Feldflur mit Kleingewässern, Gewässerrandstreifen und Gehölzstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,
- vielfältige, lebensraumtypische Laubwälder (insbesondere Flattergras-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) mit Alt- und Totholz sowie einer naturnahen Waldgestaltung zu erhalten und zu entwickeln, sowie
- Siedlungen durch bodenständige Gehölze und Obstbäume landschaftsgerecht einzugrünen.

Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung setzt bereits zweckmäßige Maßnahmen um oder sieht entsprechende Entwicklungen vor. Insofern empfiehlt sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Sollten sich in den beiden genannten Landschaftsräumen keine geeigneten Maßnahmen verwirklichen lassen, so wird hinsichtlich alternativer Suchräume auf Tabelle 4 im Anhang des Regionalplans und die Aussagen zu den ebenfalls im Gemeindegebiet Lippetal befindlichen Landschaftsräume "Beckumer Berge (mit Randausläufern)", "Obere Lippetalung" und "Weichseleiszeitliche Lippeniederterrasse" verwiesen.

Im Scoping wurde seitens des LWL auf die Bedeutung der Lippe und in ihrer Umgebung befindlicher Bachläufe als Kristallisationspunkt während der Ur- und Frühgeschichte hingewiesen. Daher besteht die Möglichkeit, dass während der Bauphase Bodendenkmäler entdeckt werden, was aufgrund von Sicherungspflichten nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zu einer Verzögerung der Bautätigkeiten führen könnte. Da sich auf Ebene der Regionalplanung noch nicht ermitteln lässt, inwiefern Maßnahmen zum Sichern von Bodendenkmälern erforderlich sind, wird eine frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Bauleitplanung mit dem LWL empfohlen. So können ggf. auftretende Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter vermieden oder verringert werden.

Bei allen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollte geprüft werden, inwiefern Synergien aufgebaut und genutzt werden können. Während auf Ebene der Regionalplanung, wie oben ausgeführt, keine auf konkrete Eingriffe bezogene Maßnahmen vorgeschlagen werden können, gelten auch hier die Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern (vgl. Kapitel 3.9). Positive Effekte auf einzelne Schutzgüter, die im Rahmen der ASB-Umsetzung oder in deren Folge erzielt werden, können positive Effekte für weitere Belange des Umweltschutzes nach sich ziehen. Zum Beispiel bringen Gehölzstreifen positive Effekte für den Artenschutz und gleichzeitig einen Mehrwert für die Kulturlandschaftspflege mit sich. Darüber hinaus schützen sie in gefährdeten Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen vor Winderosion. Neben dem Beibehalten solcher schützenswerten Strukturen ist auch ihre Neu-Anlage aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes positiv zu bewerten. Durch eine solche Multifunktionalität wird auch ein sparsamer Umgang mit Fläche gewährleistet, was den Nutzungsdruck auf intensiv genutzte Ackerflächen verringert.

Die derzeitigen Planungen der Gemeinde Lippetal sehen vor, Eingriffe im Rahmen der Umsetzung der ASB über Ökopunkte zu kompensieren, die durch Ausgleichsmaßnahmen an der Quabbe erwirtschaftet werden. Durch die Maßnahmen soll innerhalb des ASB Lippborg ein Strahlursprung im Sinne des Strahlwirkungskonzeptes zur Umsetzung der

Wasserrahmenrichtlinie geschaffen werden. Während die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde obliegt, entspricht das Vorgehen grundsätzlich den regionalplanerischen Zielsetzungen von flächenschonender, multifunktionaler Kompensation unter Berücksichtigung der Leitbilder der Landschaftsentwicklung.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass die vielfältigen Folgen des Klimawandels auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben werden. Die Zunahme von Extremwetterereignissen wie Sturm, Starkregen oder Hitzeperioden kann grundsätzlich nur durch Einsparung von Treibhausgasen effektiv gebremst werden. Allerdings kann den Folgen des Klimawandels planerisch begegnet werden. Analog zu Eingriffen in Natur und Landschaft oder den Belangen des Artenschutzes entziehen sich konkrete Maßnahmen der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dennoch ist bereits auf dieser abstrakteren Ebene erkennbar, dass klimaangepasste Umsetzung der ASB erforderlich und möglich ist. Das Beibehalten alter Baumbestände und die zusätzliche Durchgrünung von Wohngebieten dienen sowohl der Wasserrückhaltung als auch der Kühlung und wirken so dem Bilden von Hitzeinseln entgegen. Das Sichern und Schaffen von Retentionsraum erhöht die Resilienz gegenüber vermehrtem Niederschlag. Dabei sollte angesichts der zu erwartenden Zunahme von Extremereignissen dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen werden und sich die Planung nicht auf das erforderliche Minimum beschränken. Das FIS Klimaanpassung des LANUV bietet vielfältige Datengrundlagen für eine klimaangepasste Wohnflächenplanung.

6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Der Leitfaden für die Umweltprüfung für die Regionalplanung in NRW weist unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 SUP-RL auf den Begriff der vernünftigen Alternativen und damit einhergehend das Verhältnismäßigkeitsgebot und eine Zumutbarkeitsgrenze hin. Vor diesem Hintergrund sind die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Kommunen und das in § 1 Abs. 3 ROG geregelte Gegenstromprinzip (vgl. Kapitel 1.3) als Ziele des Raumordnungsplans im Sinne von Leitvorstellungen bei der Suche nach anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen²⁵. Da die Gemeinde Lippetal ihre Wohnflächenbedarfe nur innerhalb ihres eigenen Gemeindegebietes decken kann, sind mögliche Alternativen außerhalb dessen weder vernünftig, noch zumutbar.

Für ihr Gebiet wurde seitens der Gemeinde Lippetal eine umfangreiche Standortwahl und Prüfung verschiedener Alternativen durchgeführt (vgl. Kapitel 1.4 der Planbegründung). Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass keine planerisch sinnvolle Alternativen zu den Erweiterungsflächen der Änderungsbereiche 1 und 2 bestehen. Eine schutzgutbezogene Prüfung weiterer Flächen ist daher entbehrlich.

_

²⁵ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 28 sowie Urteil des OVG Münster 10 D 106/14.NE vom 26.08.2021, Rn. 110

7 Gesamtplanbetrachtung

Die Umweltprüfung zur 15. Änderung des Regionalplans befasst sich mit sämtlichen Inhalten der Änderung, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies erfordert eine Gesamtplanbetrachtung, die auch kumulative Wirkungen mit einbezieht²⁶. Hierbei wird geprüft, bei welchen Schutzgütern für beide Änderungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen erwartet werden.

Von der 15. Änderung sind die Schutzgüter Fläche sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter in Änderungsbereich 1 und 2 erheblich betroffen. Dies zeigt sich in der Flächeninanspruchnahme, die größtenteils auf landwirtschaftlicher Nutzfläche stattfindet. Dabei werden auf Ebene des Regionalplans insgesamt 10 ha Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt. Tatsächlich sind zwar bereits 2,5 ha der geplanten ASB-Festlegungen bereits Siedlungsraum-typisch genutzt, sodass sich die Inanspruchnahme mit 7,5 ha etwas geringer ausfällt. Fläche ist jedoch grundsätzlich nicht vermehrbar, einmal versiegelte Bereiche werden in der Regel nicht wieder in Freiraum überführt und es herrscht permanent ein hoher Druck auf Freiraum-Flächen, weswegen auch vergleichsweise geringere Inanspruchnahmen als erheblich einzustufen sind.

Wie stark die negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter letztendlich ausfallen, ist abhängig von der genauen Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung und entzieht sich damit der Betrachtungsebene der Regionalplanung. So obliegt es der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit, etwa für eine möglichst flächeneffiziente Ausgestaltung der Wohnbauflächen zu sorgen und durch weitere Maßnahmen zur Verringerung der kumulativen Wirkungen eine möglichst umweltverträgliche Planung umzusetzen.

Auch Schutzgüter, deren Beeinträchtigung in einzelnen Änderungsbereichen voraussichtlich nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreicht, können theoretisch im Zusammenspiel sämtlicher relevanter Festlegungen erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem bei geringfügigen Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von Natura 2000-Gebieten als Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz der Fall sein.²⁷ Im Rahmen der 15. Änderung ist auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht mit derartigen kumulativen Auswirkungen zu rechnen. Dennoch ist es möglich, dass, abhängig von der genauen Umsetzung, auf Ebene der Bauleitplanung verschiedene Faktoren zusammenwirken, die im Rahmen dieser Umweltprüfung noch nicht absehbar sind. Zum Vermeiden oder Verringern dieser negativen Effekte können die in den Steckbriefen zur Umweltprüfung unter 3. aufgeführten ergänzenden Hinweise für die nachfolgende Planungsund Zulassungsebene herangezogen werden (vgl. Kapitel 4).

86

²⁶ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 37

²⁷ vgl. Anhang 1 der SUP-RL

8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung für eine Regionalplanänderung muss immer dessen Maßstabsebene und generalisierenden Charakter berücksichtigen. Daher haben die Prüfungen einzelner Änderungsbereiche eher den Charakter von Trendabschätzungen, die für die Ebene der Regionalplanung angemessen sind. Die Aussagen zu Umweltauswirkungen sind dementsprechend mit einer gewissen Unschärfe verbunden. Für das letztendlich mit der Regionalplanänderung verbundene Ziel des Entwickelns von Wohnbauflächen können die Auswirkungsprognosen also noch nicht als abschließend angesehen werden. Um diesen Schwierigkeiten bestmöglich zu begegnen, werden in den Prüfbögen entsprechende Hinweise an die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene gegeben.

Darüber hinaus sind bei der Zusammenstellung der Angaben gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind gemäß § 4 Abs. 4 von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Sie sollen Abweichungen von den Aussagen des Umweltberichts zu den Prognosen der Umweltauswirkungen rechtzeitig feststellen, um möglicherweise unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können²⁸. Dabei kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu²⁹.

Da sich Qualität und Quantität von Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nur begrenzt und in der Regel nicht abschließend bestimmen lassen und das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, werden auch konkrete Überwachungsmaßnahmen erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen umgesetzt. Eine Verpflichtung zum Ergreifen konkreter Maßnahmen, um im Rahmen des Monitorings festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken, besteht auf Ebene der Regionalplanung nicht³⁰. Das Einhalten der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf den nachfolgenden Zulassungs- und Umsetzungsebenen wird durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in den entsprechenden Verfahren, insbesondere zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPIG NRW, sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde wird so in die Lage versetzt, eine mittelbare umweltbezogene Raumüberwachung durchzuführen.

²⁸ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47

²⁹ vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2

³⁰ vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der geplanten 15. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis sind folgende drei Änderungsbereiche:

Änderungs- bereich	Lage	Aktuelle Festlegung im Regionalplan	Geplante Festlegung im Regionalplan	Grund	Ungefähre Flächen- größe in ha
1	Hovestadt	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	Allgemeiner Siedlungs- bereich (ASB)	Bedarfs- gerechte Siedlungs- entwicklung	3
2	Lippborg	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	Allgemeiner Siedlungs- bereich (ASB)	Bedarfs- gerechte Siedlungs- entwicklung	7
3	Oestinghausen	Allgemeiner Siedlungs- bereich (ASB)	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	Fläche steht für Wohnbau- flächenent- wicklung mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung	2

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- · Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 15. Änderung des Regionalplans für

den Regierungsbezirk Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden für die Planungsebene des Regionalplans belastbaren Prüfkriterien zugeordnet. Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden sowie den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans. Dies bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Von der Gemeinde Lippetal und der Regionalplanungsbehörde wurde zu den vorgesehenen ASB-Erweiterungen keine vernünftige und zumutbare anderweitige Planungsmöglichkeit gesehen. Auch im Scoping hat keine der beteiligten Stellen eine weitere Alternative benannt. Die Erkenntnisse aus dem Scoping sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für das Ermitteln, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in die Umweltprüfung mit eingeflossen.

Der derzeitige Umweltzustand im Gemeindegebiet Lippetal ist überwiegend positiv zu bewerten. Dies ist als überschlägige Einschätzung anhand der verwendeten Prüfkriterien zu verstehen. Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, ist davon auszugehen, dass sich die Siedlungsentwicklung nur sehr eingeschränkt innerhalb der festgelegten ASB, bzw. im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Ziele 2-3 und Ziel 2-4 des LEP vollziehen würde. Aufgrund der bereits größtenteils erfolgten Umsetzung wären nur sehr geringfügige, nicht den Bedarf an Siedlungsflächen deckende, Entwicklungen möglich. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung in den Änderungsbereichen weiterhin stattfinden würde, woraus sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben würden.

Änderungsbereich 1

Für die ASB-Erweiterung im Bereich Hovestadt kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Fläche: Kriterium "Flächeninanspruchnahme"
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium "landwirtschaftliche Nutzflächen".

Änderungsbereich 2

Für die ASB-Erweiterung in Lippborg kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Fläche: Kriterium "Flächeninanspruchnahme"
- Schutzgut Boden: Kriterium "Naturnahe schutzwürdige Böden"
- Schutzgut Klima/Luft: Kriterium "Klimarelevante Böden"
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium "Landwirtschaftliche Nutzflächen".

Änderungsbereich 3

Für die ASB-Rücknahme im Bereich Oestinghausen konnte im Rahmen einer überschlägigen Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 ROG festgestellt werden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Gesamtplanbetrachtung kommt zum Ergebnis, dass die Schutzgüter Fläche sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter von der geplanten 15. Änderung am stärksten betroffen sind. Durch die Kumulation einzelner Wirkungen sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten. Verlässliche Aussagen darüber lassen sich allenfalls auf Ebene der Bauleitplanung in Abhängigkeit der genauen Umsetzung treffen.

Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der erforderlichen Angaben bestanden lediglich in der Maßstabsebene des Regionalplans und der damit verbundenen Unschärfe von Prognosen. Dieser Problematik wird begegnet, indem vertiefte Prüfungen auf die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene abgeschichtet werden, sofern dies fachlich sinnvoll ist.

Für die Betrachtungsebene des Regionalplans zielführende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen können insbesondere aus den Leitbildern der Landschaftsentwicklung des LANUV und dem Strahlwirkungskonzept zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entnommen werden. Konkrete, auf die jeweiligen Beeinträchtigungen bezogene Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen. Seitens der Gemeinde Lippetal ist ein Ausgleich über das Abgelten von Ökopunkten vorgesehen. Um die Umweltbelange möglichst umfassend abzudecken, wird hierbei eine Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen empfohlen.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat Arnsberg über Bezirksregierung Arnsberg - Regionalplanungsbehörde -Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg

"per elektronischer Post"

6. Februar 2023 Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

51.12.03.01-000005-2022-0013888 (bei Antwort bitte angeben)

regionalplanverfahren@mwike.nrw.de

Telefon 0211 / 61772 - 692

Referat 733
Recht der Raumordnung und Landesplanung
RL'in: Karin Weirich-Brämer
Telefon 0211 / 61772 - 643

EV: RR'in Gabriele Werf RBe Elvira Schwartz

15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal

Worldbauhachenentwicklung in der Gemeinde Lippeta

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 15. Dezember 2022 Az.: 32.31.01-004

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 15. Dezember 2022, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 15. Dezember 2022 festgestellte o.g. 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal - Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 2 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Im Auftrag gez. Karin Weirich-Brämer Telefon 0211 61772-0 poststelle@mwike.nrw.de www.wirtschaft.nrw

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2023 Nr. 8 vom 14.3.2023 Seite 159 bis 168

15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal

Vom 13. Februar 2023

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 die 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal im Regionalplan, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 15. Dezember 2022 – Aktenzeichen: 32.31.01-004 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Februar 2023

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz

GV. NRW. 2023 S. 168

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) zu erheben.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz für die 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal

Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung, einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4
 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit der 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden durch die Erweiterungen von zwei Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie einer Rücknahme von ASB und Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) die Grundlagen für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal gelegt.

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfang- und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umweltund gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt. Das Scoping gemäß § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes erfolgte mit Schreiben vom 04.01.2022. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 15.02.2022 zu äußern. Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in den Umweltbericht eingeflossen, welcher im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens erstellt wurde. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanänderung beachtlich sind. Bei der Schutzgut bezogenen Betrachtung, sind die Auswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung für folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft worden:

Änderungsbereich 1 (Erweiterung des ASB Hovestadt)

- Schutzgut Fläche (Kriterium: Flächeninanspruchnahme)
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Kriterium: Landwirtschaftliche Nutzflächen)

Änderungsbereich 2 (Erweiterung des ASB Hovestadt)

- Schutzgut Fläche (Kriterium: Flächeninanspruchnahme)
- Schutzgut Boden (Kriterium: Naturnahe schutzwürdige Böden)
- Schutzgut Klima/Luft (Kriterium: Klimarelevante Böden)
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Kriterium Landwirtschaftliche Nutzflächen).

Änderungsbereich 3 (Rücknahme einer Teilfläche des ASB Oestinghausen)

Die Änderung der Festlegung von ASB in AFAB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Die Umsetzung der ASB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die der Festlegung von AFAB.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 25.07.2022 bis (einschließlich) 25.08.2022 beim Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg ausgelegt. Gleichzeitig waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und des Kreises Soest abrufbar. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 16. Juli 2022 bekannt gemacht.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Verfahrensbeteiligte

Im Beteiligungsverfahren gingen seitens der 99 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 2 zur Vorlage 27/04/2022) 19 Stellungnahmen ein, die auszuwerten und zu berücksichtigen waren. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 3 zur Vorlage 27/04/2022) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Abwägungsvorschlag).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären bzw. eine Ergänzung der Planunterlagen erforderten.

4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit der 15. Änderung des Regionalplanes wird die Grundlage für die weitere Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal auf Ebene der Regionalplanung vorbereitet. Durch die Erweiterungen des ASB Hovestadt und des ASB Lippborg sowie der Umplanung eines Teilbereichs des ASB Oestinghausen in AFAB erfolgt eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gem. Ziel 6.1-1 LEP.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde eine Prüfung möglicher Alternativen vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass keine sinnvollen Alternativen existieren (s. Anlage 4, Kap. 1.4 zur Vorlage 27/04/2022)

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 15. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 (s. Vorlage 27/04/2022) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat den Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) gefasst.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 14.03.2023 (GV.NRW Nr. 8 Seite 168). Damit ist die 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal rechtswirksam.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (s. Anlage 5, Kapitel zur Vorlage 27/04/2022) dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplanes, als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde, insbesondere durch das Verfahren gemäß § 34 LPIG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.